Lehre und Wehre.

Jahrgang 35. Juli und August 1889. No. 7. u. 8.

Noch ein Wort über die Rechtfertigung.

Die Gegner Missouri's haben in diesen Tagen wieder mit Macht ihre Stimme erhoben, und das Geschrei: „Missouri ist abgefallen, immer tiefer gefallen" hat überhand genommen. Die Anklage G. Fritschels, die Missourisynode habe sich eines Attentats auf die lutherische Rechtfertigungslehre schuldig gemacht, hat in Deutschland Widerhall gefunden. Deutsche Blätter, wie die „Hannoversche Pastoralcorrespondenz", haben sofort, freilich ohne sich näher auf die Lehrdifferenz einzulassen, für die Jowaer gegen die Missourier Stellung genommen. Und hier zu Lande haben neuerdings sonderlich die Ohioer die von Fritschel formulirte Beschuldigung mit Begier aufgenommen und weiter ausgesponnen. Ein Hauptthema, das in den neuesten Nummern der Zeitschriften der Ohiosynode behandelt wird, lautet: „Weiterer Abfall der Missourier von der Lehre der lutherischen Kirche" oder „Missourischer Fortschritt im Irrthum". Und gerade was während der zwei letzten Jahre in unsern Publicationen von der allgemeinen Rechtfertigung gesagt ist, gilt als Beweis dieses schwerwiegenden Vorwurfs.

In Nr. 3. des laufenden Jahrganges der „Theologischen Zeitblätter", S. 129. 130, lesen wir: „Als daher vor etwa zehn Jahren die Missouri-Synode die biblisch-lutherische Lehre von der Gnadenwahl verwarf und dagegen wesentlich die calvinische auf ihre Fahne schrieb, da war es vorauszusehen, daß sie, wenn sie nicht umkehrte, weiter gehen werde, ja, wir haben dies unzählige Male vorausgesagt; und zwar mußten sie, der Natur des ersten Irrthums nach, zunächst gerade mit der Haupt- und Grundlehre der Schrift, mit der Lehre von der Vergebung der Sünden oder der Rechtfertigung, in Widerspruch gerathen." Anderwärts finden sich Ausrufe der Entrüstung, wie der: „Wer hätte noch vor zehn Jahren das und das in der Missouri-Synode sagen dürfen?" Da möchten wir nun zunächst constatiren, daß die Ohiosynode eben das, was sie jetzt den Missouriern als Irrthum und Abfall anrechnet, vordem, als sie mit der Missouri-Synode

noch eins war im Lehren und Bekennen, als ihre eigenste Glaubensüberzeugung öffentlich bekannt hat.

Es sind insonderheit folgende in Jahrgang 1888 und 1889 von „Lehre und Wehre" weiter ausgeführten Sätze, welche jetzt in den Organen der Ohiosynode verurtheilt, gegeißelt, geschmäht, ja mit allen Künsten der Sophistik verdreht und entstellt werden: In Christo, durch Christi Tod und Auferstehung ist bereits die ganze Sünderwelt factisch gerechtfertigt worden. Diese einmal geschehene Rechtfertigung, diese ein für allemal vorhandene Vergebung der Sünden wird durch das Evangelium den einzelnen Sündern dargeboten und geschenkt. Das Evangelium sagt Jedem, der es hört, daß ihm seine Sünden vergeben sind, gleichviel ob er glaubt oder nicht. Aber der Glaube ist's allein, welcher in und mit dem Wort diese von Gott dargebotene Rechtfertigung oder Vergebung ergreift, sich zueignet und also besitzt und genießt, und so ist es der Glaube, der den Menschen vor Gott gerecht macht. Wie nun? Hat man wirklich in der Missourisynode vor etwa zehn Jahren so etwas noch nicht gesagt noch sagen dürfen? Hat Missouri damit, daß es solche Aussagen stillschweigend hinnimmt, seinen früheren Standpunkt verlassen und verleugnet, so daß also Ohio, das erst mit Missouri eins war, nunmehr guten Grund hat, Missouri zu fliehen und zu meiden und auf Abfall zu verklagen? Ist diese „falsche" missourische Lehre von der Rechtfertigung wirklich eine nothwendige Consequenz der „falschen" Lehre Missouri's von der Gnadenwahl?

Vor nahezu zwanzig Jahren, im Jahr 1872, also lange vor Beginn des Gnadenwahllehrstreites, ist bei der ersten Versammlung der Synodalconferenz die Lehre von der Rechtfertigung verhandelt worden, und die ganze Synodalconferenz hat sich zu dem, was damals über die Rechtfertigung gesagt und gelehrt wurde, bekannt, also auch die Ohiosynode hat dem zugestimmt. Welche Lehre wurde nun damals vorgetragen? Wir citiren folgende Stellen des Synodalconferenzberichtes in extenso. Dieselben sind, auch abgesehen von dem vorliegenden Handel, wohl geeignet, den Lesern dieses Blattes die genuin lutherische Lehre von der Rechtfertigung in Erinnerung zu bringen.

„Auf eine Anfrage der Glieder der Ehrwürdigen ‚Norwegischen Synode', welche Erklärung die Synodal-Conferenz abgebe in Bezug auf die Vorwürfe, welche ihnen die Iowa-Synode darüber macht, daß sie die allgemeine Rechtfertigung vertreten hätten, wurde geantwortet: Es ist diese Lehre geradezu ausgesprochen in der Stelle Röm. 5, 18. und ist es darum nicht bloß eine biblische Lehre, sondern auch ein biblischer Ausdruck, daß die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen sei. Nur eine calvinistische Exegese könnte diese Stelle dahin erklären, daß nur die Auserwählten gerechtfertigt seien. Auch rechtgläubige ältere Theologen unserer Kirche reden darum von der allgemeinen, für alle erworbenen und dargereichten Rechtfertigung. Gerhard sagt, Christi Auferstehung sei die

allgemeine Absolution; Absolution ist aber nichts anderes, als Rechtfertigung. In Christo ist eben die sündige Welt zum Tod verdammt und in seiner Auferstehung ist eben diese Welt gerecht erklärt worden. Wenn nun der Prediger absolvirt, so theilt er einen Schatz aus, der schon vorhanden ist, nämlich die schon erworbene Vergebung der Sünden. Wäre der Schatz nicht vorhanden, so könnte auch kein Prediger absolviren, ja, wir könnten auch gar nicht von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben reden, denn glauben heißt ja hinnehmen, was da ist. Wäre nun die Welt nicht schon gerechtfertigt, so müßte glauben heißen, ein Werk zur Rechtfertigung vollbringen. Die ganze Predigt des Evangeliums aber ist eine Botschaft Gottes von einer Gerechtigkeit, die von ihm schon erworben und da ist für alle. Deshalb hat die Rede, daß in Christo die Rechtfertigung der ganzen Welt schon geschehen ist, nicht nur nichts Verfängliches, sondern sie ist auch ganz biblisch. Diejenigen, welche sagen, daß Gott die ganze Welt gerecht gemacht, aber nicht gerecht erklärt habe, leugnen damit eigentlich wieder die ganze Rechtfertigung, denn die Gerechterklärung des Vaters ist von der Gerechtmachung des Sohnes nicht zu trennen, da er Christum auferweckt hat von den Todten. Freilich hilft das alles noch keinem Menschen zum Besitz der Gerechtigkeit und Seligkeit, wenn er die Rechtfertigung nicht auch annimmt. Wenn ein König einen Haufen Verbrecher begnadigt, so sind dieselben von Seiten des Königs alle freigesprochen von Schuld und Strafe, wer aber von ihnen die Begnadigung nicht annimmt, der muß für seine Schuld weiter büßen; ebenso verhält es sich auch mit den Sündern in der Rechtfertigung, die durch Christi Tod und Auferweckung geschehen ist. Ja, hätte Gott den Begnadigungsbrief nicht geschrieben und besiegelt, so wären wir Prediger Lügner und Verführer der Leute, wenn wir ihnen sagten: Glaubt nur, so seid ihr gerecht; nun aber Gott durch die Auferweckung seines Sohnes den Gnadenbrief für die Sünder unterzeichnet und mit seinem göttlichen Siegel versehen hat, so können wir getrost predigen: die Welt ist gerechtfertigt, die Welt ist mit Gott versöhnt; welchen letzteren Ausdruck man auch nicht brauchen dürfte, wenn das Erstere nicht wahr wäre." (Syn.-Conf. 1872. S. 42—44.)

„Die Jowaer wissen recht gut, daß die Leute, welche sie gegen die Norwegische Synode in Schutz zu nehmen suchen, falsch stehen in der Lehre von der Rechtfertigung, von der Absolution, von den Gnadenmitteln; da sie nun trotzdem diejenigen, welche in der Augustana-Synode also lehren, vertheidigen, so zeigen sie damit genugsam an, wes Geistes Kinder sie seien, und wie viel ihnen an der reinen Lehre gelegen sei. Daß es ihnen überhaupt in dieser Sache mehr um das Streiten, als um die Sache selbst, zu thun sei, sieht man auch daraus, daß sie kein Wort gegen eine Schrift von Dr. Weber gesagt haben, der mit klaren Worten dasselbe gelehrt hat. Dr. Weber aber ist eben einer der Ihrigen und Pfarrer Löhe's Nachfolger. Nun die Norweger dasselbe sagen, fallen die Jowaer hitzig über sie her als

über schreckliche Irrlehrer. Und was ist's schließlich, das sie anzufechten im Stande sind? Daß Christus die Sünden der ganzen Welt getragen habe und Gott der Vater Christum auferweckt hat von den Todten, können auch sie nicht in Abrede stellen, also müssen sie sich an einige Ausdrücke hängen, die vielleicht etwas unbequem sind. Es gewinnt dadurch sehr den Schein, daß sie den ganzen Eifer nur deshalb anwenden, um die Aufmerksamkeit der Kirche von ihren eigenen Schäden abzulenken und die Leute mit den vermeintlichen Schäden anderer Körperschaften derweilen zu beschäftigen. Es ist z. B. durchaus pelagianisch, wenn sie behaupten, daß die letzte Entscheidung bei der Bekehrung Sache des Menschen sei. Und auch in diesem Handel, obgleich sie sich den Schein der Rechtgläubigkeit geben wollen, gelingt es ihnen doch nicht ganz; denn wenn G. Fritschel behauptet: ‚Im Evangelio zeige Gott dem Sünder einen Ausweg, der ihn aus Tod und Verdammniß erlösen und die Vergebung seiner Sünden zu Wege bringen kann', so leugnet er damit, daß die Rechtfertigung durch Christum schon vollbracht und also die vor Gott geltende Gerechtigkeit schon vorhanden sei. So aber lehren, wie die Schrift, auch die Bekenntnisse unserer Kirche, als im 6. Artikel der Augsburgischen Confession, wo es nach dem Lateinischen heißt: ‚die Vergebung der Sünden und die Rechtfertigung wird durch den Glauben ergriffen' (Müller S. 40) und ‚Gnade, Vergebung der Sünden und Rechtfertigung wird durch den Glauben ergriffen.' (S. 45.) So auch die Apologie: ‚Der Glaube nimmt die Vergebung der Sünden an.' (S. 98.) Ferner: ‚die Rechtfertigung ist ein Ding allein um Christi willen umsonst verheißen, daher sie immer allein durch den Glauben vor Gott angenommen wird.' (S. 123.) Diese Stellen zeigen ja klar an, daß erst eine Rechtfertigung vorhanden sein muß, die der Glaube annehmen kann, daß sie nicht der Glaube erst bewirken müsse, sondern daß er sie als schon vorhanden ergreife. Wollte aber Jemand sagen: die Vergebung der Sünden ist wohl schon da, aber nicht die Rechtfertigung, der müßte wieder unsere Bekenntnisse nicht kennen, welche ausdrücklich lehren, daß Rechtfertigung und Vergebung der Sünden dasselbe sei. ‚Wir gläuben, lehren und bekennen, daß nach Art heiliger Schrift das Wort rechtfertigen in diesem Artikel heiße absolviren, das ist, von Sünden ledig sprechen.' (Concordienformel. Art. 3. S. 528.) Denke Niemand, es handle sich bei dieser Sache um ein Wortgezänk. Nein, es ist hier die hochwichtigste Sache gegen Angriffe und Irrthum festzuhalten." (Ebd. S. 45. 46.)

Indem dann das, was von der Rechtfertigung gesagt ist, auf die kirchliche Absolution angewendet wird, heißt es weiter: „Es sind besonders zwei Dinge hiebei zu betonen, erstlich, daß das Evangelium ein Gnadenantrag Gottes sei, sowie daß von Seiten des Menschen nichts hinzukommen müsse, um solchen Antrag giltig zu machen. Wenn man das Evangelium seinem Wesen nach davon abhängig macht, daß der Mensch glaubt, so hat der

Glaube nichts, woran er sich halten kann. Der Mensch muß aber doch etwas haben, was er glauben könne, sonst kann er überhaupt nicht glauben; ist nun das Evangelium nicht giltig, es sei denn, der Mensch glaube es erst, was soll er denn glauben? Man wird so, wie Luther sagt, auf einen Affenschwanz geführt. Das heißt die Leute, welche in Angst stehen und Zweifel an ihrer Seligkeit haben, in die Zwickmühle führen. Ganz anders lehrt unsere Augsb. Conf. Art. 25.: ‚Dabei wir das Volk fleißig unterrichten, wie tröstlich das Wort der Absolution sei, wie hoch und theuer die Absolution zu achten; denn es sei nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der da die Sünde vergibt. Denn sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen. Von diesem Befehl und Gewalt der Schlüssel, wie tröstlich, wie nöthig sie sei den erschrockenen Gewissen, wird mit großem Fleiß gelehret; darzu, wie Gott fordert, dieser Absolution zu glauben nicht weniger, denn so Gottes Stimme vom Himmel erschölle, und uns derselben fröhlich trösten, und wissen, daß wir durch solchen Glauben Vergebung der Sünden erlangen.‘ Also ist die Absolution ein Gegenstand für unsern Glauben und nicht ein bloßer Wegweiser zum Glauben. Immer soll uns vor Augen stehen die Verheißung, und in ihr sollen alle erschrockenen Seelen Trost und Vergebung suchen und sich daran aufrichten. Dagegen wenn der Glaube erst da sein soll, so wird er zu etwas ganz anderm gemacht, als er eigentlich ist; er ist dann nicht mehr ein Ergreifen und Annehmen der vorhandenen Güter. Die Apologie lehrt: ‚Wir aber setzen das andere Stück der Buße dazu, nämlich *den Glauben an Christum*, und sagen, daß in solchem Schrecken den Gewissen soll vorgehalten werden das Evangelium von Christo, in welchem verheißen ist Vergebung der Sünden aus Gnaden durch Christum. Und solche Gewissen sollen gläuben, daß ihnen aus Gnaden um Christus willen Sünde vergeben werde. Derselbig Glaube richtet wieder auf, tröstet und macht lebendig und fröhlich solch zerschlagene Herzen, wie Paulus Röm. 5. sagt: „So wir nun gerechtfertigt sein, so haben wir Frieden mit Gott.“ Derselbe Glaub zeiget recht an den Unterschied unter der Reue Judä und Petri, Sauls und Davids. Und darum ist Judä und Sauls Reue nichts nütz gewest, denn da ist nicht Glaube gewest, der sich gehalten hätte an die Verheißung Gottes durch Christum. Dagegen sind David und St. Peters Reue rechtschaffen gewesen, denn da ist der Glaube gewest, welcher gefaßt hat die Zusage Gottes, welche anbeut Vergebung der Sünden durch Christum.‘ (S. 172.) Und im Großen Katechismus: ‚Daß aber unsere Klüglinge, die neuen Geister, fürgeben: Der Glaube macht allein selig, die Werk aber und äußerlich Ding thun nichts dazu, antworten wir, daß freilich nichts in uns thut, denn der Glaube, wie wir noch weiter hören werden; das wollen aber die blinden Leiter nicht sehen, *daß der Glaube etwas haben muß, das er gläube*, das ist, daran er sich halte und darauf er stehe und fuße. . . Nun sind sie so toll, daß sie von einander

scheiden den Glauben und das Ding, daran der Glaube haftet und gebunden ist, ob es gleich äußerlich ist. Ja, es soll und muß äußerlich sein, daß mans mit Sinnen fassen und begreifen und dadurch ins Herz bringen könne, wie denn das ganze Evangelium eine äußerliche und mündliche Predigt ist. Summa, was Gott in uns thut und wirket, will er durch solche äußerliche Ordnung wirken.' (Seite 489.) Wenn Jemand zu den Schwärmern sagen würde: Hier ist Brod, das hat aber nur dann eine nährende Kraft, wenn es von dem genossen wird, der Hunger hat, oder: diese Arznei hat ihre Heilkraft nur, wenn sie ein Kranker nimmt, so würden sie selbst einsehen, daß dies Thorheit sei. So hat aber auch das Evangelium nicht nur da seine Kraft, wo es ein Bußfertiger und Gnadenhungriger hört, sondern auch wenn es dem Gottlosen verkündigt wird. Das aber ist wahr: Wer das Brod nicht ißt, den nährt es nicht; wer die Arznei nicht nimmt, den heilt sie nicht; und wer dem Evangelio nicht glaubt, den tröstet es nicht; aber das sollte doch auch ein Schwärmer einsehen, daß die Kraft des Wortes nicht im Menschen liegt, so wenig als die nährende Kraft des Brodes in ihm liegt. Aus der Behauptung, das Evangelium und die Absolution sei beim Unbußfertigen nicht kräftig, ergeben sich die allerschrecklichsten Schlußfolgerungen: Dadurch wird geleugnet Christi allgenugsames Verdienst, die Erlösung und Versöhnung der Welt, denn dann müßte immer der Glaube gefaßt werden als ein Werk, das noch hinzukommen muß, damit im Evangelio eine Vergebung sei. Dann folgt daraus, daß Christi Verdienst nicht allgenugsam sei. Ist aber Christi Verdienst nicht allgenugsam, so ist Christus auch nicht wahrer Gott. Man könnte auch keinem Menschen mit gutem Gewissen das Evangelium predigen und ihn zum Abendmahl lassen, von dem man nicht *gewiß wäre*, daß er glaubt. Nun soll zwar, was das Letztere betrifft, keiner zum Sacrament gelassen werden, er sei denn verhöret und bekenne, daß er glaube; ob er aber die Wahrheit redet oder heuchelt, das kann ich nicht wissen, denn ich kann ihm nicht ins Herz sehen; so thue ich, was mir Gott befohlen hat, und bin gewiß, daß ich alle wahrhaftig absolvire; ob sie dessen genießen, das weiß ich nicht. Es ist eben nicht nur eine Rechtfertigung *ermöglicht*, sondern *erworben und geschehen*. Wie darum wir vom Wesen des Evangeliums und der Absolution reden, so redet Gottes Wort selbst davon, daß Gott gebe und schenke, *ohne Rücksicht darauf, ob die Sache angenommen werde, oder nicht.*[1]) Wir halten uns einfach, den Gegnern dieser Lehre gegenüber, an das Wort: ‚Glauben wir nicht, so bleibet er treu, er kann sich selbst nicht leugnen', 2 Tim. 2, 13.; ‚daß etliche nicht glauben, was liegt daran? Sollte der Menschen Unglaube Gottes Glauben aufheben? Das sei ferne', Röm. 3, 3. 4. Nach der Gegner Lehre müßte ich alles verwerfen, was ich je bekommen habe, sobald ich zweifelhaft würde, ob ich damals auch recht ge-

1) Von uns unterstrichen.

glaubt habe. Ließe ich mich heute taufen, und übers Jahr kämen mir Zweifel, ob ich auch recht geglaubt habe, so müßte ich mich wieder taufen lassen. Aber, Gott sei Dank, wir dürfen uns gewiß deß trösten: was Gott an uns gethan hat, das hat er für immer an uns gethan und macht es von seiner Seite nicht wieder ungeschehen; wir sollens nur glauben. Verflucht aber sei die Lehre, welche von meinem Glauben die Würdigkeit, Kraft und Giltigkeit der Absolution abhängig macht. Denn das ist gerade des armen Sünders Trost, daß er weiß: der liebe Gott betrügt mich nicht, wenn er mit mir redet. War ich also bisher nicht in der rechten Verfassung, so will ich mich jetzt dessen trösten, daß Gottes Gaben und Berufung ihn nicht gereuen. So ist meine Taufe giltig, auch wenn ich falle und die Gnade derselben verwerfe. Wohl bin ich dann aus dem Schiff gefallen ins Meer des Verderbens, aber das Schiff ist noch da mit allem, was mich zum Himmel bringen kann; ich soll nur wieder ins Schiff zurück und mich aufs Neue meiner Taufe trösten. Ja, wäre es möglich, daß einer gottlos sein und seine Taufe behalten könnte, er käme richtig im Himmel an; aber es ist das eben eine Unmöglichkeit. Es ist das eine gar tröstliche Lehre für den geängsteten Sünder; denn sie zeigt ihm, der Teufel habe kein Recht und keine Macht an ihn, wenn er nur das Wort nicht wegwerfe. Wir können nicht genug betonen, was in der Augsburgischen Confession gesagt wird: Die Absolution, die mir gesprochen wird, ist allemal Gottes Wort. Damit soll nicht nur gesagt werden: die Worte sind aus der Bibel genommen, sondern: Wenn dich der Prediger absolvirt, so ist das allemal Gottes Wort an dich, du kannst glauben, daß es Gott ist, der durch den Mund eines armen Sünders zu dir spricht: Wie du glaubst, so geschehe dir. So gottlos es wäre, wenn du hörst: ‚Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde' und du wolltest das nicht glauben, eben so gottlos ist es, wenn du absolvirt wirst, und du sagst: Das ist nicht wahr, daß mir da Vergebung geschenkt wird, ich bin ja ein großer Sünder, ich stehe ja nicht im Glauben u. dergl. Wäre die Lehre der Gegner wahr, dann hätten die Ungläubigen Recht, wenn sie sagen: ‚Ba, was geben wir darum, was der Pfaff sagt!' Denn dann wäre es eben wirklich ein leeres Wort; nun aber sind ihre Reden deshalb so schrecklich, weil es Gottes Absolution ist, die sie verachten und verhöhnen. Wie das Gold Gold bleibt, auch wenn es gestohlen oder in den Koth getreten wird, so bleibt die Absolution Absolution, auch wenn sie von Ungläubigen verachtet wird." (S. 59—62.) Schließlich wird hier noch die bekannte Stelle aus Luthers Schrift von den Schlüsseln angeführt, in der sich folgende auch neuerdings von uns wieder citirte Worte finden: „Viele glauben dem Evangelio nicht; aber das Evangelion fehlet und leuget darum nicht. Ein König gibt dir ein Schloß: nimmst du es nicht an, so hat der König darum nicht gelogen noch gefehlet, sondern du hast dich betrogen und ist deine Schuld; der König hats gewiß gegeben. Ja, sprichst du, hie lehrest du selbst den Fehlschlüssel; denn es geschieht nicht alles, was die Schlüssel schaffen, weil es

etliche nicht glauben noch annehmen. Ei, Lieber, wenn das gefehlet soll heißen, so fehlet Gott mit allen seinen Worten und Werken. Denn wenige glaubens oder nehmens an, was er doch gegen alle ohne Unterlaß redt und thut." (S. 63.)

So weit der Bericht der Synodalconferenz vom Jahr 1872. Jedermann sieht, daß, was unsrerseits im Jahr 1888 und 1889 über die Rechtfertigung geschrieben ist, im Großen, wie im Einzelnen, in rebus wie in phrasibus mit dem stimmt, was die Missourisynode, ja die ganze Synodalconferenz, einschließlich die Ohiosynode, als biblisch-lutherische Lehre von der Rechtfertigung bezeugt hat. Und ist das nun eine ehrliche Polemik, wenn Ohio in die Welt hinein schreit und schreibt, Missouri sei jetzt auch in der Lehre von der Rechtfertigung abgefallen, das sei die üble Folge der calvinischen Gnadenwahlslehre, während Ohio doch früher mit Missouri just ebenso von der Rechtfertigung redete, wie wir jetzt thun? Ist die vorige und jetzige missourische Lehre von der Rechtfertigung wirklich Irrthum, Abfall von der biblisch-lutherischen Lehre, so muß Ohio, wenn es ihm wirklich um die rechte Lehre zu thun ist und nicht vielmehr blinder Eifer und Haß gegen Missouri sein Kritik bestimmt, seine vorige Zustimmung zu dem Bericht von 1872 revociren und öffentlich constatiren, daß es sich eines Andern besonnen und erkannt habe, daß es vordem von Missouri und der ganzen Synodalconferenz irregeführt und betrogen worden sei.

Was zum Andern die Sache selbst anlangt, die Frage, ob die alte und neue missourische Lehre von der Rechtfertigung Irrthum sei oder Wahrheit, Beweis des Abfalls vom lutherischen Bekenntniß oder der Treue gegen das Bekenntniß, so begnügen wir uns hier damit, das, was von uns neuerdings unter verschiedenen Gesichtspunkten über die Rechtfertigung geschrieben ist, in Kürze zu recapituliren und hie und da zu ergänzen und gegen Mißdeutung zu verwahren. Wir wollen nochmals etliche feste Punkte fixiren, an denen wir unbedingt festhalten und welche einem Jeden, der unbefangen liest und prüft, sonnenklar aus der Schrift und dem Bekenntniß entgegentreten. Auf diese Weise wird der Hauptvorwurf, den die Ohioer nach dem Vorgang der Jowaer wider uns erheben, als lehrten wir eine Rechtfertigung ohne Glauben, „als sei es unser Bestreben, aus dem Rathe Gottes zu unserer Seligkeit den Glauben herauszureißen" (Luth. Kirchenzeitung 1889, S. 78), am besten als das erwiesen, was er ist, als eine unsinnige und, wir thun nicht Unrecht, wenn wir sagen: böswillige Verkehrung unserer Lehre. Und wer sich die Mühe gibt, Schritt für Schritt unsere Rede mit der Rede des Gegenparts zu vergleichen, wird auch bei andern Punkten beurtheilen können, ob unsere Gegner das, was wir aus Schrift und Bekenntniß beigebracht, mit Schrift und Bekenntniß widerlegt oder ob sie es nicht vielmehr sich nur haben angelegen sein lassen, etliche unserer Sätze zu verzerren und die widersinnigsten Consequenzen aus denselben herauszupressen.

Im Voraus sei noch bemerkt, daß der Schreiber dieser Zeilen, welcher persönlich von Präses Allwardt in den Ohioer Blättern angegriffen ist, keineswegs, wie der Letztere es darstellt, nur zu guter Letzt, wie nothgedrungen sich noch mit den Hauptstellen der Schrift, welche davon sagen, daß der Mensch durch den Glauben, aus dem Glauben gerechtfertigt wird, auseinandergesetzt hat. Vielmehr hat er, indem er die Lehre von der Rechtfertigung wieder einmal in Erinnerung bringen wollte, zunächst in einer Reihe von Artikeln, die im „Lutheraner" 1888 erschienen sind, eben jene vornehmsten Bibelsprüche und Bekenntnißstellen, welche von der Rechtfertigung aus dem Glauben handeln, besprochen und zuletzt noch in einem besondern Artikel, der für „Lehre und Wehre" geeigneter war, die Lehre von der allgemeinen Rechtfertigung berührt. Hätte Präses Allwardt auch von den ersteren Artikeln Notiz genommen, so wäre ihm vielleicht diese oder jene Insinuation nicht in die Feder geflossen.

Uns ist es wahrlich nicht darum zu thun, daß wir persönlich im Streit Recht behalten, sondern vor Allem darum, daß die göttliche Wahrheit zu ihrem Recht komme. Nicht nur im polemischen Interesse, sondern auch zu dem Zweck, daß wir uns die Fundamentalsätze der Schrift und des Bekenntnisses von der Rechtfertigung recht tief und fest und immer wieder von Neuem einprägen, fügen wir noch die folgende Erörterung bei.

Der erste Punkt, den wir hervorkehren, ist dieser. Wo die Schrift die Frage beantwortet, wie der Mensch, der Sünder vor Gott gerecht werde, da bezeugt sie kurzweg, daß der Mensch durch den Glauben oder aus dem Glauben (πίστει, διὰ πίστεως, ἐκ πίστεως) gerecht wird, Röm. 3, 28. Gal. 2, 16.; daß, „so man von Herzen glaubt, so wird man gerecht", Röm. 10, 10.; daß Gott „gerecht machet die Beschneidung aus dem Glauben, und die Vorhaut durch den Glauben", Röm. 3, 30.; daß er „gerecht macht den, der da ist des Glaubens an JEsu", Röm. 3, 26.; daß Gott den Glauben zur Gerechtigkeit rechnet, 1 Mos. 15, 6. Röm. 4, 3. 5. Die Gerechtigkeit, um die es sich hier handelt, das heißt, die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, heißt darum mit Einem Wort „Gerechtigkeit des Glaubens", z. B. Röm. 4, 13., oder „die Gerechtigkeit aus dem Glauben", z. B. Röm. 10, 6. Das ist die gewöhnliche, so zu sagen, stereotype Weise, wie die Schrift und die Kirche und das Bekenntniß der Kirche nach der Schrift von der Rechtfertigung redet.

Aber nun erhebt sich die Frage: Wie ist diese Rede zu verstehen? Wiefern, warum macht uns der Glaube vor Gott gerecht? Welches ist der rechte Begriff vom rechtfertigenden Glauben? Wer hier seinem eigenen Geist folgt, kommt etwa auf den Gedanken, dem die neueren Theologen beredten Ausdruck gegeben haben, als ob der Glaube, diese edle Gesinnung des Herzens, Gottes Urtheil über den Menschen bestimme, Gott bewege, den Menschen ganz und gar für gerecht anzusehen, so daß Gott um dieser guten, Gott gefälligen Gesinnung willen alle Unebenheiten im Werk und Wandel

übersieht und den Menschen nicht anrechnet. Solchen Mißverstand schließt die Schrift aus, indem sie constant dem Begriff „aus dem Glauben" den negativen Ausdruck „nicht aus den Werken" beifügt. „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben." Röm. 3, 28. „Doch weil wir wissen, daß der Mensch durch des Gesetzes Werke nicht gerecht wird, sondern durch den Glauben an JEsum Christ, so glauben wir auch an Christum JEsum, auf daß wir gerecht werden durch den Glauben an Christum, und nicht durch des Gesetzes Werke; denn durch des Gesetzes Werke wird kein Fleisch gerecht." Gal. 2, 16. Dreimal ist diesem einen Satz der significante Terminus οὐκ ἐξ ἔργων νόμου eingefügt. Und so durchweg in der Schrift und im Bekenntniß, wo von der Rechtfertigung gehandelt wird. Mit diesem οὐκ ἐξ ἔργων, „Nicht aus den Werken" ist jedwedes Thun, jedwedes Verhalten des Menschen ausgeschlossen. Auch die Gesinnung, die Gedanken des Herzens, die Entschlüsse des Willens gehören nach der Schrift in den Begriff: „Werke des Gesetzes". Das Gesetz fordert ja inneres und äußeres Wohlverhalten, die rechte Beschaffenheit des Herzens, der Rede und des Wandels. Also ist es nicht an dem, daß irgend ein Thun, irgendwelche Tugend oder gute Gesinnung des Menschen Gott dazu bestimmte, den Menschen für gerecht anzusehen. Der Glaube ist wohl eine gute Gesinnung und schöne Tugend. Aber nicht in dieser Beziehung kommt der Glaube bei dem Handel von der Rechtfertigung in Betracht. Oder, um mit unserem Bekenntniß zu reden: „Der Glaube machet gerecht nicht darum und daher, daß er so ein gut Werk und schöne Tugend ist." (Müller S. 612.) Vergleiche die hier einschlagenden Bekenntnißaussagen, wie sie z. B. im „Lutheraner" 1888, S. 51. 52. zusammengetragen sind.

Der negativen Aussage „Nicht aus den Werken" tritt weiterhin eine positive Bestimmung zur Seite, welche die erste positive Aussage „durch den Glauben", „aus dem Glauben" in's rechte Licht stellt. Es heißt öfter in der Schrift, daß wir „aus Gnaden", κατὰ χάριν, gerecht werden, z. B. Röm. 4, 4. und öfter, und zwar „durch die Gnade Gottes", Röm. 3, 24., oder „durch die Gnade JEsu Christi, unseres Heilandes", Tit. 3, 6. 7., oder auch „durch die Erlösung, so durch Christum JEsum geschehen ist", Röm. 3, 24., oder kurzweg „durch Christum". Gal. 2, 17. Also das rechtfertigende Urtheil Gottes ist ganz und gar unabhängig von dem Thun und Verhalten des Menschen, man mag dasselbe nennen, wie man will; Gottes Gnade, Gottes freie Gunst und Liebe, Christi Gnade, Christi Erlösung, Christi Verdienst, Christus ist einzig und allein der Grund, der Gott bestimmt, bewegt, veranlaßt, den sündigen Menschen für gerecht zu halten und anzusehen. Es ist nicht nöthig, darauf hinzuweisen, wie nachdrücklich das lutherische Bekenntniß diese Wahrheit einschärft.

Nun, was soll da der Glaube? Auf keinen Fall darf man, wie wir ersehen haben, das „Aus dem Glauben" dem „Aus Gnaden", „Um Christi

willen" in der Weise coordiniren, daß man sagt und setzt, vor Allem und hauptsächlich sei es Gottes Gnade und Christi Verdienst, dadurch Gott bestimmt wird, den sündigen Menschen für gerecht zu erklären, daneben sei aber auch der Glaube, dieses Thun und Verhalten des Menschen, eine Art Mitursache oder doch Anlaß des rechtfertigenden Urtheils Gottes. Dann ist das: „Nicht aus den Werken", „Aus seiner Gnade", „Durch Christi Gnade" aufgehoben. Es ist und bleibt wahr, was die „Kirchenzeitung" schreibt: „Der Heilige Geist hat Christi Verdienst und den Glauben so fest an einander geknüpft und mit einander verwoben, daß man meinen sollte, der Teufel selbst könnte es nicht wagen, sie zu trennen." Wie aber diese zwei, Christi Verdienst oder Gottes Gnade und des Menschen Glaube mit einander verknüpft und verwoben sind, zeigt die Schrift an mit den Worten Röm. 4, 16.: „Derhalben muß die Gerechtigkeit durch den Glauben kommen, auf daß sie sei aus Gnaden." Der „Glaube" ist nach keiner Seite eine Ergänzung der „Gnade Gottes", der „Gnade Christi", so daß die Gnade Gottes, Christi erst dann fähig und tüchtig würde, den Menschen zu rechtfertigen, wenn der Glaube hinzukäme; nein, dieses beides deckt sich nach der Schrift, nach Röm. 4, 16.: „Aus Gnaden" und „durch den Glauben". Damit, daß die Gerechtigkeit durch den Glauben kommt, wird erwiesen und bestätigt, daß sie aus Gnaden kommt. Die Gerechtigkeit kommt aus Gnaden. Es ist allein Gottes Gnade, Christi Verdienst, was die Rechtfertigung bewirkt, was Gottes Urtheil über den Menschen bestimmt und normirt. Und der Glaube? Nun, der concurrirt nicht mit der Gnade, um das rechtfertigende Urtheil Gottes zu Wege zu bringen, dann käme die Gerechtigkeit nicht aus Gnaden, dann wäre mit dem „Durch den Glauben" nicht das „Aus Gnaden" gesetzt, gegeben, erwiesen und bestätigt, sondern der Glaube tröstet sich des „Aus Gnaden", fußt ganz und gar auf dem „Aus Gnaden", eignet sich die Gnade, Gottes Gnade und Christi Verdienst zu oder mit andern Worten: ist das Mittel, dadurch der Mensch Gottes Gnade, Christi Verdienst und Erlösung nimmt und ergreift. Gottes Gnade, die in Christo erschienen, oder mit Einem Wort Christus ist unsere Gerechtigkeit, der ist's allein, der uns vor Gott gerecht macht, und der Glaube macht es nicht erst, daß Christus uns gerecht macht, sondern der Glaube ergreift Christum, der unsere Gerechtigkeit ist, und so macht der Glaube den Sünder vor Gott gerecht. „Der Glaube macht", wie unser Bekenntniß sagt, „nicht darum und daher gerecht, daß er so ein gut Werk und schöne Tugend, sondern weil er in der Verheißung des heiligen Evangelii den Verdienst Christi ergreift und annimmt." Durchweg beschreibt die Schrift den Glauben als das Mittel, dadurch der Mensch die Gabe Gottes ergreift. Gal. 2, 16. ist dreimal hervorgehoben, daß wir durch den Glauben an JEsum Christum gerecht werden, und so ruht sonst auch, wo vom rechtfertigenden Glauben gehandelt wird, der Nachdruck auf dem εἰς Χριστόν, auf dem Object des Glaubens. Und es ist Christus, der Erlöser, an den sich der Glaube hält.

Nachdem Paulus, Gal. 2, 16., die Generalregel, nach welcher der Mensch gerecht wird, aufgestellt hat, bezeugt er von sich selbst, daß er nach dieser Regel einherwandelt, und schreibt: „Was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich in dem Glauben des Sohnes Gottes, der mich geliebet hat und sich selbst für mich dargegeben." Gal. 2, 20. Dieser Glaube macht gerecht. Also darum, weil der Glaube ganz und gar an Christo hängt, dem Sohne Gottes, der sich selbst für uns gegeben, der durch sein Opfer unsere Sünden gesühnt und aus dem Mittel gethan hat, darum rechtfertigt der Glaube.

Als Object des Glaubens, als das Gut, welches der Glaube hinnimmt und sich zueignet, bezeichnet die Schrift aber nicht nur Christum, sondern auch die Gerechtigkeit selbst, die uns durch Christum erworben, die in Christo vorhanden ist. Röm. 1, 16. 17. und Röm. 3, 21. 22. bezeugt der Apostel, daß „die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt", „im Evangelium", „durch das Gesetz und die Propheten" „bezeuget und offenbaret wird" und also durch das Wort „zu allen und auf alle kommt, die da glauben", daß sie für den Glauben bestimmt ist (εἰς πίστιν), daß also der Glaube in und mit dem Wort die Gerechtigkeit ergreift, in welcher der Sünder vor Gott besteht. Röm. 4, 5. lesen wir: „Dem aber, der nicht mit Werken umgehet, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit." Der Glaube wird zur Gerechtigkeit gerechnet, warum, wiefern? Eben darum, weil, insofern als der Glaube dem Gott vertraut, sich an den Gott hält, der die Gottlosen gerecht macht. Die Thatsache, daß Gott die Gottlosen für gerecht hält, also die Rechtfertigung selbst erscheint hier als Gegenstand des Glaubens. Die bekannte Stelle, Röm. 10, 6—9., in welcher die Glaubensgerechtigkeit redend auftritt und versichert, daß man Christum nicht weit her zu holen braucht, daß das Wort uns nahe ist, in unserm Munde, in unserm Herzen, besagt, daß Christus und damit die Gerechtigkeit in's Wort beschlossen ist und so durch das Wort uns in's Herz, in den Mund gelegt wird, so daß wir nun damit, daß wir dem Wort glauben, das Wort bekennen, die Gerechtigkeit besitzen und zu eigen haben. Röm. 5, 17. ist von denen die Rede, welche „die Fülle der Gnade und der Gabe der Gerechtigkeit nehmen". Das sind die Gläubigen. Der Glaube wird hier als ein Nehmen beschrieben, λαμβάνοντες. Und das, was der Glaube nimmt, als Gabe von Gott hinnimmt, ist die Gerechtigkeit.

Rechtfertigung ist identisch mit Vergebung der Sünden. Wie redet die Schrift von der Vergebung der Sünden? Sie sagt, daß „wir an Christo haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden", Eph. 1, 7., daß also mit der Erlösung Christi die Vergebung der Sünden gesetzt und gegeben ist, daß wer Christum ergreift und seine Erlösung, eben damit die Vergebung der Sünden ergreift, daß wer Christum hat, auch Vergebung der Sünden hat. Christus hat seinen Jüngern geboten, in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden unter allen Völkern zu predigen. Luc. 24, 47. Das Evangelium ist die Predigt von

der Vergebung der Sünden. Das heißt, es wird gepredigt, daß die Missethat vergeben ist. Jes. 40, 2. Wer diese Predigt hört und derselben glaubt, der glaubt, daß ihm seine Missethat vergeben ist. Vergl. Apost. 10, 43.

Das ist biblische Lehre, daß die vorhandene Gerechtigkeit oder Vergebung der Sünden im Wort dargeboten und vom Glauben applicirt wird. Das ist auch lutherische Lehre. Das lutherische Bekenntniß stellt durchweg den Glauben als das Mittel dar, dadurch der Mensch die Gabe und Gnade Gottes sich aneignet. Und es ist nicht nur Christus und sein Verdienst, sondern gerade auch die Rechtfertigung und Vergebung selbst, was dem Bekenntniß gemäß der Glaube ergreift. Nach der Concordienformel werden eben diese „Güter": „daß ein armer Sünder von Gott gerechtfertigt, das ist absolviret, los und ledig gesprochen wird von allen seinen Sünden und von dem Urtheil der wohlverdienten Verdammniß, auch angenommen wird zur Kindschaft und Erbschaft des ewigen Lebens", „uns in der Verheißung des heiligen Evangelii durch den Heiligen Geist fürgetragen und ist allein der Glaube das einige Mittel, dadurch wir sie ergreifen, annehmen und uns appliciren und zueignen". (Müller S. 612.) „Solche Gerechtigkeit" — nämlich „daß Gott die Sünde vergibt, uns für fromm und gerecht hält" — „wird durch's Evangelium und in den Sacramenten von dem Heiligen Geist uns fürgetragen und durch den Glauben applicirt, zugeeignet und angenommen." (Müller S. 613.) Das ist nach der Apologie in kurzer Summa das Bekenntniß von der Rechtfertigung: „Ich glaube eine Vergebung der Sünden", das heißt: „Ich glaube, daß mir die Sünden vergeben sein." (Müller S. 96.) Wir verweisen ferner auf die schon oben in dem einen Citat aus dem Bericht der Synodalconferenz von 1872 angeführten Bekenntnißstellen, welche die „Rechtfertigung" oder „Vergebung der Sünden" als Inhalt des Worts und Object des Glaubens bezeichnen, sowie auf die im „Lutheraner" 1888 S. 68. 76 gesammelten symbolischen Aussagen.

Wir citiren noch zwei bedeutsame Aussprüche der Apologie: „So wir nun allein durch den Glauben Vergebung der Sünde erlangen und den Heiligen Geist, so machet allein der Glaube für Gott fromm. Denn diejenigen, so mit Gott versühnet sind, die sind für Gott fromm und Gottes Kinder, nicht um ihrer Reinigkeit willen, sondern um Gottes Barmherzigkeit willen; so sie dieselbige fassen und ergreifen durch den Glauben. Darum zeuget die Schrift, daß wir durch den Glauben für Gott fromm werden." (Müller S. 103.) „Man soll aber darum auf die Liebe nicht vertrauen, noch bauen, als erlangten wir um der Liebe willen oder durch die Liebe Vergebung der Sünde und Versöhnung Gottes. Gleichwie wir nicht Vergebung der Sünde erlangen um anderer Werk willen, die da folgen, sondern allein durch den Glauben. Denn die Verheißung Gottes kann Niemand durch Werk fassen, sondern allein mit dem Glauben. Und der Glaube eigentlich oder fides proprie dicta ist, wenn mir mein Herz und der Heilige Geist im

Herzen sagt, die Verheißung Gottes ist wahr und ja; von demselbigen Glauben redet die Schrift. Und dieweil der Glaub, ehe wir etwas thun oder wirken, nur ihm schenken und geben lässet und empfähet, so wird uns der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet, wie Abraham, ehe wir lieben, ehe wir das Gesetz thun oder einig Werk." Hier erklärt das Bekenntniß die biblische Redeweise, daß der Glaube vor Gott fromm und gerecht macht, daß der Glaube uns zur Gerechtigkeit gerechnet wird. Darum, weil der Glaube in der Verheißung des Evangelii die Vergebung der Sünde empfähet, sich geben und schenken lässet, darum macht der Glaube vor Gott gerecht. Das ist die symbolische Deutung des Satzes: „Es macht allein der Glaub' gerecht." Und diese symbolische Deutung stimmt, wie wir erkannt haben, mit der Deutung des Apostels Röm. 4, 5.: daß der Glaube eben deshalb zur Gerechtigkeit gerechnet wird, weil er auf den Gott traut und baut, welcher die Gottlosen gerecht macht, weil er sich auf die Rechtfertigung Gottes verläßt.

Ja, so ist es. Der Glaube ergreift im Evangelium Christum und damit die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, die Rechtfertigung, die Vergebung der Sünden: auf diese Weise macht er den Menschen vor Gott gerecht. Die Gabe Gottes, Gerechtigkeit, Vergebung, ist schon vor dem Glauben vorhanden, fertig und bereit und wird im Wort dargeboten. Diese Gabe, Gerechtigkeit, nimmt der Glaube. So macht der Glaube gerecht. So ist der, welcher glaubt, vor Gott gerecht. Wir können uns die Sache an einem Gleichniß verdeutlichen. Der Glaube ist seiner Natur, seinem Wesen nach ein Nehmen, λαμβάνειν, nur ein Nehmen, nichts Anderes. Ein König schenkt einem Bettler, der nichts hat, eine große Summe Geldes. So macht der König, des Königs Gunst und Geschenk den Bettler reich. Der Bettler nimmt die Gabe. So kann man sagen, daß dieses Nehmen ihn reich macht. Nicht Arbeit und Mühe, sondern daß er nimmt und sich schenken läßt, macht ihn reich. Aber dieses Nehmen, Empfahen bringt wahrlich nicht den Reichthum erst zu Wege. Der Reichthum, der große Schatz, die Gabe des Königs ist da, ist vorhanden, ehe der Bettler sie nimmt. Was da ist, was für ihn bereit liegt, was der König ihm schenkt, das nimmt er und macht es sich so zu eigen und zu Nutze. So wird er ein reicher Mann. Aehnlich verhält es sich mit der Gerechtigkeit und mit dem Glauben. In dem mehrfach erwähnten Bericht der Synodalconferenz heißt es (S. 66): „Wir werden durch den Glauben gerecht, ist also eine metonymische Rede, d. h. es wird hier das Enthaltende für das Enthaltene genannt; es soll also damit gesagt sein: Wir werden gerecht durch Christum, den der Glaube ergreift." Christus ist's, der da gerecht macht. Daran hält sich der Glaube. Christus und zwar der Christus, an dem wir Vergebung der Sünden haben (Eph. 1, 7.), Christus, die Gerechtigkeit, die Vergebung der Sünden ist das „Enthaltene", contentum. Diesen Inhalt faßt und hält der Glaube. So werden wir durch den Glauben gerecht.

An dieser Wahrheit halten wir zähe fest und verwahren uns mit aller Energie gegen den entgegenstehenden Irrthum. Denn gerade an diesem Punkte scheiden sich die Wege. Auch die Ohioer haben sich, dem Beispiel der Jowaer folgend, ausdrücklich zu der Theorie der neueren Theologen bekannt (vergl. „Theolog. Zeitblätter". 1889. S. 137), welche die Rechtfertigung selbst, die factische Sündenvergebung von Christo und seinem Verdienst und von der Verheißung des Evangeliums, vom Wort loslöst und vom Glauben, diesem Verhalten des Menschen, abhängig macht, welche, zwischen Christi Verdienst und Vergebung, Rechtfertigung scheidend, einseitig, ausschließlich „Christi Verdienst" als Inhalt des Worts und Object des Glaubens namhaft macht und die „Rechtfertigung" oder „Vergebung der Sünden" von dem Glauben an Christum bewirkt sein läßt, so daß der Glaube hier nicht mehr als Mittel, sondern recht eigentlich als Bedingung und Ursache der Rechtfertigung erscheint. Diese Theorie, wir wiederholen es, verstößt gegen das sonnenklare Zeugniß der Schrift und des Bekenntnisses und zerstört im Grunde den Trost der Rechtfertigung, indem hiernach der arme Sünder gerade das, woran ihm vor Allem gelegen ist, die Gewißheit, daß ihm seine Sünden vergeben sind, nicht unmittelbar aus dem Wort, aus dem Evangelium von Christo herausnehmen kann. Ja, es kann dann Niemand mehr in Wahrheit sagen: Ich glaube eine Vergebung der Sünden. Denn „Glauben heißt hinnehmen, was vorher schon da ist".

Wir erinnern der Wichtigkeit der Sache wegen noch an ein Wort Luthers. Wo Luther in der Genesis den Spruch 1 Mos. 15, 6.: „Abraham glaubte dem HErrn, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit" auslegt, da schreibt er unter Anderem (St. Louiser Ausg. I, 943. 944): „Ueber dem Wort chaschab, das wir verdeutscht haben zurechnen, fechte ich nicht groß, ob es heiße zurechnen oder gedenken, denn es kommt auf dasselbe hinaus. Denn so die göttliche Majestät von mir gedenkt, daß ich gerecht sei, daß mir meine Sünden vergeben sind, daß ich vom ewigen Tode los und frei sei, und ich solchen Gedanken Gottes von mir mit Danksagung im Glauben annehme und ergreife, so bin ich wahrhaftig gerecht nicht aus meinen Werken, sondern aus dem Glauben, damit ich Gottes Gedanken ergreife und fasse. Denn Gottes Gedanken sind Wahrheit, die niemand trügen noch fehlen, darum wenn ich sie ergreife mit meinem Gewissen und beständigen Gedanken, nicht mit einem ungewissen und zweifelnden Wahn, so bin ich gerecht. Denn Glaube ist ein standhafter und gewisser Gedanke oder Vertrauen von Gott, daß er durch Christum gnädig sei und daß er um Christi willen von uns Gedanken habe, wie wir mögen Frieden haben, nicht, wie er mit uns zürne und uns strafe. Denn diese zwei, Gottes Gedanken oder Verheißung und der Glaube, damit ich Gottes Verheißung ergreife, gehören zusammen." Hier bezeugt Luther mit dürren, deutlichen Worten, daß der Glaube eben jenes Gedenken, den Gedanken Gottes, daß Gott von mir gedenkt, daß ich gerecht sei, daß mir meine Sünden vergeben

sind, faßt und ergreift und daß insofern vom Glauben gesagt wird, er werde zur Gerechtigkeit gerechnet.

In diesen Zusammenhang fügen sich passend die Schriftaussagen von der allgemeinen Rechtfertigung ein. Wir haben an Christo die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden. Eph. 1, 7. Hier wird der Begriff „Erlösung durch sein Blut" durch den andern „Vergebung der Sünden" näher erklärt. Anderwärts, z. B. Röm. 5, 9. 10., werden die Ausdrücke „Versöhnung" und „Rechtfertigung" synonym gebraucht. Die Erlösung, wie die Versöhnung wird öfter als bleibendes Gut gedacht, so z. B. Eph. 1, 7. und Röm. 5, 11. („durch welchen wir die Versöhnung empfangen haben"). Das war ein einmaliges Thun Christi, daß er uns durch seinen Tod, sein Blut erlöst und mit Gott versöhnt hat. Aber der Effect dieser That Christi, des Todes Christi, hält an, ist durch alle Zeiten hindurch kräftig und gültig. Die Sünder sind nun von Sünden erlöst, sind mit Gott versöhnt. Und ebenso verhält es sich mit der Vergebung der Sünden oder mit der Rechtfertigung. In Christo, damit, daß Christus die Sünder erlöste und mit Gott versöhnte, sind die Sünder von ihren Sünden absolvirt und gerechtfertigt. Und so ist nun für immer Vergebung der Sünden vorhanden. Dieses Urtheil Gottes über die Sünder bleibt durch alle Zeiten dasselbe. Und wie die Erlösung und Versöhnung, so geht die Rechtfertigung, die Vergebung der Sünden alle Sünder an. Der Spruch St. Pauli Röm. 5, 18.: „Also ist durch Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen" gehört zu den hellen, klaren Stellen der Schrift. Es gehört Kunst und Absicht dazu, hier den rechten Sinn zu verfehlen. Die „Kirchenzeitung" (S. 79) macht die Glosse dazu: „Gott hat unserm Mittler für sein vollgültiges Lösegeld alle Menschen freigegeben und zugesprochen, daß er, Christus, sie nun in das ewige Leben einführen kann; doch freilich nicht ohne Glauben." Aber von dem allen sagt Paulus kein Wort, sagt hier nichts vom Glauben, sondern von allen Menschen und bezeugt, daß über alle Menschen die Rechtfertigung des Lebens gekommen ist, das heißt, daß sie alle gerechtfertigt sind und damit das ewige Leben ihnen zugesprochen ist. Und 2 Cor. 5, 19. versichert derselbe Apostel: „Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit ihm selber, und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu", das heißt, absolvirte sie von ihren Sünden. Andere bekannte Schriftworte bestätigen eben diese Wahrheit. Der Prophet Jesaias schreibt: „Der HErr warf unser aller Sünde auf ihn." Jes. 53, 6. Der Evangelist Johannes schreibt: „Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt." Joh. 1, 29. Nun, wenn unser aller, der ganzen Welt Sünde auf Christo liegt, dann liegt sie nicht mehr auf der Welt, dann ist der Welt die Sünde, Schuld und Strafe abgenommen. Luther schreibt: „Denn der zweier muß gewißlich und unwidersprechlich eins wahr sein: Nämlich, so aller Welt Sünden auf dem einigen Menschen JEsu Christo liegen, wie der Heilige Geist durch Jesaiam

Cap. 53, 6. zeuget, so liegen sie freilich auf der Welt nicht; liegen sie aber auf ihm nicht, so kann's nicht fehlen, sie müssen gewißlich noch auf der Welt liegen. Item, so Christus aller unser Sünden, die wir je gethan haben, selbst schuldig geworden ist, so sind wir je von allen Sünden absolvirt, frei und losgesprochen." (Erklärung des Galaterbriefs. Walch VIII, 2173.) Und unser Bekenntniß, z. B. die Apologie, redet im Artikel von der Rechtfertigung mannigfach davon, „daß Christus uns die Sünde geschenkt hat", „daß er der ganzen Welt Sünde weggenommen". (Müller S. 106.) Wenn die Schrift davon sagt, daß Christus für unsere Sünden gestorben ist, daß er unsere Sünden am Kreuz geopfert und abgethan hat, was heißt das anders, als daß die Sünden vor Gott nun nicht mehr in Rechnung kommen, als daß die Sünden vergeben sind? Ist Tilgung, Sühne der Sünde denkbar ohne Vergebung der Sünden? Die neueren Theologen, denen sich die Jowaer und Ohioer angeschlossen haben, entwerthen diese Hauptsprüche der Schrift, welche vom Opfertod Christi, von der Sühnung der Sünde, von der Erlösung und Versöhnung handeln, und berauben sie ihres tröstlichen Inhalts, indem sie die Wirkung des Todes Christi auf eine bloße Ermöglichung späterer Sündenvergebung reduciren.

Eben dies, Christi Tod und Blut, dadurch wir von Sünden rein gewaschen sind, ist das Fundament des Glaubens. Und es ist nach der Schrift klar, was der Glaube des Menschen zu bedeuten hat, nachdem Christus schon Alles vollbracht hat. Gerechtigkeit, Vergebung der Sünden ist erworben. Das heißt, Christus hat es durch sein Leiden und Sterben nicht nur ermöglicht, daß den Sündern unter einer gewissen Bedingung die Sünden vergeben werden, sondern zu Wege gebracht, daß die Sünden vergeben sind. Das Heil ist erworben. Es ist Alles bereit. Aber Gott will den Menschen nicht ohne sein Wissen und Wollen selig machen. Nach Gottes Heilsrath tritt zur Heilserwerbung die Heilsaneignung hinzu. Gott gibt den Menschen die Wohlthat Christi kund und zu wissen. Er wendet ihnen das Heil zu, welches da ist, welches bereit ist, durch die Gnadenmittel, Wort und Sacrament, und wirkt durch Wort und Geist den Glauben in ihrem Herzen, welcher den Schatz fasset. Wir sind alle von Natur Kinder des Zorns. Eph. 2, 3. Aber wenn wir nun das Evangelium von Christo hören und annehmen, dann treten wir in das neue Verhältniß ein, in das Friedensverhältniß, welches durch Christum zwischen Gott und den Sündern hergestellt ist, treten in jenes Urtheil Gottes ein, welches Gott in Christo schon längst über die Sünderwelt insgemein ausgesprochen hat. Wir treten aus dem Stand des Zornes in den Gnadenstand ein. Und von den Gläubigen sagt dann die Schrift: „Die ihr weiland nicht ein Volk waret, nun aber Gottes Volk seid, und weiland nicht in Gnaden waret, nun aber in Gnaden seid." 1 Petr. 2, 10. Die Gläubigen, welche die Rechtfertigung sich applicirt haben, gelten als Gerechtfertigte. Röm. 5, 1. Aehnlich wird in der Schrift von den Christen, welche die Erlösung Christi

im Glauben angenommen haben, insonderheit ausgesagt, daß sie erlöst sind, wie wenn es z. B. Apost. 20, 28. heißt, daß Gott die Gemeinde Gottes durch sein eigenes Blut erworben hat, oder wie wenn Petrus den Christen schreibt: „Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Gold erlöset seid von eurem eiteln Wandel nach väterlicher Weise." 1 Petr. 1, 18. Wer dagegen nicht glaubt, das Heil in Christo, den Frieden Gottes, die vorhandene Vergebung zurückweist, der ist damit „schon gerichtet", „über dem bleibet der Zorn Gottes". Joh. 3, 18. 36.

Daß Gott in Christo schon allen Sündern die Sünde vergeben hat und daß Gott denen, die da glauben, die Sünde vergibt und fort und fort vergibt, täglich, reichlich alle Sünde vergibt, vergl. 1 Joh. 1, 9., das widerspricht sich nicht. Wer da glaubt, wer Christum recht erkannt hat, der weiß dann aus dem Evangelium, der weiß und glaubt, daß Gott ihm sammt der ganzen Welt in Christo Alles vergeben hat, daß Gott in Christo den Sündern gnädig ist. Und dieses Urtheil, das Gott in Christo ein für allemal über die sündige Welt gefällt hat, ist nicht wieder erloschen, sondern ist und bleibt in Kraft. Wir reden und denken von dieser großen, wichtigen Sache nach unserem menschlichen Fassungsvermögen, so, daß Gott die Sünde, die er schon längst vergeben, immer und immer wieder vergebe. Und die Schrift redet mit uns Menschen nach menschlicher Weise. Aber in Wahrheit ist das, was wir uns nur als einen zusammengesetzten Act vorstellen können, als beständige Wiederholung derselben Handlung, ein actus simplex. Das ist in Gott Ein continuum, Ein Gedanke, Eine Anschauung, welche durch die Zeit nicht zerstückt und getheilt wird, daß er uns in Christo für fromm und gerecht hält. Wenn wir auf den Menschen sehen, der in der Zeit lebt, die Stellung des Menschen zu Gott, müssen wir freilich einen Unterschied machen. Da Gott in Christo die Welt mit sich selbst versöhnte, hat er uns sammt der Welt von Sünden losgesprochen, hat uns gerechtfertigt, ehe wir waren und lebten. Gleichsam als ideelle Personen, die nur in Gottes Gedanken existirten, waren wir da gerechtfertigt. In concreto wird dann der einzelne Mensch, der auf Erden lebt, nachdem er in Sünden empfangen und geboren ist, zu der Stunde, da er dem Evangelium glaubt, actu ein Kind Gottes. Eben dieses individuum, das wirklich lebt und existirt, tritt, wenn es von Christo und seiner Gnade hört, Christum im Glauben erkennt und ergreift, in den Stand der Gnade und Kindschaft ein und weiß sich nun als ein begnadigtes Kind Gottes. Und weiß und glaubt, daß Gott schon längst, ehe es lebte, da Christus starb, ihm Gnade und Vergebung zugesprochen, ja, von Ewigkeit her in Christo ihm seine Gnade und Erbarmen zugewendet hat. Das ist das letzte refugium der Gläubigen, daß sie, wenn sie an ihrem Glauben irre werden wollen, sich an den Spruch halten: „Also hat Gott die Welt geliebt", Joh. 3, 16., und, wie Luther in seiner Pfingstpredigt das näher ausführt, an dem Wort „Welt", „Gott hat die Welt geliebt" sich aufrich-

ten und den Schluß machen: Hat Gott die ganze Welt, die böse Welt geliebt und seinen Sohn für sie gegeben, gewiß, so hat er auch mich geliebt, seinen Sohn für mich gegeben, durch Christum auch mich von Sünde und Verderben los und ledig gemacht, denn ich bin ein Stück der Welt.

Eine Schwierigkeit bleibt hier allerdings für unser Denken zurück. Wir sagen nach der Schrift, daß Gott die Welt geliebt, daß Gott der Welt versöhnt und gnädig ist und sie von Sünden absolvirt hat. Und zugleich bezeugt die Schrift von derselben Welt, daß sie im Argen, unter dem Zorne liegt. Ein Mensch, der in Sünden empfangen und geboren, ist, ehe er zum Glauben kommt, ein Kind des Zorns und doch andrerseits ein Stück der versöhnten Welt, die von Gott geliebt wird, also selbst auch mit Gott versöhnt, von Gott gerechtfertigt. Das widerspricht sich nicht. Das ist eine doppelte Betrachtungsweise desselben Objects. Das eine Mal wird die Welt, der sündige Mensch in Christo betrachtet, das andere Mal außer Christo. In Christo liebt Gott die Sünder, außer Christo zürnt er ihnen. Das eine ist das Urtheil des Gesetzes, das andere das Urtheil des Evangeliums über die sündigen Menschen. Aber wir können nun freilich nicht in unseren Gedanken diese doppelte Betrachtungsweise in Eins zusammenbringen. Wir können nicht begreifen und erklären, wie in Gott beides zugleich Statt hat, daß er die Welt, den Sünder in Christo und daß er ihn außer Christo ansieht, daß er in Christo die Welt liebt und außer Christo der Welt zürnt, daß er außer Christo der Welt die Sünde zurechnet und in Christo der Welt die Sünde vergeben hat. Wir stehen hier vor dem unbegreiflichen, unergründlichen Wesen Gottes. Wir können es ja auch nicht begreifen, daß Gott z. B. zugleich die Gerechtigkeit und zugleich die Liebe ist, daß Gott ganz und gar, seinem ganzen Wesen nach Heiligkeit, Gerechtigkeit und doch auch seinem ganzen Wesen nach, ganz und gar Liebe ist. Wir erkennen Gott, Gottes Eigenschaften, was Gott denkt, redet, thut, nur stückweise, können immer nur einen Gedanken von Gott auf einmal fassen. Wir bringen hier noch folgende Sätze aus dem Bericht der Synodalconferenz in Erinnerung: „Man muß zweierlei Weise unterscheiden, wie Gott die Menschen ansieht. Wenn Gott die Welt in Christo, seinem Sohn ansieht, so sieht er sie an mit der innigsten Liebe; sieht er aber die Welt an außer Christo, so kann er sie nicht anders ansehen, als mit brennendem Zorn.“ „Demnach that Gott zweierlei, er zürnte über die Sünder, und zugleich liebte er sie so brennend, daß er seinen eingebornen Sohn für sie hingab.“ „Doch liegt hier ein unaussprechliches und unergründliches Geheimniß. In Gott sind ja nicht Bewegungen, wie in uns Menschen, die wir bald so gesinnt sind, bald anders, bald diese Empfindungen haben, bald jene. Von ihm steht geschrieben: ‚Du bleibest, wie du bist.‘ Mit seinem Wesen eins ist aber Alles, was Gott denkt und will. Gerade diese Einheit und Unveränderlichkeit Gottes bei dem, was ihm die heilige Schrift gegen den Sünder, wenn er nicht glaubt, und dann, wenn er glaubt, zu-

schreibt, ist uns ein undurchdringliches Geheimniß, weshalb wir auch nicht im Stand sind, uns davon einen klaren Begriff zu machen, wie Gott die ganze Welt lieben und doch zugleich mit dem einzelnen Ungläubigen zürnen kann; aber beides lehrt die heilige Schrift klar. Nun ist es lutherische Weise: finden wir in Gottes Wort zweierlei, das wir nicht reimen können, so lassen wir beides stehen und glauben beides, so wie es lautet." S. 31. 32.

Wir bemerken zum Schluß: wenn wir überhaupt uns auf's Reimen verlegen wollten, so könnten wir aus alle dem, was wir hier über die Rechtfertigung gesagt haben, leicht noch viel mehr Ungereimtheiten herausziehen, als z. B. die Ohioer gethan, und würden in dem Bestreben, alles Ungereimte und Vernunftwidrige zu meiden, bald auf die gröbste Werkgerechtigkeit der Papisten und Juden zurückkommen. Aber wir halten die Schrift fest und alles das, was die Schrift, uns zum ewigen Trost und Heil, über die Rechtfertigung offenbart hat, und sind überzeugt, daß im Vorstehenden nichts Neues und nichts Eigenes gelehrt ist, sondern nur die vornehmsten Sätze der Schrift und des schriftgemäßen Bekenntnisses über diesen Hauptartikel der christlichen Lehre in's Licht gestellt sind. G. St.

Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

(Fortsetzung.)

In welchem Verhältniß stehen nun Kirche und Predigtamt zu einander? Das ist die zweite Hauptfrage, welche von Walther unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegensätze und Mißdeutungen auf's eingehendste erörtert ist.

Wie man der Lehre, daß die Kirche die Gemeinde der Gläubigen und somit ihrem Wesen nach unsichtbar sei, den Vorwurf gemacht hat, daß durch dieselbe die Kirche verflüchtigt und in eine platonische Idee umgesetzt werde, so hat man auch behauptet, daß durch die von Walther bezeugte Lehre vom Predigtamt das letztere nicht zu seinem Rechte komme. Namentlich hat man von der sogenannten Uebertragungslehre Veranlassung genommen zu behaupten, daß Walther das allgemeine Priesterthum der Gläubigen und das öffentliche Predigtamt identificire oder doch nicht gehörig scheide.

Aber klar und scharf scheidet Walther einerseits das öffentliche Predigtamt oder Pfarramt von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, um dann freilich andererseits auch ebenso energisch gegen eine falsche Gegenüberstellung von Predigtamt und Christenstand zu protestiren.

Walther lehrt erstlich im Gegensatz zu den Schwärmern älterer und neuerer Zeit, welche durch ihr Gläubiggewordensein auch zugleich zu öffentlichen Predigern gemacht zu sein behaupten, daß Jemand weder durch die leibliche Geburt noch auch durch die geistliche Wiedergeburt ein öffentlicher

Prediger werde. Walthers I. Thesis „Vom heiligen Predigtamt oder Pfarramt" lautet in „Kirche und Amt" also: „Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, verschiedenes Amt." Das führt er a. a. O. S. 315 weiter dahin aus, „daß das geistliche Priesterthum, welches alle wahrhaft gläubige Christen haben, und das Predigtamt oder Pfarramt nach Gottes Wort nicht ein und dasselbe sind; daß weder ein gemeiner Christ darum, weil er ein geistlicher Priester ist, auch ein Pfarrer, noch ein Pfarrer darum, weil er das öffentliche Predigtamt inne hat, ein Priester ist". „Die Christen sind wohl durch ihre im Glauben empfangene oder doch ergriffene Taufe Priester, aber nicht öffentliche Lehrer, Prediger, Pfarrer, Pastoren, Bischöfe u. s. w. geworden."[1]) Im Schriftbeweis für die eben angeführte I. Thesis heißt es: „Obgleich uns dies in der heiligen Schrift bezeugt wird, daß alle gläubige Christen Priester sind (1 Petr. 2, 9. Offb. 1, 6. 5, 10.), so wird uns doch zugleich darin ausdrücklich gelehrt, daß es in der Kirche ein Amt zu lehren, zu weiden, zu regieren ꝛc. gebe, welches die Christen vermöge ihres allgemeinen Christenberufs nicht haben. Denn also stehet geschrieben: ‚. . . Sind sie alle Lehrer?' 1 Cor. 12, 29. ‚Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt werden?' Röm. 10, 15." Aber nicht nur die schwärmerische gänzliche Identificirung von Christenstand und Predigtamt schließt Walther aus, sondern auch die Höflingsche Lehre, nach welcher „der Unterschied zwischen Klerus und Laienstand . . . lediglich nur ein, wenn auch mit innerer Nothwendigkeit, der menschlichen Kirchen- und Gottesdienstordnung angehöriger" ist.[2]) Dagegen lehrt Walther II. Thesis: „Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt." Denn nicht nur ist das öffentliche Predigtamt schon im Apostolat enthalten und mit diesem auch jenes schon von Gott eingesetzt (Matth. 10. Matth. 28, 18—20. Marc. 16, 15. ꝛc.), sondern die mittelbar berufenen Lehrer werden in der Schrift als von Gott gesetzt dargestellt (Apost. 20, 28. 1 Cor. 12, 28. 29. Eph. 4, 11.) und den heiligen Aposteln als Amtsbrüder an die Seite gesetzt (1 Petr. 5, 1. Col. 4, 7. Phil. 2, 25. 1 Cor. 4, 1. 1, 1.).[3]) Ist somit das Predigtamt Gottes Stiftung, so ist dasselbe nicht ein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicher Weise gebunden ist.[4]) Aus Matth. 28, 19. 20. („Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie ꝛc. Und siehe, Ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende") geht klar hervor, daß das Predigtamt der Apostel aus Christi Befehl bis an das Ende der Tage währen soll; soll dies

1) Das Buffaloer Colloquium S. 14.

2) Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung. Dritte Auflage 1853 S. 76. Citirt L. u. W. 16, 174. Ferner: Das Buffaloer Colloquium S. 13.

3) Kirche und Amt S. 193 f. 4) III. Thesis S. 211.

aber geschehen, so muß die Kirche bis an das Ende der Tage fort und fort das ordentliche öffentliche Predigtamt aufrichten und die Gnadenmittel in dieser Ordnung unter sich handhaben.[1])

Auf der andern Seite ist aber auch das Predigtamt nicht in einen ungehörigen Gegensatz zum Christenstand zu bringen. „Das Predigtamt ist kein besonderer, dem gemeinen Christenstand gegenüberstehender heiligerer Stand, wie das levitische Priesterthum, sondern ein Amt des Dienstes."[2]) Priester oder priesterlichen Standes sind alle gläubige Christen, und sie allein (1 Petr. 2, 9. ꝛc.). Unter den Gläubigen des Neuen Testamentes gibt es überhaupt keinen Standesunterschied (Gal. 3, 28. Matth. 23, 8—12.); die Prediger sind nicht deshalb, weil sie das öffentliche Predigtamt haben, Priester oder Priester vor andern, sondern als Prediger sind sie die Dienstthuenden unter einem priesterlichen Volk (1 Cor. 3, 5. 2 Cor. 4, 5. Col. 1, 24. 25.).[3]) Wenn Löhe von dem Predigtamt sagt: „Das Amt steht in Mitten der Gemeinden wie ein fruchtbarer Baum, der seinen Samen bei sich selbst hat; es ergänzt sich selbst", und wenn Löhe in Folge dessen die Prediger eine „heilige Aristokratie" nennt, so urtheilt Walther: „Hiermit macht Löhe die Prediger offenbar zu einem Stand, wie das levitische Priesterthum. Die Löhe'sche Ansicht ist römischer Irrthum."[4])

Die am meisten umstrittene Frage war und ist nun aber die Frage von der Entstehung des Predigtamtes in concreto oder die Frage: „Wie kommen die einzelnen Personen zum Amt?"

Daß das Amt von Gott verliehen oder übertragen werde, wird von allen Seiten zugestanden, obwohl dies Zugeständniß von Seiten derer, welche die göttliche Stiftung und Ordnung des Predigtamtes leugnen, in etwas anderem Sinne gemeint ist. Die Frage, welche bis auf diesen Tag innerhalb der lutherischen Kirche controvers ist, ist die, welches die menschlichen Medien seien, durch welche die einzelnen bestimmten Personen das Predigtamt überkommen. Löhe, wie schon bemerkt, läßt das Predigtamt sich selber ergänzen, indem er es einen in Mitten der Gemeinden stehenden fruchtbaren Baum nennt, „der seinen Samen bei sich selbst hat". Löhe sagt weiter vom Predigtamt, „daß es sich selbst ergänzt und fortpflanzt von Person zu Person, von Geschlecht zu Geschlecht. Die es haben, geben es weiter, — und wem es von den Inhabern weiter überliefert wird, der hat es auch von Gottes wegen. . . . Das Amt ist ein Segensstrom, welcher sich von den Aposteln auf ihre Schüler und von diesen Schülern weiter und so herunter in die Zeiten ergießt. . . . Wo des HErrn Amt fortgepflanzt werden soll, walten des HErrn erwählte Knechte, die Träger seines Amtes". Nach Löhe wird also das Predigtamt von dem Predigerstand durch die

1) A. a. O. S. 211. 212.
2) IV. Thesis S. 221.
3) Kirche und Amt S. 221. 222.
4) L. u. W. 16, 176. 178.

Ordination übertragen. Die christliche Gemeinde mag „billige Wünsche" äußern, es mag ihr auch erlaubt werden, zu wählen und zu berufen. Aber durch Wahl und Beruf der Gemeinde kommt Niemand zum Predigtamt, sondern letzteres wird lediglich durch die Ordination von Seiten derer, „die vor ihm Aelteste (Prediger) gewesen" sind, übertragen.[1]) Grabau nannte die Ordination wenigstens den einen von den zwei Füßen, auf welchen das Predigtamt stehe.[2]) Dagegen lehrt Walther: das Predigtamt wird nicht von einem Predigerstand, auch nicht von einem Kirchenregiment oder einem Ausschuß in der Kirche, sondern von denen übertragen, welchen Gott ursprünglich und eigentlich alle geistliche Gewalt, Güter und Gaben in der Kirche anvertraut hat, das ist, von der gläubigen Gemeinde. Walther sagt daher in Thesis VI vom Predigtamt: „Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen." Die Frage, durch wen das öffentliche Predigtamt übertragen werde, geht also zurück auf die Frage: wer auf Erden hat eigentlich alle geistliche Gewalt? wem auf Erden hat Christus alle geistlichen Güter und somit auch das öffentliche Predigtamt ursprünglich und eigentlich anvertraut? Da antwortet Walther: Nicht einzelnen Personen oder einem privilegirten Stand in der Kirche, sondern der christlichen Gemeinde. Von der christlichen Gemeinde sagt der Apostel 1 Cor. 3, 21. ff.: „Alles ist euer; es sei Paulus oder Apollo, es sei Kephas oder die Welt, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige; alles ist euer. Ihr aber seid Christi." Hier ist „klar gelehrt: alles, was selbst ein Paulus und Petrus hatte, waren nur Güter aus der Schatzkammer der gläubigen Christen oder der Kirche".[3]) „Daher wir denn auch lesen, daß selbst der Apostel Matthias nicht von den Elfen allein, sondern von der ganzen Schaar der versammelten Gläubigen, derer bei hundert und zwanzig gegenwärtig waren, zu seinem hohen Amte gewählt wurde, Apost. 1, 15—26."[4]) Wir können es uns nicht versagen, hier auf eine Ausführung Walthers über 1 Cor. 3, 21. hinzuweisen, welche sich in einer Predigt über diesen Text findet[5]): „Alles ist euer, spricht der Apostel. Hiernach ist nichts ausgenommen, was die gläubigen Christen nicht durch den Glauben hätten; und zwar wird ihnen hiermit klärlich nicht nur der Gebrauch und die Nutznießung aller Dinge zugesprochen, sondern die Sache selbst. Die Christen sitzen hiernach in Gottes Gütern nicht nur, so zu sagen, zu Pacht und Miethe, sondern sie sind hiermit für die einzig rechtmäßigen Besitzer, Eigenthümer und Herren aller Dinge erklärt; ja, während sie gerade noch Vieles nicht in der That genießen, so besitzen sie doch Alles durch den Glauben. Der Apostel ruft ihnen hiermit zu: Euer ist alles, was Gott

1) L. u. W. 16, 178.
2) Buffaloer Colloquium S. 26.
3) K. u. A. S. 31.
4) K. u. A. S. 245.
5) Brosamen S. 589.

der Vater erschaffen, euer, was Gott der Sohn verdient, euer, was Gott der Heilige Geist gewirkt hat. Euer ist Gott selbst, euer das Himmelreich, euer das Erdreich. Euer sind alle Schätze und Mittel der Gnade und alle Früchte der Versöhnung und Erlösung; euer die Freiheit von Sünde, Tod, Teufel und Hölle; euer alle gestiftete Vergebung; euer alle erworbene Gerechtigkeit; euer die göttliche Kindschaft und alle Hoffnung des ewigen Lebens; euer ist das Wort und die heiligen Sacramente; euer die Schlüssel des Paradieses und der Hölle; euer alle Aemter und Rechte und Gewalten, die Christus den Sündern wieder mit seinem Blute erkauft hat. Euer ist endlich alle Gabe und Trost des Heiligen Geistes, kurz, ‚alles', spricht der Apostel selbst, ‚es sei Paulus oder Apollo'" ꝛc. Daß die Gemeinde der Gläubigen die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin aller geistlichen Güter, Rechte, Gewalten und Aemter, welche es in der Kirche gibt, sei, ist ferner vornehmlich darin ausgesprochen, daß Christus der Gemeinde der Gläubigen nach Matth. 16, 15—19. Matth. 18, 18. Joh. 20, 22. 23. die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat. Denn der Ausdruck „Schlüssel des Himmelreichs" begreift in sich alle kirchlichen Rechte und Gewalten, jene Amtsverrichtung, Gewalt und Machtvollkommenheit, vermöge deren alles verrichtet wird, was für das Reich Christi oder zur Regierung der Kirche nöthig ist,[1]) insonderheit auch das Amt des Wortes und der Sacramente.[2]) Wenn ferner die Gemeinschaft der Gläubigen Christi Braut heißt (Joh. 3, 28. 29. 2 Cor. 11, 2. ꝛc.), so ist damit ebenfalls ausgedrückt, daß diese Gemeinschaft auch die rechte Inhaberin der Güter Christi, ihres Bräutigams, sei. Heißt Gal. 4, 26. „das Jerusalem, das droben ist", das ist, die christliche Kirche „unser aller Mutter", so ist das, wodurch Kinder Gottes geboren werden, also Wort und Sacrament, und wodurch Wort und Sacrament in Uebung gesetzt werden, der Kirche.[3]) Endlich schreibt St. Petrus an die gläubigen Christen 1 Petr. 2, 9.: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht." Gott hat also der ganzen wahren heiligen christlichen Kirche befohlen, sein liebes Evangelium zu verkündigen. Wo daher ein Häuflein gläubiger Christen oder eine wahre Kirche sich findet, da hat auch diese Kirche den Befehl, das Evangelium zu predigen; hat sie aber diesen Befehl, so hat sie natürlich auch die Gewalt, ja, Pflicht, Prediger des Evangeliums zu ordnen.[4]) — Steht es nun aber so: hat die Gemeinde oder Kirche Christi, d. i. die Versammlung der Gläubigen die Schlüssel und das Priesterthum unmittelbar, ist sie Christi Braut, aller Gläubigen Mutter, gehörte ihr ursprünglich

1) K. u. A. S. 42. 43.
2) A. a. O. S. 38.
3) K. u. A. S. 30. 31.
4) K. u. A. S. 31. 33.

alles zu, was es in der Kirche gibt, so ist sie es auch und kann nur sie es sein, durch welche, nämlich durch deren Wahl, Beruf und Sendung, das Predigtamt, welches das Amt der Schlüssel und alle priesterliche Aemter in der Gemeinde öffentlich verwaltet, gewissen dazu tüchtigen Personen übertragen wird. Das Vorbild hierzu ist u. a. das Apost. 6, 1—6. für alle Zeiten der Kirche vorgestellte Beispiel.[1]) Damit hat Walther die oben angeführte VI. Thesis bewiesen. Er bezeichnet das Verhältniß, in welchem die Kirche und Amtspersonen in der Kirche zum Predigtamt stehen, auch so: „Es ist die Lehre unserer Kirche nach Gottes Wort, daß Christus das Amt und alle von ihm erworbenen Güter und Gewalten ebenso, wie das Evangelium, seiner Kirche unmittelbar als der ursprünglichen, ersten Besitzerin gegeben; daß also die Kirche das Amt ꝛc. nicht mittelbar dadurch habe, daß Christus dasselbe gewissen Personen in der Kirche verliehen hat, die es nun fortpflanzen und freilich zum Nutzen der Kirche verwalten müßten. Umgekehrt: nicht die Kirche hat mittelbar das Amt durch die Amtspersonen, sondern Amtspersonen haben mittelbar das Amt durch die Kirche, welche als die Gemeine der Gläubigen und Heiligen, als der Leib Christi, dieses alles in sich trägt."[2]) Aus Luther citirt Walther mit den folgenden Hervorhebungen und Einschaltungen: „Die christliche Kirche hat allein die Schlüssel, sonst niemand, wiewohl sie der Bischof oder der Pabst können brauchen, als die, welchen es von der Gemeinde befohlen ist. Ein Pfarrer pflegt des Amts der Schlüssel, täufet, prediget, reichet das Sacrament und thut andere Aemter, damit er der Gemeine dient, nicht von seinetwegen" (das ist, nicht in eigener besonderer Machtvollkommenheit), „sondern der Gemeine wegen" (das ist, als einer, dem es von der Gemeine übertragen ist, der es in ihrem Auftrag thut). „Denn er ist ein Diener der ganzen Gemeine, welchem der Schlüssel gegeben ist, ob er gleichwohl ein Bube sei. Denn so er's thut anstatt der Gemeine, so thut es die Kirche."[3])

Und zwar gehören die Schlüssel des Himmelsreichs und damit alle geistliche Gewalt jeder Ortsgemeinde, der kleinsten wie der größten, in gleichem Maße zu, wie Christus ausdrücklich bezeugt Matth. 18, 17—20. („Sage es der Gemeine." — „Wo zwei oder drei versammelt sind" ꝛc.). „Daß eine Ortsgemeinde, um alle Kirchenrechte haben und ausüben zu können, mit andern Gemeinden äußerlich verbunden sein und mit ihnen unter Einem Kirchenregimente stehen müsse, also von andern Gemeinden abhängig sei, ist ein Irrthum, auf welchen das Pabstthum gegründet ist."[4]) Daß jede Gemeinde, auch die kleinste, alle kirchlichen Rechte und alle kirchliche Gewalt hat, daß die ganze Kirche und eine Summe von Gemeinden nicht mehr hat, als die kleinste Ortsgemeinde, ja, als jeder

1) K. u. A. S. 245. 246.
2) K. u. A. S. 33.
3) Die rechte Gestalt S. 18.
4) Die rechte Gestalt S. 13—20.

einzelne Christ, geht daraus hervor, daß die Christen eben als Christen oder Gläubige, nicht insofern ihrer mehr oder weniger sind ꝛc., alles besitzen.[1]) Man hat den bekannten Worten der Schmalkaldischen Artikel: „Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind" die Deutung geben wollen, daß hier nichts von der „Gemeinde", sondern nur von der „Kirche", und zwar von der „ganzen Kirche", etwas ausgesagt sei. Aber mit Recht bemerkt Walther: „Zwischen Gemeinde und Kirche (hier) zu unterscheiden ist ein reines Fündlein!" Die Schmalkaldischen Artikel definiren sofort selbst die alle Gewalt habende „Kirche" als Ortskirche oder Ortsgemeinde, wenn es in denselben weiter heißt: „Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet ꝛc., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirche: Wo zween oder drei versammelt sein in meinem Namen" ꝛc. „Wenn die Schmalkaldischen Artikel von ganzer Kirche reden, so wollen sie, wie der Zusammenhang lehrt, damit sagen: nicht nur das und jenes (Glied), sondern alle Glieder derselben."[2])

Also die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt, ist es, durch deren Beruf Gott das Predigtamt überträgt. Was die Ordination anlangt, so ist dieselbe eine apostolische kirchliche Ordnung. Die heilige Schrift bezeugt nämlich, daß die heiligen Apostel die Ordination gebraucht haben und daß damals mit der Handauflegung die Mittheilung herrlicher Gaben verbunden gewesen sei. Nicht aber ist die Ordination göttlicher Einsetzung. Denn von einer göttlichen Einsetzung der Ordination schweigt die Schrift. „Wovon aber Gottes Einsetzung in Gottes Wort nicht nachgewiesen werden kann, dies kann ohne Abgötterei nicht für Gottes eigene Stiftung erklärt und angenommen werden." Daher ist die Ordination als eine gute kirchliche Ordnung zwar beizubehalten, wie denn dieselbe, wenn sie mit einem gläubigen, auf die dem Predigtamt insonderheit gegebenen herrlichen Verheißungen gegründeten Gebete der Kirche verbunden ist, keine leere Ceremonie, sondern von Ausschüttung himmlischer Gaben über den gläubigen Ordinatus begleitet ist, aber mit dem Zustandekommen des Wesens des Predigtamtes hat die Ordination nichts zu thun. „Unsere Väter bezeugen (Schmalk. Art. II. Anhang, Müller S. 342), daß die göttliche Ordnung des Predigamtes eigentlich durch den Beruf und die Wahl der Kirche verwirklicht werde, daß die Ordination dieses Gotteswerk nicht erst schaffe, sondern wo es bereits geschehen, nur öffentlich anerkenne, bezeuge und bestätige."[3]) Anders Löhe, welcher die Ordination göttlicher Stiftung und sacramentlichen Charakters sein läßt und sie „selbst nicht bloß zur conditio sine qua non, sondern zu dem einzigen eigentlichen Factor des Amtes macht."[4]) Auch Grabau lehrte: „Die Ordination selbst ist

1) Die rechte Gestalt S. 15.
2) L. u. W. 16, 179.
3) K. u. A. S. 289.
4) L. u. W. 16, 178.

kein Adiaphoron und unwesentlich Ding. Sie gehört zu der gebotenen göttlichen Ordnung und hat göttlichen und apostolischen Befehl." [1])

Nachdem Walther dargelegt hat, wie sich geistliches Priesterthum und Predigtamt zu einander verhalten, ferner, daß das Predigtamt, wie alle geistlichen Güter und Gewalten, ursprünglich der gläubigen Gemeinde gehöre, welche nach Gottes Ordnung und Befehl das Predigtamt bestimmten dazu tüchtigen Personen überträgt, so sagt er in These VII, was das Predigtamt seinem Wesen nach sei: „Das heilige Predigtamt ist die von Gott durch die Gemeinde als Inhaberin des Priesterthums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priesterthums in öffentlichem Amte von Gemeinschafts wegen auszuüben." [2]) Die Richtigkeit dieser These ergibt sich aus allem Vorhergehenden, wie denn Walther zur Begründung derselben auch recapitulirend sagt: „Es sei hier noch einmal daran erinnert, daß die heilige Schrift die Kirche, das ist, die Gläubigen, als die Braut des HErrn und als die Hausherrin uns darstellt, welcher die Schlüssel, und hiermit das Recht und der Zugang zu allen Gemächern, Heiligthümern und Schätzen des Hauses Gottes und die Gewalt, darüber Haushalter zu bestellen, gegeben ist; daß ferner ein jeder wahre Christ nach der heiligen Schrift ein geistlicher Priester und daher berechtigt und berufen ist, nicht nur für sich selbst die Gnadenmittel zu gebrauchen, sondern dieselben auch denen, welche selbige noch nicht haben und daher auch mit ihm die Priesterrechte noch nicht besitzen, zu spenden; daß aber da, wo diese Rechte Alle haben, keiner sich vor den Andern hervorthun und dieselben den Uebrigen gegenüber ausüben dürfe, sondern daß hin und her, wo Christen zusammenleben, die Priesterrechte Aller öffentlich von Gemeinschafts wegen nur von denen verwaltet werden sollen, welche dazu von der Gemeinschaft in der von Gott vorgeschriebenen Weise berufen worden sind; daher denn die Träger des öffentlichen Predigtamtes innerhalb der Kirche in Gottes Wort nicht nur Diener und Haushalter Gottes, sondern auch Diener und Haushalter der Kirche oder Gemeinde genannt und somit als solche dargestellt werden, die nicht ihre eigenen, sondern die Rechte, Gewalten, Güter, Schätze und Aemter der Kirche verwalten, also nicht nur im Namen Christi handeln, sondern auch im Namen und an Statt seiner Braut, der Kirche der Gläubigen." Vgl. die weitere Ausführung a. a. O.

In diese Lehre von der Entstehung des Predigtamtes in concreto und was damit zusammenhängt, haben nun Viele, die Lutheraner sein wollen, sich nicht finden können. Man hat schon den Ausdruck „übertragen" in Anspruch genommen. Walther hat nie auf diesem Ausdruck als auf einem Schibboleth der rechten Lehre bestanden. Er bewies einerseits, daß dieser Ausdruck kein neuer, sondern schon von alten rechtgläubigen Lehrern ge-

1) Buffaloer Colloquium S. 26. 2) K. u. A. S. 315.

brauchter sei. Andererseits will er Jeden als rechtgläubig in diesem Stück anerkennen, welcher festhält, daß die Gemeinde ursprünglich das Amt habe, daß das Amt nicht von einem Prediger auf den andern übertragen werde, sondern durch Wahl und Beruf der Gemeinde komme. Er bemerkte hierüber 1873: „Fort und fort wird uns, auch von wohlwollendster Seite, wie von der Pastor Lohmanns in Müden, zum Vorwurf gemacht, daß wir eine besondere ‚Form der Uebertragungstheorie zu unserem Schibboleth zu machen scheinen, und uns dadurch der ganzen übrigen lutherischen Kirche auf Erden gegenüber in eine mißliche Sonderstellung zu verrennen drohen'. Es ist, Gott sei Dank! dem nicht so. In welcher Form andere Lutheraner auch immer von dem Amte und der Uebertragung desselben reden mögen, so reichen wir ihnen doch die Hand kirchlicher Gemeinschaft, wenn sie nur die Lehre von dem Amt der Schlüssel, wie sie dem Pabstthum gegenüber in unserem Bekenntniß, namentlich in den Schmalkaldischen Artikeln, niedergelegt ist, mit uns bekennen, also nicht leugnen, daß nicht die Amtsträger, sondern die Kirche die Schlüssel oder das Amt ursprünglich besitze und durch ihren Beruf übergebe, daß also das Pfarramt nicht ein neben der Kirche bestehender privilegirter, sich selbst fortpflanzender Stand sei. Wer aber freilich dies leugnet oder, obwohl er es zuzugestehen Miene macht, doch unsere Lehre für schwarmgeisterisch erklärt, indem er sich z. B. hinter die unsichtbare Kirche als Ganzes versteckt und somit zeigt, daß er im Grunde doch eine wesentlich andere Lehre für die richtige hält, mit dem können wir allerdings nicht zusammen arbeiten."[1])

Gegen die Sache selbst hat man eingewendet, daß man sich durch die Lehre von einer Uebertragung des Predigtamts seitens der Gemeinde in Widersprüche verwickele. Man hat gesagt: Uebertragen die Christen das Predigtamt als etwas, was sie zuvor hatten und der Prediger an ihrer Statt führen soll, so müssen allesammt zuvor Prediger oder Pastoren gewesen sein. Dieser oft wiederholte Einwurf ist nicht gerade sehr geistreich. Ignorirt derselbe doch die gewöhnlichsten Analoga. Die americanischen Bürger übertragen durch die Wahl die Präsidentschaft der Vereinigten Staaten einer bestimmten Person, ohne daß sie selbst zuvor Präsidenten gewesen sein müßten. Doch hören wir Walther. Derselbe schreibt: „Auch wir behaupten, daß die berufenden Christen nicht Pastoren, sondern nur das priesterliche Geschlecht des Neuen Testaments sind, in denen alle kirchliche Amtsgewalt ursprünglich ruht, durch deren Uebertragung auf bestimmte Personen zu öffentlicher Verwaltung nach Gottes Ordnung diese Personen etwas werden, was die Christen nicht sind, nämlich Pastoren; wie die wählenden freien Bürger nicht Bürgermeister, sondern nur die freie Bürgerschaft sind, in denen alle bürgerliche Amtsgewalt ursprünglich ruht, durch deren Uebertragung an bestimmte Personen zu öffentlicher Ver-

1) L. u. W. 19, 366 f.

waltung diese Personen ebenfalls etwas werden, was die Bürger nicht sind, nämlich Bürgermeister." [1])

Eine andere Form dieses Einwurfs lautet: Da die Christen das Schlüsselamt durch die Taufe und den Glauben hätten, so könnten sie des Schlüsselamtes nicht ledig werden, sie müßten denn „die Taufe abwaschen" und „den Glauben ausreißen". Zudem zeige der Umstand, daß die Christen das Evangelium in ihrem Munde führen, daß sie das Schlüsselamt noch hätten. Es müßte denn eine Theilung des Schlüsselamtes angenommen werden. Dann entstehe aber die Frage, „nach welchem Maß und Verhältniß" die Theilung zu geschehen habe. Walther antwortet: „Die Lösung aller ... hier namhaft gemachten Schwierigkeiten und Widersprüche, in welche die Lehre von der Uebertragung verwickeln soll, liegt einfach darin, daß die Prediger Diener der Gemeinde sind. Wie eine Hausherrin damit ihrer Gewalt nicht ‚ledig' wird, wenn sie Diener anstellt, denen sie ihre Gewalt überträgt, so auch die Kirche der Gläubigen nicht; nur daß, während es im Belieben der Hausfrau steht, solche Diener anzustellen, die Kirche dazu ein mandatum divinum hat. Die Frage, ‚nach welchem Maß und Verhältniß' der Christ dem Prediger gegenüber das Amt habe und behalte, beantwortet der 14. Artikel der Augsburgischen Confession." [2])

Ueber das Verhältniß des Predigtamtes zu anderen Aemtern in der Kirche lehrt Walther: „Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Aemter fließen." [3]) Die Richtigkeit dieser Thesis, welche sich verbotenus auch im lutherischen Bekenntniß findet (Apologie, Art. 15. Müller, S. 213), erhellt schon daraus, daß das Predigtamt die öffentliche Verwaltung der Schlüssel des Himmelreichs hat, welche die ganze Kirchengewalt in sich fassen. So kann es kein Amt in der Kirche geben, welches über dem Predigtamt steht. Vielmehr ist jedes andere öffentliche Amt in der Kirche nur ein Hilfsamt, das dem Predigtamt zur Seite steht, es sei nun das Aeltestenamt derjenigen, welche nicht im Wort und in der Lehre arbeiten (1 Tim. 5, 17.), oder das Regieramt (Röm. 12, 8.), oder das Diakonat (Dienstamt im engeren Sinne), oder welche Aemter nur in der Kirche besonderen Personen zu besonderer Verwaltung übergeben werden mögen. Daher werden diejenigen, welche das heilige Predigtamt in der Kirche verwalten, in der Schrift Aelteste, Bischöfe, Vorsteher, Haushalter ꝛc., und die Träger eines Unteramtes Diakonen, d. i. Diener, nicht nur Gottes, sondern auch der Gemeinde und des Bischofs genannt, und von den letzteren insonderheit wird gesagt, daß sie die Gemeinde Gottes versorgen und über alle Seelen wachen sollen, als die da Rechenschaft dafür zu geben haben (1 Tim. 3, 1. 5. 7. 5, 17. 1 Cor. 4, 1. Tit. 1, 7. Ebr. 13, 17.). So kann es auch keine Ueber- und Unterordnung unter den Ver-

1) L. u. W. 19, 365 f. 2) L. u. W. 16, 182.
3) K. u. A. VIII. Thesis. S. 342.

waltern des Predigtamts jure divino geben, sondern alle stehen einander gleich. Alle Ueber- und Unterordnung ist nur menschlichen Rechts.[1])

Was die Rechte des Predigtamtes anlangt, so gebührt demselben Ehrfurcht und unbedingter Gehorsam, wenn der Prediger Gottes Wort führt. Dies schärft Walther auf's angelegentlichste ein. Man hat ihm vorgeworfen, daß er durch seine Lehre vom Verhältniß des Predigtamts zum Christenstande die Prediger zu Menschenknechten mache, mit denen die Gemeinden ihres Gefallens schalten und walten könnten. Dieser Vorwurf ist ein durchaus unberechtigter. Walther hat von Anfang an und bis an sein Ende kein Tüttelchen von den Rechten des Predigtamtes, welche Gottes Wort diesem gibt, preisgegeben. Doch hören wir ihn selber. Er schreibt: „Obgleich die Träger des öffentlichen Predigtamtes keinen von dem gemeinen Christenstande verschiedenen, heiligeren Stand bilden, sondern allein die ihnen zu öffentlicher geordneter Verwaltung übertragenen allgemeinen Christenrechte ausüben, so sind sie doch darum nicht Menschenknechte. Die principale wirkende Ursache der Ordnung des öffentlichen Predigtamtes ist Gott, der Allerhöchste, selbst. Dieselbe ist nicht eine um Schicklichkeit und Heilsamkeit willen von Menschen getroffene weise Einrichtung, sondern eine Stiftung des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Ist daher einer Person durch die Gemeinde die Amtsbefugniß vermittelst ordentlichen rechtmäßigen Berufes übertragen, so ist dieselbe von Gott selbst der Gemeinde, obwohl durch sie, vorgesetzt (1 Cor. 12, 28. Eph. 4, 11. Apost. 20, 28.); der Eingesetzte ist nun nicht nur ein Diener der Gemeinde, sondern zugleich auch ein Diener Gottes, ein Botschafter an Christus Statt, durch welchen Gott die Gemeinde vermahnt (1 Cor. 4, 1. 2 Cor. 5, 18—20.). Wenn daher ein Prediger in seiner Gemeinde Gottes Wort führt, sei es lehrend oder ermahnend, strafend oder tröstend, sei es öffentlich oder sonderlich, so hört die Gemeinde aus seinem Munde JEsum Christum selbst; so ist sie ihm unbedingten Gehorsam schuldig, als dem, durch welchen Gott ihr seinen Willen kund thun und sie zum ewigen Leben leiten will; und je treuer der Prediger sein Amt verwaltet, je größerer Ehre soll die Gemeinde ihn werth halten.“[2]) So protestirte Walther denn auch von Anfang an gegen die in America vielfach übliche Berufung der Prediger auf Kündigung. Es sei dies eine schändliche Verachtung der göttlichen Ordnung des Predigtamtes und die Prediger würden dadurch zu Menschenknechten gemacht. Die Gemeinde kann und soll nur dann einen Prediger seines Amtes entsetzen, wenn es offenbar ist, daß die principale Ursache des öffentlichen Predigtamtes, nämlich Gott selbst, den Prediger seines Amtes entsetzt habe, das ist, wenn der Prediger ein Irrlehrer geworden ist oder ärgerlich lebt. Walther sagt darüber a. a. O.: „Die Gemeinde hat auch kein Recht, einem solchen treuen Diener JEsu

1) K. u. A. S. 342—344. 2) K. u. A. S. 360 f.

Christi sein Amt wieder zu nehmen; thut sie dies, so stößt sie damit Christum selbst, in dessen Namen er ihr vorstand, von sich. Erst dann kann die Gemeinde einen Träger des Amts von seinem Amte entfernen, wenn es aus Gottes Wort offenbar ist, daß der HErr selbst ihn als einen Wolf oder Miethling entsetzt habe." In seinem „Pastorale"[1]) handelt Walther ausführlich von dem sonderlich in America bestehenden Gebrauch, „daß die Prediger nur temporär, nämlich entweder mit dem Vorbehalt, beliebig wieder entlassen werden zu können, berufen werden, oder daß man sie doch nur für einen bestimmten Termin, etwa auf ein oder mehrere Jahre oder ‚auf Aufkündigung', beruft, so daß sie von dem Tage der Aufkündigung an gerechnet nach einer festgesetzten Frist von dem Amte abzutreten haben". Walther urtheilt, daß weder eine Gemeinde berechtigt sei, einen solchen Beruf auszustellen, noch ein Prediger befugt, denselben anzunehmen. „Ein solcher Beruf streitet erstlich wider die in Gottes Wort klar bezeugte Göttlichkeit eines rechten Berufes zu einem Predigtamt in der Kirche (Apost. 20, 28. Eph. 4, 11. 1 Cor. 12, 28.). Denn ist Gott eigentlich derjenige, welcher die Prediger beruft, so sind die Gemeinden nur die Werkzeuge zur Aussonderung der Personen zu dem Werke, dazu der HErr dieselben berufen hat (Apost. 13, 2.). Ist dies nun geschehen, so steht der Prediger in Gottes Dienst und Amt, und keine Creatur kann dann Gott seinen Diener seines Amtes entsetzen oder ihn entlassen, es sei denn, daß bewiesen werden könne, Gott habe ihn selbst seines Amtes entsetzt und ihn entlassen (Jer. 15, 19. vgl. mit Hos. 4, 6.), in welchem Fall die Gemeinde den Prediger nicht eigentlich entsetzt oder entläßt, sondern nur Gottes offenbar gewordene Entsetzung oder Entlassung ausführt. Thut die Gemeinde jenes dennoch, so macht sie, das Werkzeug, sich zur Herrin des Amtes und greift Gott in sein Regiment und seinen Haushalt. . . . Der Prediger aber, welcher einer Gemeinde das Recht gibt, ihn also zu berufen und nach ihrer Willkür zu entlassen, macht sich dadurch zu einem Miethling, zu einem Menschenknecht." Ein solcher Beruf widerstreitet auch „der Ehre und dem Gehorsam, den die Zuhörer den Verwaltern des göttlichen Predigtamtes nach Gottes Wort zu erweisen haben (Luc. 10, 16. Hebr. 13, 17. ꝛc.); denn hätten die Zuhörer jene angebliche Machtvollkommenheit wirklich, dann stünde es in ihrer vollen Gewalt, der von Gott geforderten Erweisung jener Ehre und jenes Gehorsams sich selbst zu entziehen".

Freilich, das Befehlen und Gebieten seitens der Prediger und der Gehorsam seitens der Gemeinden geht nur so weit, als Gottes Wort geht. Für etwas, was nicht in Gottes Wort geboten ist, darf der Prediger keinen Gehorsam fordern. Thut er dies, so maßt er sich eine Herrschaft in der Kirche für seine Person an und stößt den Cardinalsatz um, daß die Christen nur Christo unterthan, unter einander aber Brüder sind. Daher

1) Pastorale S. 41 f.

auch die sogenannte constitutive Kirchengewalt, das heißt, die Gewalt, die Mitteldinge zu ordnen, nicht dem Prediger, sondern der ganzen Gemeinde, das ist, dem Prediger mit der Gemeinde, zukommt.[1]) Die Forderung seitens des Predigers, daß ihm kraft des vierten Gebotes auch außer dem Worte Gottes Gehorsam gebühre, ist papistischer Irrthum. Walther stellt in „Kirche und Amt" die These auf: „Der Prediger hat keine Herrschaft in der Kirche; er hat daher kein Recht, neue Gesetze zu machen und die Mitteldinge und Ceremonien in der Kirche willkürlich einzurichten." Im „Beweis aus Gottes Wort" führt er die Stellen Matth. 20, 25. 26. Matth. 23, 8. Joh. 18, 36. an und fährt fort: „Hieraus ersehen wir, daß die Kirche JEsu Christi nicht ein Reich von Gebietenden und Gehorchenden, sondern eine große heilige Brüderschaft ist, in welcher keiner herrschen und Gewalt üben kann. So wenig nun diese nothwendige Gleichheit unter den Christen durch den Gehorsam aufgehoben wird, welchen dieselben den Predigern leisten, wo diese das Wort JEsu Christi ihnen vorhalten; denn dann gehorchen sie ja in den Predigern nicht Menschen, sondern Christo selbst: so gewiß aber würde jene Gleichheit der Gläubigen aufgehoben und die Kirche in einen weltlichen Staat verwandelt, wenn ein Prediger Gehorsam auch da verlangte, wo er nicht Christi, seines und aller Christen HErrn und Hauptes, Wort, sondern, was nur er nach seiner Einsicht und Erfahrung für gut und zweckmäßig hält, dem christlichen Volke vorhält. Sobald es sich daher in der Kirche um Dinge handelt, welche indifferent sind, das heißt, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, so darf der Prediger für das, was gerade ihm das Beste zu sein scheint, nie unbedingten Gehorsam fordern; vielmehr ist es dann Sache der ganzen Gemeinde, des Predigers mit den Zuhörern, über das Anzunehmende und zu Verwerfende zu entscheiden; obwohl dem Prediger nach seinem Lehr-, Aufsichts- und Wächteramt zusteht, die darüber anzustellenden Berathungen zu leiten, über die Sache die Gemeinde zu unterrichten, zu sorgen, daß auch bei Feststellung der Mitteldinge und bei Anrichtung kirchlicher Ordnungen und Ceremonien nicht leichtfertig verfahren, noch etwas Verderbliches festgesetzt werde."[2]) Die heiligen Apostel verbieten, daß die Prediger über das Volk, das heißt, die Gemeinden, herrschen: 1 Petr. 5, 1—3. 2 Cor. 8, 8. 1 Cor. 7, 35. „Wenn nun dennoch die heiligen Apostel u. a. also schreiben: ‚Das andere will ich ordnen, wenn ich komme' (1 Cor. 11, 34.): so ergibt es sich aus dem Obigen, daß sie solche indifferente Ordnungen nicht etwa gebietend, sondern Rath gebend und unter Einstimmung der ganzen Gemeinde gemacht haben." Bekanntlich schreiben die neueren romanisirenden Lutheraner den Predigern die Macht zu, für sich allein Ordnungen in der Kirche zu machen, indem sie sich dabei theils auf Stellen, wie Hebr. 13, 17. berufen: „Gehorchet euren Lehrern

1) Pastorale S. 365 ff. 2) K. u. A. S. 370 f.

und folget ihnen", [1]) theils Stellen, wie 1 Petr. 2, 13. anführen: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des HErrn willen." [2]) In Bezug auf die erstere Stelle sagt Walther mit der Apologie: Hier ist nicht von Menschensatzungen, sondern vom Lehren des Wortes Gottes die Rede. „So richtet dieser Spruch auch nicht ein Regiment an außer dem Evangelio." [3]) In Bezug auf die Verwendung von 1 Petr. 2, 13. sagt Walther: „Unter der ‚menschlichen Ordnung', von welcher Gottes Wort hier redet, von einem Prediger gemachte Einrichtungen zu verstehen, ist eine über alle Maßen arge Verwechslung." [4]) Es ist an dieser Stelle von der Ordnung der weltlichen Obrigkeit in weltlichen Dingen die Rede!

Bei der Abgrenzung der Rechtssphäre zwischen Gemeinde und Predigtamt hat Walther insonderheit noch zwei Punkte ausführlich erörtert. Es sind die Fragen: „Wem steht die Verhängung des Bannes zu?" und „Wer hat das Recht, über Lehre zu urtheilen?" Beide Fragen mußten anläßlich des Streites mit Pastor Grabau erörtert werden. (Vgl. Buffaloer Colloquium S. 21. 22.)

In Bezug auf die erste Frage schärft Walther ein: „Der Prediger hat kein Recht, den Bann allein, ohne vorhergehendes Erkenntniß der ganzen Gemeinde zu verhängen und auszuüben." [5]) Walther, wie es seine Art ist, hebt hier zunächst die Rechte des Predigtamtes gebührend hervor. Es ist ihm gewiß, „daß den Trägern des öffentlichen Predigtamtes auch das Amt der Schlüssel im engeren Sinne, nämlich die Gewalt, öffentlich zu lösen und zu binden, anvertraut sei", daß daher „die öffentliche Vollziehung des Bannes den Trägern des öffentlichen Predigtamtes nach dem Worte des HErrn und seiner heiligen Ordnung gehört und verbleiben muß". Dennoch soll „nach desselben HErrn ausdrücklicher Verordnung das der Vollstreckung des Bannes vorhergehende Erkenntniß und die letzte richterliche Entscheidung durch die ganze Gemeinde, das ist, Lehrer und Zuhörer, geschehen, Matth. 18, 15—20. Nach Anführung dieser Stelle fährt Walther fort: „Hier gibt Christus offenbar, wie unsere Bekenntnisse reden, das höchste Gericht der Kirche oder Gemeinde und will, daß ein Sünder in der Gemeinde erst dann für einen Heiden und Zöllner angesehen, und daß an

1) So Grabau: „Lutherische Christen wissen, wenn Gottes Wort sagt: ‚Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen', daß da nicht allein von der Predigt, sondern von allen guten christlichen Dingen und Gelegenheiten, die Gottes Wort mit sich bringt und haben will, und zu der Kirchen guter Regierung, auch christlichem Wohlstande im Leben und Wirken gehören, gehandelt, und Ehre, Liebe und Gehorsam dem dritten und vierten Gebot nach gefordert wird. . . Hier ist überall der geforderte Gehorsam eine Gewissenssache; aber durch den Heiligen Geist auch ein williger und fröhlicher, wegen gläubiger Erkenntniß des Guten in der Gnade JEsu Christi." (Colloquium, S. 20.)

2) So Superintendent Münchmeyer. L. u. W. 16, 184.

3) K. u. A. S. 418 f. 4) L. u. W. 16, 184.

5) Thesis IX. C. K. u. A. S. 383.

ihm erst dann das furchtbare Gericht des Bannes vollzogen werden soll, wenn er nach mehrfachen fruchtlosen Privatermahnungen auch öffentlich vor und durch die ganze Gemeinde vergeblich ermahnt und daher von letzterer der Ausschluß desselben aus ihrer Gemeinschaft einstimmig beschlossen und durch den Prediger der Gemeinde vollzogen worden ist. Demgemäß wollte denn auch selbst Paulus den Blutschänder zu Corinth nicht ohne die Gemeinde in den Bann thun, sondern schrieb, obwohl er diesen großen Sünder für des Bannes würdig erklärte, doch der Gemeinde, daß dies ‚in ihrer Versammlung' von ihr selbst geschehen solle (1 Cor. 5, 4.)."[1]) Walther urtheilt daher auch: „Ein durch eine bloße Majorität mit Ausschluß der Minorität vollzogener, nicht einstimmig, selbst ohne stillschweigenden Consens aller Glieder beschlossener Bann ist unrechtmäßig und ungiltig."[2]) Aber auch hier hütet sich Walther sorgfältig, die rechte Grenze zu überschreiten. Einen Bann, der von einem Presbyterium oder Consistorium mit Wissen und unter Zustimmung des Volkes verhängt wird, erklärt er für einen giltigen und rechtmäßigen. Er bemerkt[3]): „Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß das, was zur Zeit der Apostel die ‚Gemeinde' Mann für Mann that (2 Cor. 2, 6. 1 Tim. 5, 20.), allerdings auch, wo die regierende Gemeinde durch ein Presbyterium oder Consistorium vertreten ist, welches aus Leuten geistlichen und weltlichen Standes besteht, durch das bloße Presbyterium oder Consistorium das Urtheil des Bannes giltig und rechtmäßig gefällt werden kann, wenn dies nur mit Wissen und Zustimmung des Volkes geschieht." Doch widerräth Walther immer auf's entschiedenste die Einführung dieser Ordnung in unsere americanischen Gemeinden. Auch schon aus dem Grunde, damit auf diese Weise den Gemeinden das Recht, die unbußfertigen Sünder auszuschließen, nicht gar abhanden komme, wie es in den Staatskirchen meistens geschehen ist.

Was das Recht, über Lehre zu urtheilen, anlangt, so „bedarf es" — sagt Walther — „keines Beweises", daß dieses auch dem Predigtamt zukomme. „Zu dem Predigtamt gehört nach göttlichem Recht auch das Amt, Lehre zu urtheilen." Ja, das Predigtamt kann ohne das Urtheilen der Lehre gar nicht geführt werden. Ist es doch die Aufgabe des öffentlichen Predigtamtes, nicht nur die rechte Lehre vorzulegen, sondern auch die falsche Lehre aufzudecken, zu widerlegen und vor derselben zu warnen, wenn es seinen Endzweck, die Seelen bei der mancherlei Verführung zur Seligkeit zu führen, erreichen will. Aber durch Aufrichtung des besonderen öffentlichen Amtes, über die Lehre zu richten, ist den Laien dieses Recht keineswegs abgenommen.[4]) Vielmehr ist denselben die Uebung dieses Rechts in der

1) K. u. A. S. 384. 2) Pastorale S. 348. 3) K. u. A. a. a. O.

4) Löhe und Grabau wollten allein den Pastoren Sitz und Stimme in Kirchengerichten und Concilien (Synoden) zugestehen. Letzterer: „Ihr sollt das Urtheilen der Lehre denen überlassen, denen es nach dem 28. Artikel (?) der Augsb. Conf. zukommt." (Zweiter Synodalbrief. Colloquium S. 22.)

Schrift zur heiligsten Pflicht gemacht. Das geht unwidersprechlich erstlich aus allen den Stellen heiliger Schrift hervor, in welchen auch den gemeinen Christen dieses Richten geboten wird; so schreibt z. B. der heilige Apostel Paulus: „Als mit den Klugen rede ich, richtet Ihr, was ich sage: der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi?“ 2c. 1 Cor. 10, 15. 16. Ferner: „Prüfet die Geister, ob sie von Gott sind.“ 1 Joh. 4, 1. Vgl. 2 Joh. 10. 11. 1 Thess. 5, 12. Zum Beweise dienen ferner alle diejenigen Stellen, in welchen die Christen aufgefordert werden, sich vor falschen Propheten zu hüten, als Matth. 7, 15. 16. Joh. 10, 5., und in welchen sie wegen ihres Eifers in der Prüfung der Lehre belobt werden, Apost. 17, 11. Endlich wird uns aber auch in der Geschichte der Apostel berichtet, daß auf dem ersten apostolischen Concil Laien nicht nur gegenwärtig gewesen sind, sondern auch mit gesprochen haben, und daß hier die Beschlüsse ebenso von ihnen, wie von den Aposteln und Aeltesten gefaßt und in ihrem, wie in dieser Namen ausgefertigt worden sind; daher es keinem Zweifel unterliegt, daß in den Kirchengerichten und Synoden mit den öffentlichen Kirchendienern auch die Laien Sitz und Stimme haben.[1]) Dies Recht den Laien zu nehmen oder auch nur zu schmälern ist fluchwürdiger Kirchenraub und hat zur Folge, daß dem Eindringen von falscher Lehre nicht mehr gewehrt werden kann.[2])

F. P.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

Anm. 6. Der Beweis, daß die Absicht, das Ehegemahl dauernd zu verlassen, mit dem Davongehen des schuldigen Theils verbunden war oder mit seinem Fernbleiben verbunden ist, kann entweder aus den mündlichen oder schriftlichen Aeußerungen des Letzteren erbracht oder aus den obwaltenden Umständen erschlossen werden. Solche Umstände sind z. B., daß der Mann verreist und jahrelang wegbleibt, ohne von Geschäften ferne gehalten zu sein, oder ohne von sich hören zu lassen, obschon dies nachweislich recht wohl möglich wäre; daß er in der Ferne weilt, ohne Weib und Kinder zu versorgen, obschon er dies nachweislich vermöchte und weiß, daß sie der Versorgung bedürftig sind; daß er alle an ihn gerichteten und nachweislich an ihn gelangten Briefe der Frau unbeantwortet läßt; daß er in der Ferne Schritte zu einer anderweitigen Verheirathung gethan oder eine neue Ehe geschlossen hat; daß sich eine Frau ohne genügenden Grund beharrlich wei-

1) K. u. A. S. 398 f. 2) K. u. A. 400 f.

gert, sich in das von ihrem Manne bestimmte Domicil zu begeben; daß sie für die Fortsetzung der von ihr abgebrochenen ehelichen Gemeinschaft Bedingungen stellt, die der Mann nicht erfüllen kann.

Anm. 7. Ist der Nachweis geliefert, daß die Absicht, das Gemahl zu verlassen, zu irgend einer Zeit mit der Verlassung verbunden war, so gilt die Annahme, daß diese Absicht auch fortbestehe, bis das Gegentheil erwiesen ist. Das Recht auf Scheidung kann, wenn der Mann vor drei, vier, fünf Jahren mit der ausgesprochenen Absicht, nicht wiederzukehren, davongezogen ist, der Frau nicht durch den Einwurf streitig gemacht werden, der Mann möchte ja vielleicht seither seine Absicht geändert haben und sie müsse erst beweisen, daß er dieselbe jetzt noch hege; sondern falls eine solche Sinnesänderung vorgegangen wäre, müßte dieselbe nachgewiesen oder nachweisbar sein, ehe sie dem Recht auf Scheidung in den Weg treten könnte. Hingegen gilt nicht die Annahme, daß, wenn die Absicht zu einer späteren Zeit vorhanden war, sie auch zu einer früheren Zeit werde dagewesen sein, und es genügt deshalb für den Nachweis eines dreijährigen Bestandes der malitiosa desertio nicht der Beweis, daß der Verklagte vor einem Jahre die Absicht, von dem andern Theil abgesondert zu bleiben, ausgesprochen habe.

c. Die Einwilligung oder Verschuldung.[1])

17. Zum Wesen der böslichen Verlassung gehört endlich, daß die Aufhebung der Beiwohnung nicht mit Zustimmung des andern Theils geschehen oder durch dessen Verschuldung gerechtfertigt sei.

Anm. 1. Daß, wenn zwei Eheleute die Beiwohnung oder den ehelichen Umgang „aus beider Bewilligung eine Zeitlang" einstellen, dies nicht als bösliche Verlassung bezeichnet werden darf, gilt, wie nach göttlichem Recht, 1 Cor. 7, 5., so auch nach bürgerlichem Recht schon deshalb, weil eben, wie oben § 16, Anm. 3 bemerkt, eine nur zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht malitiosa desertio ist. Aber die zeitweilige Absonderung muß aufhören, sobald der eine Theil seine Bewilligung zurückzieht, und dazu hat jeder Theil zu jeder Zeit das Recht, einerlei, was mündlich oder schriftlich zwischen ihnen vereinbart sein mag.

Anm. 2. Keine bösliche Verlassung liegt ferner in dem Falle vor, da ein Ehegemahl mit Einwilligung des andern, in der Absicht, die eheliche Gemeinschaft auf immer aufzuheben, davongegangen ist und beide Theile in dieser Gesinnung verblieben sind. Denn obschon eine solche Trennung keine rechtliche Giltigkeit hat, indem weder vor Gott, noch nach unserm weltlichen Recht eine Ehe durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtlich gelöst werden kann, so kann doch, wo die Sachen, wie oben angegeben, stehen, kein Theil dem andern bösliche Verlassung vorrücken, weil auch hier der

1) Oben zu § 16 fehlte die Ueberschrift: b. Die Absicht.

Grundsatz gilt: Volenti non fit injuria. Eine solche Bewilligung tritt, wie die Connivenz oder, wenn es dabei auf die Erschleichung einer gerichtlichen Scheidung abgesehen war, die Collusion beim Ehebruch, der Scheidungsklage in den Weg. Erst wenn der eine Theil seine Bewilligung zurückgezogen hat und der andere Theil die Trennung dennoch aufrecht hält, kann der Theil, welcher nicht mehr einwilligt, sich nach Ablauf der bestimmten Frist als böslich verlassen ansehen und den andern Theil wegen solcher Verlassung belangen, wobei aber die Frist von der Zeit an gerechnet wird, da die Einwilligung zurückgezogen war. Vgl. Walther § 26, Anm. 2.

Anm. 3. Doch ist die geschehene Einwilligung zur Trennung nicht nur dann ein Hinderniß für die Klage auf Verlassung, wenn sie ausdrücklich mit Worten mündlich oder schriftlich gegeben war, sondern auch dann, wenn der eine Theil durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er mit der Trennung einverstanden ist. Ein solcher Fall läge vor, wenn ein Mann aus Deutschland nach Amerika oder sonst von einem Ort an einen andern gereist wäre, dann nach einiger Zeit seiner Frau das nöthige Reisegeld schickte, mit der Erklärung: „Wenn Du weiter mit mir leben willst, so magst Du kommen, wenn nicht, so magst Du meinetwegen bleiben, wo Du bist", und sie nun das Geld behielte und bliebe, wo sie wäre.

Anm. 4. Nicht als Ausdruck der Einwilligung zur Trennung ist es anzusehen, wenn eine Frau von ihrem Manne, der sich von ihr getrennt hat und hält, Unterstützung annimmt, oder wenn ein Mann seiner Frau, die sich von ihm getrennt hat und hält, Unterstützung gewährt, und in ersterem Falle kann die Frau trotzdem, daß sie die Unterstützung angenommen hat, im letzteren der Mann, obschon er die Unterstützung gewährt hat, zu seiner Zeit die Scheidung fordern, falls derselben sonst nichts im Wege steht.

Anm. 5. Nicht als Einwilligung zur Trennung ist ferner der Umstand aufzufassen, daß eine Frau, die von ihrem Manne verlassen worden ist, sich von dem Ort oder aus der Wohnung, da sie verlassen worden ist, wegbegibt und ihren Aufenthalt anderswo nimmt. Ein Ehemann in Indiana zog bald nach seiner Verehelichung davon mit der Absicht, sein Weib zu verlassen. Die Frau war arm und begab sich zurück nach Kentucky, wo sie früher gewohnt hatte, und als der Mann nach sechs Monaten dahin zurückkehrte, wo er seine Frau verlassen hatte, war sie fort. Das Gericht aber, bei dem sie später um Scheidung nachsuchte, urtheilte, es sei nicht ihre Pflicht gewesen, gerade an dem Orte zu verbleiben, wo sie ihr Mann verlassen hatte, und gewährte die Scheidung. In diesem Falle konnte sich der Mann wohl denken, wohin sich seine Frau begeben habe, und er hätte sich also, wenn er reumüthig war, leicht mit ihr in Verbindung setzen können. Aehnlich würde der Fall liegen, da eine von ihrem Manne verlassene Frau zu ihren Eltern gezogen wäre. Wo hingegen die Vermuthung des Orts, an den sich der verlassene Theil nach der Verlassung begeben hätte, nicht so nahe läge, müßte wohl, um die Annahme der Zustimmung zu vermeiden,

der unschuldige Theil dafür sorgen, daß ihn der schuldige Theil zu finden vermöchte. Dazu würde auch gehören, daß z. B. eine verlassene Frau, ehe sie zu ihren anderswo wohnhaften Eltern zöge, dem Postmeister an ihrem bisherigen Wohnorte anzeigte, wohin er die etwa für sie einlaufenden Briefe zu befördern habe.

Anm. 6. Im Allgemeinen wird von dem klageführenden Theil nicht der Nachweis erwartet oder gefordert, daß auf seiner Seite eine Einwilligung in die Trennung nicht stattgefunden habe, sondern der Beweis, daß der Kläger eingewilligt und nach dem Satz: Volenti non fit injuria kein Recht zur Klageführung habe, wird der Vertheidigung zugewiesen, worauf dann, da auch die nachgewiesene Einwilligung als fortbestehend gilt, bis das Gegentheil erwiesen ist, der Kläger, falls er dies kann, zu beweisen hat, daß er zu einer späteren Zeit seinen Consens zurückgezogen habe und also von da an in der Verfassung gewesen sei, daß ihn der Vorwurf der Connivenz oder Collusion nicht treffen könne. Doch ist der Kläger auch von vorne herein seelsorgerlich mit allem Ernste daran zu erinnern, daß er kein Recht zur Klage habe, falls die Trennung mit seiner Einwilligung geschehen sei oder fortbestanden habe, und in manchen Fällen kommt es doch auch vor Gericht dahin, daß der Kläger die Negative zu beweisen oder auf Befragen zu behaupten hat, und da muß denn ein Christ nach dem achten Gebot gewissenhaft bei der Wahrheit bleiben und seine Sache nicht besser hinstellen oder hinzustellen suchen, als sie ist.

Anm. 7. Durch die Verschuldung des andern Theils gerechtfertigt ist die Verlassung, wenn diese auf einen Grund hin geschieht, der auch als Scheidungsgrund vor dem Forum, vor dem man bestehen will, stichhaltig ist. Nach göttlichem Recht ist also die Verlassung nur da zu gestatten, wo auch nach göttlichem Recht die gerichtliche Scheidung verlangt werden kann. Von dem Augenblick an, da ein Mann seinem Weibe begangenen Ehebruch nachweisen kann, hat er das Recht, die Ehebrecherin zu verlassen in der Absicht, nicht zur ehelichen Gemeinschaft zurückzukehren, sondern auch die gerichtliche Scheidung vollziehen zu lassen. Inwiefern die Absonderung vor der Scheidung, besonders während des Processes, nöthig ist, hat früher Erörterung gefunden.

Anm. 8. Berechtigt ist das Wegziehen und Fernbleiben des einen Theils von der bisherigen gemeinsamen Wohnung auch dann, wenn der andere Theil zwar in der Wohnung bleibt, aber thatsächlich der Theil ist, welcher die malitiosa desertio begeht. Vgl. oben § 16, Anm. 2. Eine Frau, die von ihrem Manne aus dem Hause gestoßen ist mit der Weisung, sie solle sich nicht unterstehen, wiederzukommen, und deren Mann auch bei der Weigerung, sie wieder aufzunehmen, beharrt, kann mit gutem Recht ihren Aufenthalt bei ihren Eltern oder sonstwo nehmen und verwirkt damit nicht das Recht, nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit sich gerichtlich scheiden zu lassen. Wohl aber wäre dies Recht hingefallen, wenn der

Mann inzwischen seinen Sinn geändert und sie aufgefordert hätte, zurückzukehren, sie aber die Rückkehr verweigert und so ihrerseits die desertio malitiosa begangen hätte. Denn so wenig eine aufgehobene bösliche Verlassung ein Scheidungsgrund ist, so wenig berechtigt sie den verlassen oder verstoßen gewesenen Theil zur Fortsetzung der Trennung.

Anm. 9. Die Verschuldung kann während des Getrenntseins zweier Eheleute von dem einen Theil auf den andern übergehen. Eine Frau, die von ihrem Manne böslich verlassen war, kann dadurch, daß sie den bona fide wiederkehrenden Mann zurückweist, sich in die Lage begeben, daß nicht sie mehr der unschuldige Theil, sondern selber diejenige ist, die ihren Mann verlassen hat. So wird auch ein Mann, der, nachdem ihn sein Weib verlassen hat, sich an einen andern Ort begibt und seinen neuen Aufenthalt geflissentlich und beharrlich vor der Frau geheim hält oder ihr keine Möglichkeit läßt, ihn aufzufinden, dadurch, daß er sie so des locus poenitentiae beraubt, sein Recht auf Scheidung sehr in Frage stellen, je nach Umständen auch verwirken, indem die Trennung entweder als mit seiner Zustimmung oder als durch seine Schuld oder Mitschuld fortbestehend erscheinen wird.

Anm. 10. Auch der Nachweis, daß den klageführenden Theil die Schuld oder Mitschuld an der geschehenen und bestehenden Trennung treffe und also die Klage hinfällig sei, wird im Allgemeinen dem Verklagten zugewiesen. Nun kann es ja vorkommen, daß ein christliches Ehegemahl von dem andern Theil mit Unrecht der malitiosa desertio bezichtigt, auch wohl gerichtlich belangt wird. Da könnte denn ein armes Weib, das der Mann mit Wüthen und Toben und Todesdrohen von sich getrieben, die aber aus ängstlicher Gewissenhaftigkeit oder sonstigen Rücksichten keine Klage auf Scheidung anhängig machen wollte, in Versuchung kommen, falls der Mann, um eine Andere heirathen zu können, es mit der Scheidungsklage versuchte, lieber zu schweigen und ihn gewähren und die Scheidung von ihr, als die ihn böslich verlassen hätte, erwirken zu lassen. Die müßte seelsorgerlich dahin berathen werden, daß sie sich dem Verfahren widersetze, den Beweis liefere, daß nicht sie, sondern der Mann die Schuld trage an der Trennung und sie ihn also nicht böslich verlassen habe; das wäre sie der Wahrheit und ihrem eigenen guten Namen und der christlichen Gemeinde schuldig.

Anm. 11. Da nach dem weltlichen Recht auch andere Scheidungsgründe gelten, als die bisher angeführten, so ist vor dem weltlichen Gericht auch der Kreis der Verschuldungen, die eine Verlassung des Theils, bei dem sich die Verschuldung findet, rechtfertigen und nicht als malitiosa desertio erscheinen lassen, ein weiterer, und wie sich ein christliches Ehegemahl hüten soll, auf Gründe hin, die das weltliche im Unterschied vom göttlichen Recht als genügend anerkennt, eine Scheidung zu fordern und vollziehen zu lassen, so soll sich ein Christ auch nicht schon deshalb für berechtigt halten, sich von seinem Ehegemahl dauernd zu trennen, weil ihm in Anbetracht der Verschuldung desselben das weltliche Recht die Befugniß dazu einräumt.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß z. B. eine Frau sich nicht unter Umständen zeitweilig den Mißhandlungen vonseiten ihres Mannes entziehen dürfte. Hierher würden folgende Fälle gehören. Ein lüderlicher Mann versagt seiner Frau und ihren Kindern den nothwendigen Unterhalt, und da ihr an dem Ort, wo sie bisher mit ihm gewohnt hat, die Gelegenheit zu redlichem Erwerb fehlt, begibt sie sich an einen andern Ort, an welchem sie sich und die Kinder ernähren kann, doch mit dem Verständniß und der Erklärung, daß sie jederzeit bereit sein werde zu ihm zurückzukehren, sobald er sie entweder selber ernähren, oder mit ihr an einem Orte leben wolle, wo sie sich und die Ihrigen ernähren könne. Oder eine Frau, die sich in gleicher Lage eine Zeitlang ihren Unterhalt erworben hat, wird krank und begibt sich, da ihr Mann auch jetzt nicht für sie sorgt, zu Verwandten oder Freunden, die ihr Unterhalt und Pflege gewähren, doch mit der ausgesprochenen Absicht, nach ihrer Genesung wieder zu ihrem Manne zu ziehen und bei ihm zu wohnen. Oder der Mann ist ein Trunkenbold und Wütherich und malträtirt Weib und Kinder, bis ihn die Frau in polizeiliche Behandlung nehmen und auf drei Monate in's Arbeitshaus schicken läßt, doch nicht um ihn nachher von sich zu weisen, sondern mit der Absicht, ihn nach Ablauf seiner Strafzeit wieder aufzunehmen. In allen diesen Fällen fehlt zum Wesen der malitiosa desertio die Absicht auf dauernde Trennung vom ehelichen Gemahl und darf es nicht auf eine später zu erwirkende Ehescheidung abgesehen sein, obschon das weltliche Gericht eine solche, wenn die vorliegende Verschuldung auf Seiten des pflichtvergessenen Mannes lange genug gedauert hätte, etwa gewähren würde; denn grausame Behandlung, Versagung des Unterhalts, Verweigerung der nöthigen Pflege u. s. w. sind vor Gott zwar schwere Versündigungen am Ehegemahl, nicht aber triftige Scheidungsgründe. A. G.

Vermischtes.

Des Unglaubens Uneinigkeit. Daß unter den Männern der „Wissenschaft" eine erstaunlich große Meinungsverschiedenheit über das Alter des menschlichen Geschlechts herrsche, darüber gibt uns Prof. J. S. Newberry vom Columbia College, selbst ein sehr wissenschaftlicher Geologe, recht interessante, ja, zum Theil überraschende Aufschlüsse. Wie er in einem neulich über die „Geologische Geschichte des Menschen" gehaltenen Vortrage mittheilt, nehmen die Männer der Wissenschaft allgemein an, daß der Mensch zur Zeit der Eisperiode („glacial period") schon dagewesen sei, weichen aber in ihren Angaben über die seit jener Eisperiode verflossene Zeit so weit von einander ab, daß die Einen seither 800,000, die Andern 200,000, die Dritten nur 80,000 Jahre verstrichen sein lassen. Prof. Newberry

selbst bleibt, was große Zahlen anbetrifft, weit hinter seinen Collegen zurück, indem er meint, seit jener Eisperiode seien nur 15,000 Jahre vergangen. Sehr treffend bemerkt hiezu ein kirchliches Blatt: „Der alte Erzbischof Usher wird wahrscheinlich mit ziemlicher Zähigkeit an seiner Zeitrechnung festhalten, bis die Vertreter der Wissenschaft etwas näher zusammenkommen, als der Unterschied zwischen 15,000 und 800,000 beträgt." In der That, eine Wissenschaft, die solche „Resultate" liefert, kann mit ihrem Widerspruch einen Christen in seinem einfältigen Glauben an die biblische Schöpfungsgeschichte und die biblische Zeitrechnung nur bestärken. C. D.

Kübel's exegetisch-homiletische Evangelien-Erklärung. Prof. R. Kübel in Tübingen hat „Exegetisch-homiletische Handbücher zu den Evangelien" herauszugeben begonnen. Das Grundprincip, von welchem er bei seiner Arbeit ausgegangen ist, formulirt der Verfasser dahin (nach dem Bericht der Ev. Kztg.): „den ehrlichen lebendigen Glauben an das Evangelium, wie er allein auf der Kanzel zur Wirkung gelangt, zu bewahren, beziehungsweise zu retten unter voller Anerkennung der berechtigten Forderungen der neueren Wissenschaft", — gleichsam also den Geist Luthers und seiner Nachfolger im Gewand moderner Theologie wirken zu lassen. Denn, fügt er erläuternd hinzu, „die Kraft unserer theuren evangelischen Kirche, die schon vorhandenen und die noch kommenden Stürme zu bestehen und trotz derselben ihre gottgewollte Aufgabe zu erfüllen, beruht ja zweifellos großentheils darauf, daß es gelingt, den Einklang von echtem altem Glauben an Gottes Wort und moderner Wissenschaftlichkeit zu vollziehen. Und in der Predigt wird die Probe darauf gemacht, wie weit dies dem einzelnen Diener am Wort gelungen ist." Prof. Kübel ist hier sehr im Irrthum. Die „moderne Wissenschaftlichkeit", insofern sie nicht lächerlicher Schwindel ist, in allen Ehren! Aber die „Kraft" unserer Kirche beruht nicht darauf, daß es gelingt, den Einklang zwischen dem alten Glauben und der Wissenschaftlichkeit, auch der echten, zu vollziehen. Die Wissenschaftlichkeit ist auch unter den Hörern des Wortes in Deutschland überaus selten. Auch dort wissen $\frac{99}{100}$ der Hörer nichts von Wissenschaft. Die „Kraft" unserer Kirche beruht vielmehr darauf, daß allen Hörern — unter Anwendung von möglichst wenig Apologetik — auf den Kopf zu gesagt wird, daß sie Sünder und ewig verloren seien, daß aber Christus JEsus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. F. P.

Unpassendes Gleichniß. In der Ev. Kztg. vom 25. Mai lesen wir: „Das Wort ward Fleisch. Der ewige Logos ist nun und bleibt nun der Gottmensch. Im preußischen Staate gibt es einen rocher de bronce. Das ist das Königthum. In der Kirche gibt es eine Säule und Grundfeste der Wahrheit. Das ist der Gottmensch." Ein Christ soll allerdings der Gewalt habenden Obrigkeit nicht nur unterthan sein, sondern derselben auch Ehre bezeigen. Aber die Bedeutung der Person Christi für

die Kirche durch die Bedeutung des Königthums für Preußen veranschaulichen zu wollen, schließt eine Degradirung des hochgelobten Heilandes in sich, ja, kommt einer Lästerung desselben ziemlich nahe. F. P.

Ueber die moderne Kenose sagt Superintendent Holtzheuer in der Ev. Kztg.: „Wie ist die Kenose JEsu Christi zu denken? Die alten Theologen haben sie in ganz anderer Weise gedacht, als die neueren, die man im besonderen Sinne Kenotiker nennt. Der Gottmensch verzichtet nach seiner menschlichen Natur auf den Gebrauch seiner göttlichen Eigenschaften: so lehrten die Alten. Gott mindert sein Wesen derartig, daß er sich rein menschlich entwickeln kann: das ist der heutige Stand der Sache. In diesem modernen Sinne aber sind die meisten positiven Theologen Kenotiker, jedoch in Abstufungen, je nachdem das göttliche Wesen für den Menschgewordenen den mehr oder weniger dunklen Hintergrund bilden soll. Aber ohne solche Kenose meinen die Vertreter der Mensch-„Werdung" größtentheils dem in der Mensch-„Werdung" liegenden Werden nicht gerecht werden zu können, während allerdings alles, was in Christo nur einen von Gott sonderlich beeinflußten Menschen sieht, überhaupt keinerlei Kenose Gottes braucht. — Ich denke, die gläubige Theologie wird von diesem Heischesatz, daß Gott sich vorher im Wesen habe beschränken müssen, um in menschlicher Beschränkung leben zu können, zurückkommen, je mehr sie ihre abstracten Vorstellungen von Gott mit dem in der Heilsgeschichte uns entgegentretenden concreten Wesen Gottes vertauscht. Daß der Sohn Gottes sich erst auseinanderzunehmen gehabt hätte, indem er sich in der Hauptsache im Himmel ließ und nur Derartiges von sich auf die Erde mitbrachte, was den Bedingungen menschlicher Existenz entsprach, darauf kann man nur kommen, wenn man der vorgefaßten Meinung ist, daß er ganz in die menschlichen Verhältnisse nicht hineinpasse. Im Grunde ist es doch nur ein dem psychologischen Gebiete entnommenes Bedenken, was so dem Sohne Gottes die Möglichkeit abspricht, ganz zu sein, wo er sein will. Diesem vermeintlichen psychologischen Interesse steht aber das allerreellste religiöse Interesse gegenüber, welches, durch die Heilsgeschichte in ihrem gesammten Verlaufe ermuthigt, spricht: Du wolleſt mir nichts von Dir vorenthalten, und Du hast mir nichts von Dir vorenthalten. Wenn Er es eigentlich nicht ist, der für mich schwach geworden ist, so ist mir noch nicht geholfen. Aber Er im eigentlichsten Sinne ist für mich schwach geworden. Und diese, ganz buchstäblich gefaßt, göttliche Schwachheit, die den letzten Ueberrest des bloß natürlichen Gottesbegriffs in unseren Köpfen über den Haufen wirft, die aber auch unsere Sünden über den Haufen wirft, ist die Kraft der Kräfte. Daß Gottes eingeborner Sohn mit vollem Bewußtsein gelitten hat, was als Armuth beginnt und als bittere Todesnoth endet, gerade das ist's, was absoluten Heilswerth hat, während das Völlige der Erlösung in Frage gestellt wäre, wenn das leidende Subject, um das es sich handelt, der nur theilweise betheiligte Gott wäre." Holtzheuer macht den modernen Kenotikern zu viel Complimente. Die Vor-

stellungen von Gott, daß der Sohn Gottes sich erst auseinandernehmen und sich der Hauptsache nach im Himmel lassen mußte, um Mensch werden zu können, sind nicht sowohl „abstracte" als ganz unsinnige Vorstellungen von Gott. Die Vorstellung, daß Gott nach seinem Wesen sich mehren und mindern könne, liegt auf gleicher Linie mit der Vorstellung der Heiden, welche „haben verwandelt die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes in ein Bild gleich dem vergänglichen Menschen". Von diesen Heiden urtheilt aber St. Paulus, daß sie zu Narren geworden seien (Röm. 1, 22.). So sind auch die Kenotiker Narren. Es ist nicht der „natürliche Gottesbegriff", welcher uns bei den Kenotikern entgegentritt, sondern der unnatürliche, aller natürlichen Vernunft widersprechende. Es muß sich Jemand so ziemlich aller natürlichen Vernunft entledigt haben, ehe er mit den kenotischen Metamorphosen des göttlichen Wesens im Ernst sich beschäftigen kann. Es zeigt sich hier aber wieder die göttliche Nemesis: will Jemand die in Gottes Wort geoffenbarte Wahrheit nicht einfach glauben, sondern der menschlichen Vernunft zuliebe modeln, dann gibt er nicht nur die göttliche Wahrheit preis, sondern nimmt aus göttlichem Gericht auch Dinge an, welche die menschliche Vernunft auf's höchste schänden. F. P.

Methoden in der Mission. Die „Deutsche Ev. Kztg." berichtet: Die Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsgesellschaft, gegründet 1883 in Frankfurt a. M. durch hervorragende Führer und Mitglieder des deutschen Protestantenvereins und der Schweizer Reformpartei, hatte bisher gegen die alten deutschen Missionsgesellschaften den Vorwurf erhoben, daß dieselben zu enge Gesichtskreise hätten, daß sie, anstatt die Erziehung der Völker und die Verbreitung christlicher Cultur zu verfolgen, sich an der Bekehrung der einzelnen Individuen und der Bildung kleiner Gemeinden genügen ließen. Die jüngste Missionsgesellschaft suchte daher neue Wege auf, um die Nationen der christlichen Kirche zuzuführen. Das war der theoretische Standpunkt. Jetzt spricht die Stimme der Praxis aus den selbstgemachten Erfahrungen des Pfarrer Spinner, welcher als erster Missionar der neuen Gesellschaft 1885 nach Japan entsandt wurde. Derselbe schreibt vom 1. August 1888 aus Kioto: „Es gab auch für mich eine Zeit, wo ich in meinem Vaterlande, an meinem Studiertisch sitzend, es für wünschenswerth hielt, daß die bisher in der Mission befolgten Methoden geändert werden möchten. Aber heute stehe ich nicht an, zu bekennen, daß die Missionare gar nicht mehr Weisheit hätten bekunden und ihren Zweck nicht hätten besser verfolgen können, als wie sie es eben gethan haben. In einem Lande wie Japan kann die Mission keinen anderen Ausgangspunkt haben als ‚die Sünde' und keinen näheren Zweck, als die Bildung christlicher Gemeinden. Der Einfluß auf die Masse des Volkes kann erst in der Folge kommen und wird sich später, auf ganz natürliche Weise, entwickeln." So weit die D. Ev. Kztg. Jene Methode hat aber die Kirche auch in Deutschland und überall zu befolgen. Indem man namentlich in

Deutschland der „Volkskirche" nachjagt, läßt man die Kirche, die christliche Gemeinde, fahren. F. P.

Meletemata ecclesiastica, zwar nicht alamodische, aber verhoffentlich nützliche Betrachtung, angestellt von Veracius Rusticus. Unter diesem Titel ist kürzlich bei J. Alt in Frankfurt a. M. ein Schriftchen erschienen, in welchem mit scharfer Satire die Mißbräuche und Uebelstände des bestehenden Kirchenwesens behandelt werden. Ueber Kirchenvisitationen heißt es u. A.:

Man fährt über die Schäden fein säuberlich
Wie des Bartscherers Messer mit dem Strich,
Daß kein Pflaster bei Leibe nicht abreiße,
Und in die Wunde die Seif' nicht beiße.
Da rühmt man: Die Kirche war übervoll,
Der Andächt'gen Hauf' tagtäglich schwoll,
Vom Gesangverein auch die Herren und Damen
Schöne Arien vom Chore zu singen kamen,
Und Alt und Jung sagten mit Freud' im Blick:
„Die Predigt war schier ein Meisterstück."
Die Chöre und Thüren der Kirch' sich fanden
Umwickelt mit hundert Fuß langen Guirlanden,
Vor Blumen der Altar nicht war zu sehen.
Kamelien, Orangen und Orchideen
(Von der Herrschaft geliehen) gaben süßen Duft;
Von den Häusern wehten Fahnen in der Luft.
Am Thore war eine Ehrenpforte,
Festlich ließ alles am ganzen Orte,
Und zu Ehren der Commission
Gab's Abends 'ne Illumination.
Für jeden Visitator hielt bereit
'ne Rose ein Kind im weißen Kleid
Zum Abschied, und der jungen Bauern Schar
Dabei zu Roß gar erschienen war.

Ferner heißt es vom Lutherfestspiel:

Hans Herrig selbst, denk ich, muß drüber lachen,
Daß man wähnt, man hab was besunders erziehlt,
Wenn man Lutherum auf'm Theater spielt;
Kommt auch dabei gar nicht in betracht,
Ob man die Kirch zum Theater macht;
Denn man bietet vom Anfang bis zum Schluß
Den Leutlein doch immer nur'n Kunstgenuß,
Denkt die Evangel'schen damit aus'm Schlaf zu wecken,
Und die Papisten sollen davor erschrecken,
Als wärs eine Heldenthat groß und kühne,
Den Luther zu agiren auf der Bühne.
Nun ja, wenn der Schauspieler sein Sach versteht,
Nach der Kunst sich bärdet, mit Feur ins Zeug geht:
Was soll's denn den Tausenden nicht gefallen,
Die zu so neuem Spectaculum wallen,

Daß hingerissen davon Mann und Weib
Singen laut: „Nehmen sie uns den Leib“ —
Aber dabei bleibt doch auf ein Haar
Der alte Adam just, wie er war;
Denn wenn auch meintwegen von manchem Hundert
Nach solchem Schauspiel wird Luther bewundert,
So ist man doch mit sei'm Glauben nicht vorgerückt,
Dessen Kraft muß im Leben sein ausgedrückt,
Und nur, wo der im Herzen erstarkt inwendig,
Kann man sagen: Der Luther ist wieder lebendig.
Wollt Ihr aber schon das ästhetische Entzücken
Zu einer Glaubensregung stempeln und schmücken,
So seht Euch nur vor, daß die so ergriffnen Scharen
Nun erst recht sich die Müh der Bekehrung sparen.
Und für die gibt's kein Surrogat;
Ach, eng ist die Pforte und schmal der Pfad,
Und wer dahin nicht tracht't mit seinem Tritt,
Dem hilft auch's Bewundern Lutheri nit:
Seines Dankes zum wenigsten bleibt er quitt.
Denn im Dienste des HErrn hat sein Lebenstag
Lutherus verzehrt und 'nen Madensack
Sich selb' genannt, wollte mit nichten
Auf seine Person die Bewundrung richten,
Ließ sich dafür gehn zu Scherben,
Für Christum wahrhaftige Jünger zu werben.
Von diesem sei'm Geist und Kraft zu erben,
Das ist freilich gethan so leichte nicht,
Als von ihm zu letzen an 'nem schönen Gedicht,
Oder als ein Lutherdenkmal ist aufgericht't,
Wie jed' große Stadt jetzt muß eins besitzen,
(Ist's fertig, so können die Spatzen drauf schmitzen,
Denn aus dem Getriebe der Menge umher
Kümmert sich bald kein Mensch drum mehr).
Dazu, wenn ich lese, wie man Geld z'sammsteuert,
Ein Committee das andre befeuert:
„Wir sind's uns schuldig, wir dürfen nicht ruhn,
Müssen dem großen Mann die Ehr anthun;
Es gilt die Sache des Protestantismus“:
Ja, der große und kleine Katechismus,
So denk ich bei mir dann oft in der Stille,
Luthers Predigten, Kirchen- und Haus-Postille,
Die reformatorischen und andren Schriften,
Mit denen er sich selbst thät ein Denkmal stiften,
Unvergänglicher denn aus Stein und Erz:
Faßte man sich zu ihnen ein Herz,
Sie zu treiben und in sie einzudringen,
Das wäre nöthiger vor allen Dingen,
Zu beweisen, daß man den Mann hochschätzt,
Als wenn man ihm stolze Denkmäler setzt;
Bringt man ihre Zahl gleich auf hundert und ein,
Sitzend, geh'nd, steh'nd auf'm rechten oder linken Bein.

Mit Recht erinnert Herr P. Willkomm bei der Anzeige der Meletemata: Wir machen noch darauf aufmerksam, daß solche, zumal anonym auftretende Warnungsstimmen ein sicheres Zeichen von großem Verfall, aber leider kein sicheres Zeichen von nahe bevorstehender Reformation der Kirche sind. Es gibt auch eine Verblendung, in der man mit einem gewissen Behagen die herrschenden Sünden und Uebelstände verspottet oder verspotten hört und doch nicht Buße thut.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

Die schwedische Augustana-Synode hielt ihre 30ste Jahresversammlung am 10. Juni und den folgenden Tagen zu Rock Island, Ill. Anwesend waren 205 Pastoren und 149 Deputirte aus der Hörerschaft der Gemeinden. Während der Synodalversammlung wurde das neue Seminargebäude feierlich eingeweiht. Dasselbe kostet, so weit es bis jetzt fertig ist, $80,000; bis es völlig ausgebaut ist, kommt es auf $100,000, und die Synode hat Schulden zum Betrag von $30,000. Auch hat man von der Zweckmäßigkeit der Trennung des Gymnasiums vom theologischen Seminar und der Verlegung des letzteren nach St. Paul oder Minneapolis geredet. Ein Gegenstand, der die Synode ebenfalls beschäftigte, war die Erweiterung und Verbesserung des Synodalorgans „Augustana och Missionären", und es wurden, um das Blatt zu heben, dem Hauptredacteur, Pastor E. Norelius, einige zwanzig Gehilfsredacteure beigegeben, deren jedem sein besonderes Fach oder Gebiet zugetheilt wurde: Theologie, Erbauung, Mission, Schulwesen, Familie und Jugend, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchengeschichte, kirchliche Neuigkeiten 2c. Auf diese Weise hofft man eine größere Anzahl Kräfte zur regelmäßigen Mitwirkung heranzuziehen und dem Blatte eine größere Mannigfaltigkeit des Inhalts zu sichern. Die Mission unter den Mormonen in Utah und die innere Mission soll noch kräftiger betrieben werden als bisher; auch wurde die Aussendung eines Missionars nach Australien beschlossen. Die zwanzig Candidaten, welche in diesem Jahr ihren Cursus im Seminar absolvirt und ihr Examen bestanden hatten, wurden nebst dreien anderen Predigtamtscandidaten durch den Synodalpräses unter Assistenz seitens etwa vierzig anderer Pastoren zu gleicher Zeit ordinirt, nachdem sie sämmtlich Berufe in's Pfarramt angenommen hatten. A. G.

Die „vier Punkte" sind bei der letzten Versammlung der Synode von Pennsylvania wieder angestochen worden, indem die New Yorker Synode durch ihre Delegation die Bitte an die Pennsylvanier richtete, daß doch der Unfug der Kanzelgemeinschaft mit Irrgläubigen möchte abgestellt werden. Darob entstand zunächst auf dem Präsidentenstuhl des Dr. Krotel, sodann auch, wo Dr. Frey und Dr. Seiß hervorragten, vernehmbare Entrüstung, und was für ein Unglück es gegeben hätte, wenn sich nicht Dr. Späth in's Mittel gelegt hätte, steht dahin. Dem Einwurf, daß ja diese Sache gar nicht vor die Synode, sondern vor das General Council gehöre, begegnete Dr. Späth mit dem Hinweis darauf, daß man früher ähnliche Klagen, die vor das Council gebracht worden seien, abgewiesen habe mit dem Bescheid, die Sache gehöre nicht vor das Council, sondern vor die einzelne Synode,

die gefehlt habe. Daß, wie Dr. Späth bemerkte, die Synode nicht bereit sei, auf die Kanzelgemeinschaftsfrage einzugehen, ist gewiß wahr, und es müßte in Pennsylvania erst Verschiedenes anders werden, ehe man zu solcher Bereitschaft käme und den alten Schaden abthäte. Ueber die Maßen kläglich war denn auch der Bericht, den die zur Begutachtung des Gegenstandes eingesetzte Committee durch ihren Vormann Dr. Späth einbrachte. Da hieß es, wo seit der Organisation das General Council Glieder der Synode fremde Kanzeln innegehabt hatten, sei das Privatsache gewesen, sei es weder mit Billigung noch auf Ernennung seitens der Synode geschehen, und da der ganze Gegenstand bei der nächsten Versammlung des Council zur Verhandlung kommen werde, so halte man es nicht für passend, im Voraus darüber zu entscheiden. — Darauf könnten die New Yorker mit Fug und Recht antworten: „Daß die Prediger bei euch nicht auf Synodalbeschluß hin in fremden Kirchen predigen, haben wir vorher gewußt; ihr sollt eben eure Pastoren in Synodalzucht nehmen, wenn sie auch ohne Auftrag seitens der Synode Unionisterei treiben. Und dazu wäret ihr vollständig competent und brauchtet gar nicht erst abzuwarten, was bei der nächsten Versammlung des Council über diesen Gegenstand gesagt oder nicht gesagt werden wird; denn das Council kann euch keine Befugnisse geben, die ihr nicht schon habt, und der Maßstab, an welchem der ärgerliche Kanzeltausch zu messen ist, ist heute so vollständig und zuverlässig und war vor tausend Jahren so zureichend, wie er es bei der nächsten oder irgend einer Councilversammlung sein wird. Wir können also mit eurer Antwort durchaus nicht zufrieden sein, sondern müssen sie als einer lutherischen Synode unwürdig bezeichnen." — Die Synode von Nord Carolina hat sich über die „vier Punkte" ausgesprochen und beschlossen, es dem Einzelnen anheimzugeben, wie er hinsichtlich derselben denken und handeln wolle. Das ist nun zwar auch nicht lutherisch, aber jedenfalls deutlich. A. G.

Für die norwegischen Vereinigungspläne scheint die Witterung innerhalb der Hauges-Synode immer noch nicht recht günstig zu sein. Während der im Juni zu Chicago abgehaltenen Versammlung genannter Synode wurde mitgetheilt, daß von 55 Gemeinden Beschlüsse gegen die Vereinigung nach dem vorgelegten Plan eingelaufen seien; 19 Gemeinden wollen mitgehen, wenn die ganze Synode geht, 8 wollen beitreten, falls gewisse Punkte abgeändert werden, 9 haben nicht Stellung genommen oder rathen der Synode von der Stellungnahme ab. Eine Committee von den „Antimissouriern", der Augustanasynode und der Conferenz, die der Vereinigungssache das Wort redete, wurde zwar angehört; aber nachdem die Debatten über diesen Gegenstand am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ihren Fortgang genommen hatten, wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben: „Da es sich zeigt, daß man mit dem Vereinigungswerk in der Hauges-Synode noch nicht dahin gekommen ist, daß dieselbe sich über einen abmachenden Beschluß einigen könnte, so hält es die Jahresversammlung für rathsam, die Sache zu fortgesetzter Erwägung und Behandlung vorliegen zu lassen." Am Freitag wurde dann noch eine Committee eingesetzt mit dem Auftrag, den von der Versammlung in Scandinavia vorgelegten Vereinigungsplan durchzusehen und diejenigen Veränderungen anzubringen, welche ihnen als nothwendig erscheinen, damit die Hauges-Synode der Vereinigung beitreten könne. Der so veränderte Plan soll in dem Blatte „Budbäreren" veröffentlicht und von den Vierteljahrsversammlungen und in den Gemeinden in Berathung genommen werden, und die nächste Jahresversammlung soll dann in der Sache weiter handeln. — Von der „Conferenz", die ihre jährliche Versammlung im Juni zu Morris, Jll., abgehalten hat, wurde zwar der Vorschlag von Scandinavia angenommen; doch beschloß man, zur Vervollständigung des Professorenfonds in

diesem Jahre $22,000 zu sammeln und in die Vereinigung mit den andern Synoden nicht eher einzutreten, als bis diese Summe beisammen ist. Daß dies aber binnen Jahresfrist werde erreicht sein, wird man nicht für sehr wahrscheinlich halten, wenn einem gesagt wird, daß die „Conferenz" über $12,000 Schulden hat und daß für die neue Professorenwohnung, die über $3800 gekostet hat, nur $500 eingegangen sind. — Die „antimissourische Brüderschaft", wie sich die aus der norwegischen Synode ausgetretenen Schmidtianer sammt ihrem Führer zu nennen belieben, war vom 30. Mai bis zum 5. Juni in Hanley Falls, Minn., versammelt. Die „Predigerschule" in Northfield, die in diesem Jahre sechs Candidaten entlassen hat, soll fortbestehen, und St. Olafs-School soll eine vierte Gymnasialklasse einrichten; dafür soll dieser Anstalt für das kommende Jahr ein Zuschuß von $5000 bewilligt werden. Die Abmachungen von Scandinavia wurden anerkannt, doch mit dem Vermerk, daß die Synode den einzelnen Gemeinden gegenüber nur eine berathende, nicht eine gesetzgebende Stellung einnehmen solle, und damit ist wieder ein Zankapfel in's Rollen gekommen, über den schon rechts und links gekeift wird. Recht fügsam zeigt sich die „antimissourische Brüderschaft" hinsichtlich des Conventikelwesens, dem sie unter der Bezeichnung „Laienwirksamkeit" bereitwilligst beipflichtet. Ob es ihnen gelingen wird, ihre antimissourischen $50,000 bei guter Zeit aufzubringen, gehört zu den Fragen, auf deren Beantwortung wir geduldig warten können; übrigens scheinen sie uns doch bessere Finanzleute als Theologen und Lutheraner zu sein. A. G.

Ohio-Synode. Ein Schreiber in den „Theologischen Zeitblättern" beklagt sich, daß nicht mehr Leute aus dem Council im Kampfe wider die Synodalconferenz auf Ohio's Seite getreten sind und mit dem „verachteten Ohio" „Schmach tragen" wollten. Vielleicht haben die Leute im Council gefühlt, daß der Ohio'sche Fundamentalartikel, nach welchem das menschliche Verhalten neben der Gnade Gottes zur Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit gemacht wird, schwerlich ein christlicher Artikel sei und daß daher auch die „Schmach", welche Ohio trägt, zu der Art von Schmach gehören möchte, von welcher der Apostel sagt: „Was ist das für ein Ruhm, so ihr um Missethat willen Streiche leidet?" (1 Petr. 2, 20.) F. P.

Ohio und die Lehre von der Rechtfertigung. Was im Bericht der ersten Versammlung der Synodalconferenz über die objective Rechtfertigung und den Zusammenhang dieser Lehre mit der Rechtfertigung durch den Glauben gesagt ist, nennt St. in der Columbuser „Kirchenzeitung" jetzt: „ungewöhnliche Ausdrücke anerkannt rechtgläubiger Theologen", die man allenfalls „recht verstehen kann". In Bezug auf das Weitere verweisen wir auf den ausführlichen Artikel, welcher sich in dieser Nummer unserer Zeitschrift findet. F. P.

Der hartnäckig festgehaltene Irrthum blendet nicht nur den geistlichen Verstand, sondern nimmt zugleich auch den natürlichen Verstand gefangen. Dafür liefern die Wortführer der Ohio-Synode fort und fort einen Beleg. Wenn Jemand den Satz aufstellt, daß der Mensch nicht allein durch den Glauben, sondern auch durch des Gesetzes Werke gerecht werde, so lehrt er damit ohne Zweifel, daß die Rechtfertigung durch ein Doppeltes geschehe: 1. durch den Glauben, 2. durch des Gesetzes Werke, oder noch anders ausgedrückt: er macht neben dem Glauben die Werke zum Medium der Rechtfertigung. Wenn nun die Ohioer sagen, daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei, so lehren sie damit, daß ein Doppeltes die Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit sei: 1. die Gnade Gottes, 2. das Verhalten des Menschen, oder noch anders ausgedrückt: sie machen neben der

Gnade Gottes das Verhalten des Menschen zur Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit. Das ist keine „Consequenzmacherei", sondern das ist in dem Wortlaut des ohio'schen Fundamentalsatzes ausgedrückt. Jeder Mensch, der die ohio'schen Worte nimmt, wie sie lauten, muß den und keinen anderen Sinn aus denselben entnehmen. Wenn daher St. in der „Kirchenzeitung" von Columbus unsere Aussage, daß Ohio das Verhalten des Menschen neben der Gnade Gottes zur Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit mache, als Consequenzmacherei bezeichnet, so ist das, wie gesagt, ein Beleg für die aus der Kirchengeschichte feststehende Thatsache, daß der Irrthum auch die natürlichen Verstandeskräfte gefangen nimmt. Zwischen Missouri und Ohio steht es so: der Calvinismus, welchen Ohio bei Missouri findet, ist allerdings durch „Consequenzmacherei" erdichtet; er ist durch rationalistische Folgerungen aus der von uns bezeugten Schriftwahrheit, daß die Seligwerdenden allein durch Gottes Gnade selig werden und die Verlorengehenden allein durch eigene Schuld verloren gehen, gewonnen. Der Synergismus aber, welchen wir an Ohio bekämpfen, ist in den Worten der ohio'schen Aufstellungen ausgesprochen, so z. B. in dem Satz, daß des Menschen Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei. Wenn St. daraufhin noch einmal die Sachlage ansehen wollte, anstatt, wie er es wieder in der letzten Nummer der „Kirchenzeitung" thut, in wahrhaft kindischer Weise Betrachtungen über die Bedeutung der Person des Unterzeichneten anzustellen, so hätte er den Weg betreten, auf welchem er durch Gottes Gnade zurecht kommen könnte. F. P.

Im theologischen Seminar der Baptisten zu Morgan Park bei Chicago sprach Prof. Dr. Northrop in seiner Entlassungsrede an die abgehenden Candidaten unter anderem Folgendes aus: „Ich kann mich nicht entsinnen, innerhalb zwanzig Jahren eine Predigt über die zukünftige Strafe der Gottlosen gehört zu haben. Sie sollen den ganzen Rath Gottes verkündigen. Es steht das nicht in Ihrer Wahl. Theile der evangelischen Predigt erscheinen Ihnen nicht anziehend und sind Ihren Zuhörern nicht willkommen; aber Sie müssen sie predigen. Sie sollen auch nicht die Lehre von der zukünftigen Strafe predigen, als ob Sie sich derselben schämten. Das ganze Wort Gottes ist gleich herrlich und ehrwürdig, und diese Lehre ist so tief wie die Natur Gottes selbst." Während man aber noch denkt, das laute nicht übel, kommt man im weiteren Verlauf der Rede dahinter, daß sich der Professor unter der „Lehre von der zukünftigen Strafe" etwas anderes denkt, als was die Schrift davon lehrt. „Ihr habt nicht den Beruf", sagt er, „zu predigen, daß jeder, der außerhalb des Evangeliums steht, verloren geht, wenn er stirbt" u. s. w., und so geht die schöne Rede von der Pflicht, den ganzen Rath Gottes zu verkündigen, im Munde dieses Lehrers junger Theologen als hohle Phrase wie eine schöne Seifenblase in einem Töpfchen Seifenwasser auf, und man kann nur wünschen, daß die Schüler, wenn sie nichts Besseres wissen als ihr Lehrer, doch lieber auch nichts predigen von der zukünftigen Strafe, als daß sie aus Gottes Donneraxt einen Federwisch machten. A. G.

Papistische Gedanken bei der Errichtung der papistischen Universität in Washington. Die „Deutsche Ev. Kztg." schreibt: In Washington soll eine katholische Hochschule errichtet werden. Der Grundstein wurde im Mai vorigen Jahres gelegt, die Eröffnung soll nächsten November stattfinden, „wenn America das hundertjährige Jubiläum seines katholischen Episcopats festlich begeht". Der künftige Rector ist Bischof Keane, der jüngst in dieser Angelegenheit in Rom war; am Fest des heiligen Thomas von Aquino empfing er die päbstliche Urkunde, welche der

neuen Hochschule von Washington alle Rechte und Privilegien zuweist. Die englische Kolonie zu Rom will der Universität eine Festgabe übersenden, bestehend in einer Nachbildung der Marmorbüste des heiligen Thomas, welche vom Pincio-Hügel aus die ewige Stadt überschaut. — Eine katholische Universität in Washington gibt sicherlich zu denken in mehr als einem Sinn; dasselbe haben ja die glücklichen Belgier in Löwen; die österreichischen Ultramontanen haben Salzburg ersehen für eine katholische Hochschule; auch in Deutschland hört man Wünsche, die in dieser Richtung gehen. Wie sich nun aber ein derartiger Vorgang in der Phantasie eines englischen Römlings spiegelt, dafür dienen als Beispiel nur ein paar Sätze aus dem Erguß eines Rev. K. Vaughan: „Indem die americanische Nation ein feierliches Denkmal der Wahrheit aufrichtet — eine katholische Universität, beschenkt sie nicht nur ihr Land mit einem Werkzeug großen intellectuellen und moralischen Fortschritts, sondern zugleich bringt sie der heiligen Dreieinigkeit einen nationalen Sühnact dar für jene nationale Sünde, welche unser England beging, als es vor 300 Jahren von dem heiligen Stuhl zu Rom sich losriß und dadurch das göttliche Licht der geoffenbarten Wahrheit auslöschte in den beiden Universitäten Oxford und Cambridge, — Universitäten, die nun öde dastehen gleich gelöschten Leuchtthürmen, welche ehedem Himmelsleuchten waren." Oxford und Cambridge können sich immerhin noch sehen lassen neben dem Leuchtthurm der „katholischen" Universität Löwen.

II. Ausland.

Leipziger Pfingstconferenz. Die Pastoralconferenz dieses Namens, welche sich immer an das Leipziger Missionsfest anschließt, pflegt von einer größeren Anzahl sogenannter „confessioneller Lutheraner" aus allen deutschen Landeskirchen besucht zu werden. Auf der diesjährigen Versammlung hielt der Vorsitzende folgende Ansprache, zu welcher sich sämmtliche Anwesende durch Erhebung von den Sitzen und gemeinschaftliches Amen bekannten, und für welche „Zustimmung in weiteren Kreisen" begehrt wird. „Theure Brüder und Freunde! Sie wissen alle von den unerhörten Dingen, welche in den russischen Ostseeprovinzen geschehen. Fast tagtäglich melden uns die Zeitungen neue Gewaltthaten, und Zorn und Schmerz kämpfen in unserer Seele, wenn wir die sich steigernden Bedrängnisse sehen müssen, denen die Genossen unseres Glaubens dort ausgesetzt sind. Wir haben bisher geschwiegen und die Empfindungen unseres Herzens in unserer Brust verschlossen, um den Feinden unserer Brüder dort nicht Anlaß zu neuen Verleumdungen und Verfolgungen zu geben. Aber alles hat ein Ende und ein Ziel. Die Zeit des Schweigens ist vorbei, und die Zeit des Redens ist gekommen. Denn länger schweigend alles das mit anzusehen, was man unseren Brüdern dort anthut, würde zuletzt heißen die Gemeinschaft des Glaubens verleugnen, die uns mit ihnen verbindet. Ich rede nicht von der Verfolgung des Deutschen, die man dort eröffnet hat. Es schneidet in unsere Seele; aber wir würden das schweigend tragen können. Aber daß man diejenigen, welche den Gehorsam gegen die Obrigkeit, den unsere Kirche uns lehrt, nie verleugnet und anerkanntermaßen zu den Treuesten der Treuen im russischen Reiche stets gehört haben, beinahe wie eine Rotte von Verschwörern und Aufwieglern behandelt — das tritt der Ehre unserer Kirche nahe und fordert unsern Protest. Vollends aber, daß man unsere lutherische Kirche selbst fast wie eine gemeinschädliche Anstalt ansieht und danach behandelt, ihre einfältigen Glieder durch List und Betrug zum Abfall vom Glauben ihrer Väter verleitet und die Verleiteten dann mit Gewalt am fremden Glauben und Altar, von dem sie nichts wissen wollen,

festhält, sie dadurch herzlos in die schwersten Anfechtungen des Gewissens bis zur Verzweiflung stürzt; daß man unsere Kirche ihres langjährigen rechtlichen Besitzes willkürlich beraubt und ihr das Loos der Armuth bereitet; daß man ihre Diener zum Lohn ihrer pflichtmäßigen Treue, ohne sie ihren Anklägern gegenüberzustellen und ihnen Raum der Verantwortung zu gewähren, nach willkürlichem Spruch in die Verbannung schickt und dem Elend preisgibt; daß man so eine der schönsten und blühendsten Provinzen der lutherischen Kirche der Verödung und Verwüstung weiht: zu solchen unerhörten Gewaltthaten können wir nicht länger schweigen, sondern erheben vereint unsere Stimmen und klagen die Bedränger unserer Brüder an vor Gott und den Menschen, vor dem Gerichte Gottes des Allwissenden und Gerechten, vor der Kirche unseres lutherischen Glaubens in allen Landen, vor allen christgläubigen Gewissen, vor allen redlichen Seelen. Unsere Brüder im Glauben aber bitten und ermahnen wir: haltet aus allezeit gehorsam der Obrigkeit, die euch von Gott verordnet ist, haltet aus in der Treue des Glaubens, in der Liebe zu euerer und unserer Kirche und ihrem theueren Bekenntniß; seid wacker und stärket, was sterben will, und vertrauet auf den, der Gebete erhört und Wege hat allewege und Hoffnung nicht zu Schanden werden läßt. Der uns und euch erlöset hat, der sitzet zur Rechten Gottes, und ist ihm gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden; das ist gewiß. Er streitet für uns. In silentio et spe erit fortitudo vestra. Wir aber wollen mit fürbittenden Herzen und Händen euerer allezeit gedenken. Gnade sei mit euch und Friede von dem, der da ist und der da war und der da kommt. Amen." Gewiß können wir unsrerseits dem allen, was hier gesagt ist, von Herzen zustimmen. Denn wenn wir auch die „evang.-lutherische Kirche" der russischen Ostseeprovinzen nicht als Schwesterkirche, als eine Kirche des reinen Worts und Sacraments anerkennen können, indem dort auch, wie in allen sogenannten „lutherischen" Landeskirchen Deutschlands, Irrgeister aller Schattirungen eine Behausung gefunden haben, so finden sich doch unter denen, welche jetzt vom Zorn des russischen Tyrannen getroffen sind, auch viele einfältige Christen, welche mit uns den Lutherschen Katechismus bekennen und welche von dem Betrug des Irrthums, wie er von pseudolutherischen Theologen, z. B. den Dorpater Professoren, ausgestreut wird, innerlich noch nicht berührt sind. Aber daß hier Männer, Diener und Wächter der Kirche, welche offenkundig mit vornehmen Artikeln des lutherischen Bekenntnisses gebrochen oder doch durch Stillschweigen und Dulden an ihrem Theil, an ihrem Ort die lutherische Wahrheit verleugnet haben, die Bekenntnißtreue der russischen Lutheraner rühmen, das muß jeden treuen Lutheraner, der über die Gewaltthaten der russischen Machthaber entrüstet ist, gleichermaßen peinlich und schmerzlich berühren.

G. St.

Leipziger Mission. Aus dem Jahresbericht, der bei dem in der Pfingstwoche in Leipzig abgehaltenen Jahresfest der „Ev.-luth. Mission" über den Stand dieser Mission abgelegt wurde, heben wir Folgendes hervor. Die Leipziger Mission hat unter den Tamulen in Ostindien 25 Missionare, 14 Landprediger (aus den Eingeborenen), 4 Candidaten, 60 Katecheten. 281 Heiden sind im letzten Jahr getauft worden, aus andern Confessionen 104 Personen aufgenommen. Dem steht eine ziemlich große Zahl Abgefallener gegenüber. Die Seelenzahl beträgt 13,625. In 166 Schulen werden von 275 eingebornen Lehrern 4394 Schüler unterrichtet. Im Missionsseminar in Leipzig befinden sich 15 Zöglinge. Die letzte Jahreseinnahme belief sich auf 314,162 Mark, die Jahresausgabe auf 314,450 Mark. Der Bericht schließt mit dem Wunsch, „daß unsere Mission und unsere ganze Missionsgemeinde nach wie vor auf dem festen Grunde des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bleiben möge". Aber leider hat die Leipziger Mission und die ganze Missions-

gemeinde, welche diese Mission unterhält, längst diesen festen Grund verlassen, indem sie alle möglichen Irrlehren in ihrer Mitte duldet, hegt und pflegt. G. St.

Prof. Dr. Gustav Baur ist am 22. Mai in Leipzig gestorben. Derselbe war von 1841 an theologischer Professor in Gießen, seit 1861 Hauptpastor der Jacobigemeinde in Hamburg, seit 1870 Professor in Leipzig. Die bekanntesten seiner Schriften sind seine „Grundzüge der Homiletik" und seine „Geschichte der alttestamentlichen Weissagung", welche aber nicht vollendet ist. Kirchliche Blätter rühmen ihm nach: er war „friedliebend und heiter" (er war als guter Gesellschafter bekannt), „und vermittelnd". Er war ein echter Unionsmann, der sich auch mit dem Unglauben wohl vertragen konnte. Seine beliebteste Vorlesung behandelte das Thema „Hiob, Dante, Göthe's Faust", in welche er die Schrift mit Dante und sogar mit Göthe auf gleiche Stufe stellte. Er ist der Autor des verhängnißvollen neuen Religionsgelübdes, welches 1871 in der sächsischen Landeskirche eingeführt wurde und welches allen Irrgeistern eine weite Thür öffnete.

G. St.

Aus Thüringen. Auf der im Mai abgehaltenen Thüringer kirchlichen Conferenz hatte Kirchenrath Knipfer aus Eisenberg das Hauptreferat über das Thema „Persönliche Frömmigkeit und kirchlicher Gemeinsinn". Darin äußerte er unter Anderem: „Zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche und der Theilnahme am kirchlichen Leben ist ein großer Unterschied. Als Bedingung der Zugehörigkeit zur äußeren concreten Lebensgemeinschaft der Kirche ist zum mindesten ein äußerlich correctes kirchliches Verhalten zu fordern. Den persönlichen Glauben kann die Kirche nicht controliren, sie ist keine Herzenskündigerin, aber die Kirchlichkeit ihrer Glieder ist die unerläßliche Voraussetzung zu ihrem Bestehen. Wer Kirche will, muß auch Kirchlichkeit wollen." So haben die berufenen Diener der Kirche Thüringens den Krebsschaden der deutschen sogenannten evangelischen Kirchen, die äußere Kirchlichkeit, bei der von persönlicher Frömmigkeit abgesehen wird, selbst sanctionirt. Die Kirche kann ja freilich nicht den persönlichen Glauben ihrer Glieder controliren, aber eine christliche Kirche erkennt nur solche Glieder an, welche mit Wort und Werk sich als Christen bekennen, die man also der Liebe nach für gläubige Christen halten kann und muß. Dem entsprechend sind nun auch die Mittel, welche die Conferenz in Vorschlag brachte, um der überhand nehmenden Unkirchlichkeit zu steuern: „Vor allem sei man bedacht auf eine reichere Ausgestaltung des Cultus, auf Belebung und Verschönerung der Gottesdienste, auf Bewahrung kirchlicher Sitte, auf Theilung der Massenparochien in den kirchenarmen Großstädten, auf Heranziehung von Laienhülfe in den Werken der Innern Mission, auf Weckung des Interesses für das speciell kirchliche Leben, besonders in der Jugend." Die Predigt des lautern Gotteswortes, welche allein die kirchlichen Schäden heilen kann, hielt man nicht einmal der Erwähnung werth. G. St.

Der weiße Teufel. Ein Tagesereigniß macht jetzt in der römischen Welt Sensation, nämlich die am 9. Juni erfolgte Enthüllung der dem Nolaner Giordano Bruno auf dem Platz Campo dei Fiori in Rom errichteten Bildsäule. Giordano Bruno war ein „berühmter" Philosoph, welcher die päbstische Kirche, aber zugleich als radicaler Atheist die christliche Religion angriff, und wurde im Jahr 1600 auf dem Campo dei Fiori in Rom unter dem päpstlichen Regiment als Ketzer verbrannt. Rom spaltet sich jetzt in zwei Parteien, Papisten und Bruniſten. Die pabstfeindlichen Italiener haben mit der Errichtung dieses Denkmals gegen die Anmaßungen des Vatikan demonstriren wollen. Und die Freidenker in der ganzen civilisirten Welt haben den Römern zu diesem heroischen Act gratulirt. Von allen Seiten,

sonderlich auch aus Deutschland, z. B. von dem Protestantenverein, sind dem Magistrat der Stadt Rom Zustimmungsadressen zugesandt worden. Der Name Bruno's, welcher Jahrhunderte lang so gut wie vergessen war, ist auf einmal das Schibboleth des Unglaubens geworden. Und nun spielt sich die römische Curie als Vertheidigerin des christlichen Glaubens auf. Leo XIII. erklärte im letzten Consistorium: „Und schon ist es dahin gekommen, daß selbst in dieser Stadt, gleichsam unter unsern Augen, der Gottlosigkeit gestattet ist, die Religion JEsu Christi mit einer hervorragenden und bleibenden Beleidigung auf Leben und Tod anzugreifen, indem nicht ohne unverschämte Herausforderung einem Apostaten die Ehren zuerkannt werden, welche der Tugend gebühren." Der „Osservatore Romano", das päbstliche Organ, ist entrüstet über das Unternehmen „einer zahlreichen Phalanx Ungläubiger unter der schwarzen Fahne Satans", welches „eine permanente Beleidigung Gottes, Christi und seines Statthalters auf Erden" sei. Um solchen Frevel zu sühnen, hat der Pabst in Rom und außerhalb Roms Messen angeordnet und auf seinen Befehl haben „alle Gläubigen" an dem Tage, da die Statue Bruno's enthüllt wurde, ihren Rosenkranz gebetet. Aber eben der weiße Teufel, der sich als Engel des Lichts verkleidet, ist viel schlimmer, als der schwarze Teufel. Der römische Antichrist, welcher so fromme, christliche Reden führt, ist weit gefährlicher, als der nackte, rohe Unglaube. Der Pabst ist und bleibt der erstgeborene Sohn Satans und der ärgste Feind der Kirche und der Religion JEsu Christi. G. St.

Aus der preußischen Union. „Zum 22. Mai waren die sämmtlichen Vereine der positiven Union aus allen alten preußischen Provinzen zur gemeinsamen Berathung nach Halle eingeladen und, wenn auch vornehmlich die Provinz Sachsen ein größeres Contingent gestellt hatte, jeder durch besondere Deputirte vertreten. In der am Abend des 21. Mai im großen Saale des ‚Prinzen Karl' gehaltenen, dicht gefüllten Versammlung hielt Hofprediger Stöcker den Bericht über die kirchliche Lage. Gespannt und oft ihre Zustimmung kundgebend, folgten die Anwesenden dem anderthalbstündigen lichtvollen Vortrage, der zuerst die Schwierigkeiten und den durch viele Aerzte und Anerbietungen der Heilung constatirten Krankheitszustand der Kirche hervorhob. Jedes Gemeinwesen erhalte sich durch die Mittel, durch welche es gegründet sei, und so gelte es auch für die evangelische Kirche, zum Ausgangspunkt zurückzukehren, das heißt, zur Wahrheit und Kraft der Reformation. So habe die positive Union stets nach zwei Richtungen gearbeitet: die durch das neugeschaffene Synodalleben vielfach bedrohte reformatorische Wahrheit zu schirmen und zur Befreiung der Kirche von vielfachen Hemmnissen ein größeres Maß der Unabhängigkeit vom Staat zu erreichen. Besser sei es ja allerdings seit zehn Jahren in der evangelischen Kirche geworden. Die Masse sei der seichten Aufklärung überdrüssig; selbst der Protestantenverein suche jetzt für Mission zu arbeiten; die Forderung der Freiheit der Kirche werde verstanden. Freilich habe der Minister, welcher versprochen hatte, die Kirche bei aller Anerkennung der Staatshoheit doch der drückenden Fesseln zu entledigen, eine Verfassung geschaffen, durch welche der Staat in allen Dingen seine Hand habe. Die römisch-katholische Kirche habe die Fesseln des Falk'schen Systems durchbrochen, in der evangelischen Kirche fehle es an Verständniß und an Freiwilligkeit der Arbeit für die Kirche. Mit gläubigem Subjectivismus und sogenanntem evangelischem Individualismus sei nichts zu erreichen: ein starkes Kirchenthum thue noth. Darum bedürfe die Kirche des Rechts, die Gesetze selbst zu machen, die Beamten zu ernennen, die Steuerlasten selbst festzusetzen; dazu bedürfe sie auch der Dotation. Kehre unsere Kirche zu ihrem Ausgang zurück, und folge unser Volk, welchem Gott nicht die Gabe des Umsturzes, sondern die Liebe zu den höchsten Gütern in's Herz gepflanzt habe, diesem Wege, so werde Gott das Seine

thun, und der Tag, an dem sein Wort und seine Wahrheit die Herzen erfülle, sei nicht mehr fern. Gehoben von der Fülle reicher Gedanken, sang die Versammlung das Lutherlied. Eine Discussion fand nicht statt. Hofprediger Stöcker führte auch am folgenden Tage den Vorsitz. Generalsuperintendent Dr. Schultze verglich in der Morgenandacht mit dem Lahmen am Teiche Bethesda die Glieder der evangelischen Kirche, in denen doch immer der nie erlöschende Ewigkeitsfunke eines Wahrheitssinnes lebe, an den anzuknüpfen die Kirche vom HErrn zu lernen habe. Dann hielt Pastor Kühn aus Siegen das Referat über die Evangelisation im Anschluß an die Gnadauer Pfingstversammlung des vorigen Jahres. Er erkannte das Bedürfniß der Verwendung von Laien beim Dienst am Wort für größere Gemeinden an, sah aber die Aufgabe durch Ausbildung von Stadtmissionaren erfüllt und forderte Prüfung durch die Kirchenbehörden und Berufung und Beaufsichtigung der Arbeit durch den Gemeindekirchenrath. Generalsuperintendent Dr. Schultze hob noch als nächstliegende Aufgaben hervor die Neubildung der Parochien, Vermehrung und Entlastung von Geistlichen, Heranziehung der Candidaten, und hielt dann das Evangelistenamt für im Wesentlichen entbehrlich. Darauf nahm die Versammlung auf's Neue die von der landeskirchlichen Vereinigung der positiven Union im Jahre 1887 gefaßte Erklärung an, daß das unbezweifelte Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle einer gesetzlichen Regelung und Sicherstellung bedürfe. Pastor Dr. Eisele n aus Altenweddingen erhielt sodann das Wort zu dem letzten Stücke der Tagesordnung: ‚Unsere Stellung im Kampfe gegen Rom.' Seitdem Rom und die gesammte katholische Kirche mehr als je identisch geworden sind, ist Kampf gegen Rom, das gegen das Evangelium steht, die einzige dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechende Beziehung zwischen Rom und Evangelium. Auch das Streben, Rom von sich selbst zu erlösen, ist Kampf. Zu dem Kampfe gegen Rom bedarf aber die evangelische Kirche des eigenen lebendigen Ausbaues, und daher muß sie von dem preußischen Staate die Loslassung aus den sie hemmenden Fesseln erbitten, dem sie nie versagen wird, was sie ihm schuldet. Betreffs des Evangelischen Bundes beanspruchte der Referent, daß es lediglich der Erkenntniß und dem Gewissen der einzelnen Mitglieder der positiven Union überlassen sei, ihre Stellung zum Evangelischen Bunde zu nehmen. Dem gegenüber sprachen allerdings Pastor Dr. Warneck und Andere, namentlich die Vertreter der schlesischen und rheinischen Vereine der positiven Union, ihre wärmste Theilnahme für den Evangelischen Bund aus. Aber Generalsuperintendent Dr. Schultze stimmte durchaus dem Referenten bei. Man müsse sich hüten, die Leidenschaft der Volksmassen gegen Rom aufzubieten, das dadurch nur Gewinn haben werde. Vielmehr sei es noth, den Ruf an die Katholiken nach Eintracht auch ohne Rücksicht auf den Erfolg ergehen zu lassen, unter einander aber die Frage nach der Stellung zum Evangelischen Bunde nie zum Zankapfel werden zu lassen." A. E. L. K. — Man sieht, diese Freunde der positiven Union haben nicht nur das Lutherthum ganz vergessen, sondern wissen überhaupt nicht mehr, was Kirche und Christenthum ist. Ihr Ideal ist eine Kirche, welche, vom Staat einigermaßen unabhängig, selbst ihre Gesetze macht, Beamte wählt, Steuerlasten auflegt, und also selbst wieder eine Art Staat bildet. Und das Christenthum ist ihnen ein Ding, welches vielen Menschen, z. B. den Deutschen, von Natur in's Herz gepflanzt ist und bald aller Deutschen Herzen erfüllen wird. G. St.

Staatsreligion. Die A. E. L. K. berichtet: „Der socialdemokratische Agitator H. Hoffmann war vom Schöffengericht in Halle a. S. wegen Fernhaltung seines Kindes vom Religionsunterricht zu 60 Mark Geldstrafe verurtheilt worden. Er legte Berufung ein und führte aus, daß nach einer kammergerichtlichen Entschei-

dung die Kinder eines Dissidenten vom Religionsunterricht zu dispensiren seien. Das Kammergericht verwarf aber die Berufung mit der Begründung, daß ein aus der Landeskirche ausgetretener Vater nicht das Recht habe, seine minderjährigen Kinder ebenfalls herauszunehmen. Die Kinder gehören vielmehr der Confession, in welcher sie geboren sind, so lange an, bis sie selbst austreten können." Also der Staat nimmt das Recht für sich in Anspruch, den Kindern dem Willen der Eltern zuwider Religionsunterricht aufzuzwingen, und zwar den Unterricht derjenigen Confession, in welcher sie „geboren" sind. Solcher Staatsgewaltstreich kann bei Gelegenheit ebenso gut, wie einen Atheisten, einen rechtgläubigen, separirten Lutheraner treffen, denn die gelten auch vor dem Staat als Dissidenten. Da ist schließlich russische Tyrannei nicht schlimmer, als solcher „Staatsschutz", dessen sich die Religion in Deutschland erfreut! G. St.

Die neueste Phase des Chiliasmus. Ueber eine Berliner Pastoralconferenz vom 20. Juni d. J. wird in kirchlichen und weltlichen Blättern Folgendes mitgetheilt: „Es folgte der Vortrag von Pastor Mühe aus Derben a. E.: ‚Ist das Ende nahe?' Pastor Mühe ist Vielen durch seine streng realistischen Schriften bekannt. Auch seine Persönlichkeit hat etwas von diesem Zuge angenommen. Er zeigte, wie es gegenüber den schwärmerischen und darum kirchenzerstörenden Anschauungen über das Ende, die nicht allein in sectirerischen, sondern auch in kirchlichen Kreisen hervortreten, nothwendig sei, diese Lehren durch nüchterne Bibelforschung der Gemeinde vorzutragen. Auf Grund der Schrift sei zwischen dem Ende der gegenwärtigen Weltzeit und dem eigentlichen Ende der Welt zu unterscheiden. Daß im siebenten Jahrtausend seit der Schöpfung das erste Ende nahe sei, suchte er zu beweisen aus der Lehre der Schrift von der Weltwoche (Christus ist in der Mitte der Welt geboren: am Abend des Weltenmittwochs, wir leben jetzt am Weltenfreitagabend), aus dem Monarchienbild Daniels, aus der Offenbarung Johannis, aus den Zeichen der Zeit, bösen wie guten, aus den besonderen Prophetenstimmen der Jetztzeit. Ihm secundirte Missionsinspector Kratzenstein: das Kommen des HErrn sei Ende des nächsten Jahrhunderts zu erwarten; wie am Ende des achtzehnten die politische, des neunzehnten die sociale Revolution gewesen, so werde im nächsten die religiöse, antichristliche Revolution sein. Andere bezweifelten die Scheidung beider Weltenden, oder trugen namentlich mit Rücksicht auf die Hunderte von Millionen Heiden, denen das Evangelium noch nicht nahe gebracht sei, Bedenken, einen Termin festzustellen, sei es im nächsten Jahrhundert oder Jahrtausend." Es thut kaum mehr noth, den modernen Chiliasmus ernstlich zu widerlegen und zu bekämpfen. Die eifrigsten Vertheidiger desselben sorgen selbst dafür, daß ihre angeblich biblische Lehre als menschlicher Wahn und Trug recht offenbar werde, und graben ihrem geliebten Kinde selbst das Grab. G. St.

„Pfingstgedanken" eines Staatskirchlers. Unter dem Titel „Pfingstgedanken" heißt es in der Stöckerschen Kztg. u. A.: „Aber die organisirten Kirchen in ihrer Leitung und Verfassung, in ihrem Verhältniß zum Staat und zur Welt, in ihrem Kampfe gegen Unglauben und Aberglauben, in ihrem Wirken an der Volksseele und am Volksleben — haben auch sie die Züge des heiligen Geistes an sich? eines Geistes, der nicht von dieser Welt ist? Man braucht die Frage nur zu stellen, um sich die wehmüthige Antwort zu geben, daß die heutigen Kirchen, so wie sie sind, abhängig vom Staat und durchzogen von der Welt, wenig geeignet sind, Trägerinnen der Kraft aus der Höhe zu sein. Bureaukratisch regiert, constitutionell verfaßt, auf allen Stufen ihres Wirkens, auf Katheder und Kanzel, in Behörden und Synoden dem Unglauben zugänglich, zuweilen dem nackten Weltwesen preisgegeben, von dem

Kampf der Parteien, und zwar der politischen, beeinflußt und deshalb eines Opportunismus fähig, der in der Welt begreiflich, aber in dem Reiche Gottes unerträglich ist: so sind unsere heutigen Staatskirchen hin und wieder weltlicher als die Welt selbst. . . Es erscheint uns je länger je mehr als die bedenklichste und gefährlichste Seite am herrschenden Staatskirchenthum, daß es die Kirche ganz in der Weise weltlicher Einrichtungen beherrscht und bestimmt, maßregelt und einengt, verfaßt und organisirt. Wenn die Frommen in unseren Tagen nach Erweckungen verlangen, wenn erweckte Laien in ihrer Unkunde der Verhältnisse nach England und America hinüberschauen, um dort ein Ideal der Kirche zu suchen, das wir nicht brauchen können" (?), „wenn alle denkenden und glaubenden Geister die mehr oder weniger klare Empfindung haben, daß unserem ganzen Kirchenwesen etwas zum rechten Leben fehlt: im Grunde ist die Ursache aller dieser Gedanken jener weltmäßige Zustand der Kirche, der die Entfaltung des Heiligen Geistes hindert. Schaffen wir ihn ab, und eine neue Zeit bricht an. Deutschland hat an der Reformation eine Erweckung, die in den hinter uns liegenden Jahrhunderten noch nicht erschöpft, sondern lebensfähig geblieben ist. Wir haben an unseren Volkskirchen, die für römische Propaganda wie für sectirerische Einflüsse im Ganzen unempfänglich sind" (aus welchem Grunde?), „gewiesene Wirkungskreise, die, wenn mit geistlichem Leben erfüllt, in dem Reiche Gottes eine große Zukunft haben können. Wir brauchen nur von dem Staatskirchenthum, das unter den Verhältnissen von heute kein wahrhaft kirchliches Wirken ermöglicht, befreit zu sein; dann wird die Kirche der Reformation ihren Weg schon finden. Das wäre unser Pfingsten. Beten und kämpfen wir darum!"

In Berlin soll ein neuer Dom gebaut werden, der auf 22 Millionen Mark zu stehen kommen wird. So berechtigt das Verlangen ist, die Reichshauptstadt solle auch ein ihrer Bedeutung entsprechendes Gotteshaus besitzen, woran es ihr bisher fehlt, so übel angebracht erscheint uns doch diese Ausgabe gerade jetzt, wo eine solche furchtbare Kirchennoth in Berlin ist, daß z. B. von den sämmtlichen Berliner Werktagsschulkindern nur ⅕, sage ein Fünftel, in den bestehenden Kirchen Platz fänden, auch wenn sie vollständig und nur von Kindern gefüllt würden. Für 22 Millionen könnte man wenigstens 40 neue kleinere Kirchen bauen, in welchen Tausende Erbauung finden könnten, welche sie in dem neuen Dom so wenig finden können als jetzt. (Freikirche.)

Ueber die Mischehen zwischen Protestanten und Katholiken hat das Oberconsistorium in München folgenden Erlaß bekannt gegeben: „München, 4. Febr. Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern. Am 2. Sonntage nach Epiphanias d. J. wurde in allen Kirchen des Erzbisthums München und Freising eine oberhirtliche Unterweisung über die Ehe von den Kanzeln verlesen, in welcher ein besonderer Theil von der gemischten Ehe handelt. Es wird die letztere unter Bezugnahme darauf, daß die katholische Kirche die Ehe mit Andersgläubigen von jeher streng verboten habe, auf's neue unter das kirchliche Verbot gestellt und den Gemeindegliedern eingeschärft, daß lediglich die kirchliche Dispensation von diesem Verbote entbinden könne. Zu den für Erlangung dieser Dispensation als unerläßlich bezeichneten Bedingungen zählt eine, welche bisher in solcher Bestimmtheit und Entschiedenheit unseres Wissens in Bayern noch nicht an die Oeffentlichkeit getreten ist; es sei nämlich vor Eingehung der Ehe sicher zu stellen, daß der katholische Ehetheil sich angelegen sein lasse, den nichtkatholischen Theil zur wahren Kirche zurückzuführen. Es wird sonach dem protestantischen Verlobten nicht nur wie bisher zugemuthet, die sämmtlichen zu erhoffenden Kinder unter allen Umständen der

katholischen Kirche zu überlassen, sondern auch den eigenen Glauben von vornherein preiszugeben, während für den katholischen Glauben die Unantastbarkeit beansprucht wird. Nimmt man zu dieser Zumuthung die Feierlichkeit der Promulgation und die Verschärfung durch Strafandrohung für die Nichterfüllung hinzu, so erhellt von selbst, daß mit derselben eine unabsehbare Reihe der unheilvollsten Folgen eröffnet ist. Wir weisen nur darauf hin, wie fortab der protestantische Theil vom Tage der Verlobung an keinen Augenblick mehr seines Bekenntnisses sicher und froh sein kann, sondern fort und fort gewärtigen muß, daß Angriffe auf sein theuerstes Besitzthum von derjenigen Person wenigstens geplant werden, welche der Gegenstand seines unbedingten Vertrauens sein sollte. Damit ist aber das eheliche Vertrauen überhaupt untergraben und die Ehe selbst zerrüttet. Und wollte auch der katholische Gatte seinerseits eine freiere Stellung zu jener Forderung einnehmen, jeder Gang zur Beichte würde ihn einer neuen Beeinflussung, einem neuen Andringen seitens der Geistlichkeit entgegenführen. Zudem ist angeordnet, daß die eingangs erwähnte Unterweisung alljährlich zur Verlesung von den Kanzeln kommt. Daß dadurch für die in gemischter Ehe lebenden Glieder unserer Kirche die peinlichste Lage und der schwerste innere Conflict hervorgerufen wird, bedarf nicht der weiteren Ausführung. Wir versagen die Trauung in der evangelischen Kirche, wenn sämmtliche Kinder der katholischen Kirche zugesichert sind; aber wo findet sich in unseren Bestimmungen auch nur die Spur eines Ansinnens, auf Confessionswechsel hinzuwirken? Und hier wird die Verleitung dazu als unerläßliche Bedingung gestellt! Es ist wahrscheinlich, daß die sämmtlichen bayrischen Bischöfe dem Vorgange des Erzbischofs von München und Freising folgen; jedenfalls aber wird in der ganzen katholischen Kirche Bayerns nach diesen Grundsätzen verfahren werden. Wir machen daher, von unserem Gewissen gedrungen, unsere gesammte Geistlichkeit mit dem bezeichneten Vorgehen, welches das fernere friedliche Zusammenleben der Confessionen in unserem Vaterlande in Frage stellt, amtlich bekannt und legen ihr an's Herz, so oft eine gemischte Ehe geschlossen werden will, den protestantischen Theil, beziehungsweise dessen Eltern und Vormünder, nachdrücklichst auf diese, den Frieden der Seele, wie des Hauses bedrohende Forderung der katholischen Kirche hinzuweisen, damit die Betheiligten in den Stand gesetzt werden, den Ernst und die Tragweite des beabsichtigten Schrittes in vollem Maße zu erfassen. Wir vertrauen zu unseren Geistlichen, daß sie diese seelsorgerliche Aufgabe in ihrer hohen Wichtigkeit erkennen und mit aller Hingebung sich derselben unterziehen." — Es ist sehr gut und hochnöthig, vor Mischehen überhaupt zu warnen, aber nicht nur vor Mischehen zwischen Protestanten und Katholiken, sondern auch vor Mischehen zwischen Protestanten verschiedenen Bekenntnisses. Denn auch die bringen ähnliche Gefahren mit sich. Ist der falschgläubige Theil eifrig in seinem falschen Glauben, so wird er immer bemüht sein, den rechtgläubigen Theil herüber zu ziehen. Ist er gleichgültig, so wird er dieselbe Gleichgültigkeit auch von dem andern erwarten und auf die Kinder verpflanzen. Ist er offenbar weltlich gesinnt, so wird ein steter Kampf die Folge sein, wenn nicht der rechtgläubige Theil sich auch der Welt in die Arme wirft. In jedem Fall ist die Gefahr der Verleugnung groß und die Erziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum HErrn sehr erschwert. Möchten doch unsere jungen Leute diese Gefahr erkennen und sich warnen lassen, ehe es zu spät ist. Es haben schon manche es bitter bereut, solche Warnungen außer Acht gelassen zu haben.

(Freikirche.)

Aus Oesterreich. „Die österreichische Regierung hat die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Brünn aufgehoben, welche in Brüsau (Mähren) infolge Denunciation des römisch-katholischen Pfarrers das Abhalten von Grabreden bei der Be-

erdigung eines Protestanten auf dem dortigen gemeinsamen Friedhofe nicht gestatten wollte. Die Regierung erklärte, daß in solchen Fällen den Protestanten die ungeschmälerte Beobachtung der evangelischen Leichenceremonien und insbesondere die Abhaltung von Grabreden nicht verwehrt werden dürfe." (A. E. L. K.)

Ueber den österreichischen Katholikentag entnehmen wir der „Deutschen Ev. Kztg." noch die folgenden Ausführungen: Vom 29. April bis 2. Mai wurde in Wien der zweite österreichische Katholikentag abgehalten, welcher sich unter dieser Firma zu einem Parteitage gestaltete, der seine Spitze direct gegen alle anderen Confessionen richtete. Geschickt, wie immer, hat es die katholisch-politische Partei verstanden, die traurigen Januarereignisse zu benutzen und sich verschiedene andere Umstände dienstbar zu machen. In der Eröffnungsrede erklärte der Präsident, Graf Bloome, die Begriffe „gut österreichisch" und „katholisch" für identisch, als ob zu einem österreichischen Patrioten nothwendig der katholische Glaube gehöre und ohne diesen ein guter Oesterreicher gar nicht denkbar sei. Der Schluß der Rede ging dahin, daß, wie Oesterreich ein katholischer Staat sei, auch der katholische Staat alle Lebensgebiete, namentlich die Schule und das sociale Leben durchdringen, und die Kirche darum die Schulen besetzen müsse, nicht nur die Elementarschulen, sondern auch die Mittelschulen und Universitäten. Nach diesem Programm wurde in den fünf Sectionen: 1. Sociales, 2. Katholisches Leben und Vereinswesen, 3. Preßangelegenheiten, 4. Schule, 5. Wissenschaft, Litteratur und Kunst — mit ihren Unterabtheilungen berathen und beschlossen, was dann im Plenum nach den Vorträgen der Fachreferenten, ohne jede Debatte, zur Annahme gelangte. Wir geben nur kurze Anmerkungen zu den hinter uns liegenden und bekannten Verhandlungen: Die sociale Frage wird von der katholisch-politischen Partei für den Zweck benutzt, um die der Kirche mehr oder minder entfremdeten Arbeiterklassen wieder zu ihr zurückzuführen und sich dadurch die benöthigten Massen zu schaffen. Diese adligen und klerikalen Socialpolitiker behandeln demnach die Arbeiterfrage immer nur vom einseitigen Interessen-Standpunkt der Arbeiter und Dienenden, um sich als deren Protectoren aufzuspielen, und ihre doctrinären Rathschläge sind praktisch ebenso werthlos, als politisch bedenklich. In Betreff des Vereinswesens wurde namentlich die möglichste Verbreitung katholischer Studentenverbindungen an den Hochschulen empfohlen. In Bezug auf die Presse wurde die möglichste Concentrirung und Consolidirung der katholischen Parteipresse durch eine gemeinsame Organisation und Versorgung der Redacteure, sowie die Gründung eines großen katholischen Centralorgans in Wien beschlossen. Bis dahin hat das Wiener „Vaterland" als Hauptorgan der katholisch-politischen Partei zu gelten. In der Schulsection wurde die alsbaldige Herstellung der öffentlichen Volksschulen als Confessionsschulen und die principielle successive Umwandlung der Mittelschulen in confessionelle Anstalten verlangt. Für die projectirte katholische Universität in Salzburg sind in 7 Jahren nicht mehr als 70,000 Gulden eingegangen. Die Sammlungen dafür sollen von neuem den Gläubigen an's Herz gelegt werden. Das Verlangen der successiven Herstellung der Staatsuniversitäten als katholische Institute wird ausgesprochen. Die Schädlichkeit, daß die Lehrkanzeln an den weltlichen Facultäten der Universitäten immer mehr mit Akatholiken und glaubenslosen Männern besetzt werden, wurde scharf hervorgehoben, und verlangt, daß an jeder philosophischen Facultät eine Lehrkanzel für aristotelisch-thomistische Philosophie errichtet, und die Heranbildung junger katholischer Lehrkräfte, welche streng wissenschaftliche Forschung mit christlicher Gesinnung verbinden, unter Aufsicht des Episcopats organisirt werde. Alles dies sei aber nur als Abschlagszahlung zu betrachten, so lange die Universitäten nicht nach ihren Stiftungsbriefen als katholische

Hochschulen hergestellt würden. In der Section für Wissenschaft, Litteratur und Kunst wurde beschlossen, da in weiten Kreisen die Meinung von der Unvereinbarkeit der naturwissenschaftlichen Erkenntniß mit der katholischen Glaubenslehre bestehe, wodurch der Kirche großer Abbruch geschehe, an den Pabst die Bitte zu richten, in Rom ein päbstliches Institut für Naturwissenschaften zu errichten, wozu alle Katholiken des Erdenrundes Beiträge geben sollten. Diese telegraphisch mitgetheilte Bitte ist vom Pabst auf demselben Wege sofort genehmigt worden. Die Errichtung eines katholischen naturwissenschaftlichen Instituts steht also bevor. — Es liegt in diesen von den Sectionen gefaßten und von der Versammlung einfach angenommenen Beschlüssen eine Gefährdung der gesammten Unterrichtsgesetze für die Volks-, Mittel- und Hochschulen und ebenso der Staatsgrundgesetze über die Rechte der Staatsbürger vor. In protestantischen Kreisen ist daher berechtigte Beunruhigung durch den zweiten österreichischen Katholikentag erregt worden.

Papistische Frömmigkeit in Frankreich. Der „Deutschen Ev. Kztg." entnehmen wir das Folgende: Von den 36 Millionen Katholiken haben noch nicht ganz eine Million Katholiken Frankreichs die bekanntlich bei Strafe der Excommunication vorgeschriebene Osterbeichte und Communion besucht, wobei noch sogar alle Geistlichen, Mönche, Nonnen und Kinder-Communicanten mitgezählt sind. — Nicht bloß zur Zeit des Prinzen Condé wurde in Chantilly die Hubertusmesse vor der versammelten Meute in der Schloßkapelle gelesen. Vor drei Jahren noch feierte sie dort der Herzog von Aumale, und wer sie jetzt mitfeiern will, mag sich an einen der zahlreichen Parforcejagdbesitzer Frankreichs wenden, denn alle, die katholischen Glaubens sind, folgen dem alten Brauch. — So wird bei allen der Hubertustag, der die Zeit der Reitjagd eröffnet, nach alter Weise gefeiert. Morgens um 8 Uhr findet die Messe in der Schloßkapelle statt. Der geweihte Raum ist dann mit Hirschgeweihen und Stechpalmzweigen geschmückt. Die Meute von 60—70 Stück, in Chantilly unter dem Herzog von Aumale sogar von 120 prächtigen, schwarzweißgelbgefleckten Rüden, wird koppelweise herbeigeführt und im Halbkreis vor den Stufen des Altars aufgestellt. Die Piqueurs blasen, wenn der Pfarren die Stufen zum Altar hinaufsteigt, das Sanct Hubertus-Signal vierstimmig auf ihren Jagdhörnern. Die Schloßherrin kniet zur Linken auf der Familienbank, neben ihr der Schloßherr. Hinter ihnen und hinter der Meute schaaren sich die Gäste. Zum Schluß der Feier spricht der Pfarrer über die Rüden den Segen. Wenn die „Deutsche Ev. Kztg." hinzusetzt: „Wie beklagenswerth ist ein derartiger Gebrauch oder richtiger Mißbrauch heiliger Orte und Handlungen", so ist das insofern nicht zutreffend, als die „Messe" selber gar keine „heilige Handlung", sondern ein gotteslästerlicher Mißbrauch ist. F. P.

Protestantismus in Frankreich. Die Zahl der Protestanten nimmt im Süden durch Auswanderung beständig ab, im Norden dagegen durch Uebertritte von Katholiken stetig zu. So sind z. B. im Kohlenbecken von Bethune die drei blühenden Gemeinden Hersing, Bruay und Benoy, deren Eifer und sittlicher Wandel sehr gelobt wird, erst in den letzten 7 Jahren durch Uebertritte entstanden.

(Deutsche Ev. Kztg.)

Portugal. Gleich dem spanischen Katholikencongresse in Madrid hat auch der kurz nach demselben in Oporto tagende portugiesische Katholikentag eine Resolution zu Gunsten der Wiederherstellung des Kirchenstaats gefaßt und telegraphisch nach Rom gemeldet. Die Versammlung beschloß, die Schließung sämmtlicher evangelischer Gotteshäuser in Portugal von der Regierung zu fordern. — Anläßlich jener Vota beider Congresse für Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des

Pabstes sollen die Regierungen sowohl Spaniens wie Portugals Noten an das römische Cabinet gerichtet haben, worin erklärt wird, daß die Congresse nur private Versammlungen seien, deren Beschlüssen ein officieller Charakter nicht zukomme. (Evang. Kztg.)

Spanien. Wir theilten früher mit, daß zwei protestantische Lehrer in Madrid, weil sie das über die Straße getragene „Allerheiligste" nicht gegrüßt, zu 5 Tagen Gefängniß und 15 Frcs. Geldstrafe verurtheilt worden waren. Jetzt ist ihre Strafe auf 3 Tage Haft in ihrer eigenen Wohnung und zu nur 5 Frcs. herabgemindert worden, was in den Augen der Spanier fast einer Freisprechung gleichkommt. Die Regierung hat ferner dem Pfarrer Vita von Malaga, über welchen der Gerichtshof wegen Aeußerungen gegen den Mariacultus in einer Broschüre 2 Jahre Gefängniß verhängt hatte, die Strafe erlassen. (Deutsche Ev. Kztg.)

Juden in Palästina. „Die neuesten Nachrichten aus Jerusalem constatiren eine stetige Zunahme der Einwanderung von Juden. Sie sind heute schon in der alten Hauptstadt ihres Landes zahlreicher, als die mohammedanische und die christliche Bevölkerung zusammengenommen. Es sind hauptsächlich Juden aus Polen und Rußland, welche sich aus Furcht vor Verfolgungen in ihren bisherigen Wohnsitzen dem alten Heimathland ihres Volkes zuwenden. Zur Beförderung der jüdischen Einwanderung in Palästina besteht eine besondere Committee. Die Leiter desselben beabsichtigten ursprünglich, die Einwanderer so viel nur immer möglich auf den Landbau hinzulenken, damit der Grund und Boden des Gelobten Landes wieder jüdisch würde. Diese Absicht ist aber an der Abneigung der meisten Juden gegen ackerbauende Beschäftigung gescheitert. Die Einwanderer haben sich in der Mehrzahl vom platten Lande weg nach der Stadt Jerusalem gewendet und widmen sich hier vorzugsweise den Erwerbszweigen, für welche die jüdische Bevölkerung auch sonst Vorliebe besitzt." A. E. L. K. — Das ist Wasser auf die Mühle der Chiliasten! G. St.

Japan. Nach einem kürzlich veröffentlichten Erlaß der japanesischen Regierung soll die japanesische Uebersetzung des Neuen Testaments in sämmtlichen Staatsschulen des Landes fortan gelesen werden. Da die Zahl dieser Schulen gegen 30,000 und die ihrer Schüler gegen 3 Millionen beträgt, so bedeutet auch diese Maßregel wieder einen überaus wichtigen Schritt der Annäherung an das Christenthum. (Ev. K.-Z.)

Kirchenverfolgung in Rußland. Der „A. E. L. K." geht aus den russischen Ostseeprovinzen folgende Nachricht zu: „Das ist die jetzt am meisten brennende Frage: die geistliche Bedienung der ‚Reconvertiten' d. h. derjenigen Gemeindeglieder, welche griechisch getauft, aber in der Zeit der Toleranz von 1865—1885 durch Confirmation und Communion in die lutherische Kirche aufgenommen worden sind. Der Staat sieht sie als Griechen an; unsere Kirche kann nicht anders, als sie als Lutheraner ansehen und geistlich bedienen. Man muthet den Pastoren zu, ihnen die geistliche Bedienung zu verweigern und sie so zu nöthigen, in die griechische Kirche zurückzukehren. Die Reconvertiten sind im Anfang des Jahres 1887 bei Androhung der Gefängnißstrafe und des Verlustes bürgerlicher Rechte (staatliche Annullirung ihrer Ehen 2c.) in den griechischen Kirchen, in welche sie durch die Polizei citirt wurden, gemahnt worden, zum griechisch-orthodoxen Glauben zurückzukehren. Es hat diese drohende Mahnung nichts gefruchtet, und nun sollen sie durch die Pastoren, denen sie als Vertretern der Kirche gelobt, dem lutherischen Bekenntniß treu zu bleiben, genöthigt werden, sich zum Glauben der griechischen Kirche zu bekennen, den sie thatsächlich nicht theilen und nicht einmal kennen. Die

Pastoren sind fest entschlossen, die Reconvertiten als Lutheraner zu bedienen und sie nicht zurückzuweisen, solange sie unserer Kirche die Treue halten. Und das haben sie, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bisher gethan. Es handelt sich in Livland im Ganzen um 40,000 Reconvertiten. Sollten die 65 verklagten Pastoren suspendirt werden, so werden sie nach Verlauf der Suspensionszeit nicht anders handeln als zuvor, so daß es, falls keine Wendung der Dinge eintritt, 65 verwaiste Gemeinden in Livland geben wird. Die Pastoren sind sich dessen bewußt, daß dann ein Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte heraufbeschworen sein wird, können es aber unter diesen Umständen, so Gott es zulassen sollte, nicht hindern um des Gewissens willen. Denn mit Pastoren, welche Menschen mehr gehorchen als dem HErrn, ist der Kirche nicht gedient, und mit reinem Gewissen könnten sie ihres Amtes nicht warten, wenn sie aus Rücksicht auf das Staatsgesetz die Confirmation und Communion, durch welche die Reconvertiten in unsere Kirche aufgenommen worden sind, selbst annulliren." — „Die Russificirungspolitik in den Ostseeprovinzen macht sich jetzt an die uralten ritterschaftlichen Einrichtungen des Landes, an deren Stelle die allerseits als unbrauchbar anerkannte Semstwo treten soll. Gleichzeitig will man der unabhängigen Stellung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit auf doppelte Weise zu Leibe gehen: einmal durch Einziehung der sogenannten Pastoratsländereien, sodann durch Verlegung der theologischen Facultät in Dorpat nach Petersburg oder Moskau, wo dieselbe zu einem bloßen Seminar herabsinken würde. An der baldigen Durchführung dieses Planes ist nicht zu zweifeln. Jede Regung des deutschen und evangelischen Bewußtseins in den drei Provinzen soll erstickt werden, und das so bald als möglich, gerade als ob man fürchtete, gestört zu werden. Wer da weiß, wie die Stellung der deutschen Politik zu diesen Dingen ist, dem muß diese Angst lächerlich erscheinen. Vielleicht kennt man die baltische Geschichte aber genug, um sich zu erinnern, daß noch jedesmal in kritischen Momenten eine Wendung eingetreten ist, die nie einer voraussehen konnte, und die alle Pläne der Gegner zunichte gemacht hat. So in dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, wo Schweden die Rettung von den Polen brachte, so wieder um die Wende des achtzehnten, wo Rußland den Schutz des baltischen Deutschthums gegen Schweden übernahm. Vestigia terrent." A. E. L. K. — „Auf dem Gebiete des Schulwesens geht das Bestreben der Russificatoren namentlich dahin, bei dem fast vollständigen Mangel eines echt nationalrussischen Elements in den von Deutschen, Letten, Finnen und Esthen bewohnten, der Confession nach überwiegend lutherischen Provinzen die nicht deutschen Elemente, die bisher durch das Deutschthum ihre Schulbildung erhielten, zum Russenthum hinüberzuführen, den Deutschen aber die russische Sprache als Unterrichtssprache aufzuzwingen. Auch der Religionsunterricht soll in Schulen, die nicht bloß von deutsch sprechenden Schülern besucht werden, nicht mehr in der deutschen Sprache, sondern in den ‚örtlichen' Sprachen ertheilt werden. Von den bisherigen deutschen Lehrern wird die Kenntniß der russischen Staatssprache und der localen Sprachen gefordert; neuberufen werden nur solche Lehrer, die dem Deutschthum möglichst fremd und feindlich gegenüberstehen. Diesen Bestrebungen geben auch die neuesten Verfügungen des Curators für den Dorpater Lehrbezirk Ausdruck. In denselben sagt Kapustin: ‚Es sind von mir die Prinzipien dargelegt worden, denen gemäß der lutherische Religionsunterricht in allen Lehranstalten in derjenigen Sprache ertheilt werden muß, welche die Lernenden zu Hause in der Familie sprechen. Es ist nothwendig, daß beim Unterrichte in den Wahrheiten der Religion diejenige Sprache gebraucht werde, welche dem Begriffsvermögen der Kinder am zugänglichsten, die gewohnte im häuslichen Gebete und in den moralischen Unterweisungen seitens der Eltern ist. Keinem Zweifel

unterliegt es, daß auch die Diener der Kirche sich dieser Sprache bedienen, als der am meisten geeigneten, das kindliche Herz der Aufnahme der Religionslehre zu erschließen. Indeß geht aus den mir zugegangenen Daten hervor, daß bis jetzt die besondere Bedeutung der Religion als Lehrgegenstand nicht in allen Lehranstalten erkannt wird, und daß die Unterrichtsstunden, in welchen zur Moralität erzogen werden soll, in Ergänzungslehrstunden der deutschen Sprache sich verwandeln. Ein Versuch zur Verbindung zweier Ziele beim Unterricht wurde im Dörptschen Bezirke beim Unterricht in der russischen Geschichte gemacht. Als Resultat der doppelten Aufgabe, welche bei dem Unterricht in diesem Lehrgegenstande gestellt war, erwiesen sich schwache Kenntnisse in der russischen Sprache und völlige Unkenntniß der russischen Geschichte. Es wäre traurig, wenn sich dies auch in Bezug auf die Religion wiederholen sollte. Mir ist ein Gymnasium bekannt, in welchem lutherische Schüler den deutschen Text des Katechismus erlernen, ohne seinen Sinn zu verstehen; die Erklärungen des Religionslehrers gehen für sie spurlos vorüber; es wird eine völlige Gleichgültigkeit gegen den Lehrgegenstand anerzogen, welcher, entgegen seinem Wesen, ohne Einfluß auf das Gefühlsleben bleibt. Mit Einführung der russischen Unterrichtssprache in allen mittleren Lehranstalten muß sich natürlich dieselbe Erscheinung in denselben zeigen, falls nicht rechtzeitig Maßregeln im Interesse des Religionsunterrichts ergriffen werden. Demgemäß schreibe ich, in Wiederholung meiner früher erlassenen Verordnung, allen Vorständen von Schulen sowohl mittlerer als niederer Ordnung vor, zur Erfüllung derselben unverzüglich Maßnahmen zu treffen. Sogar, falls die Eltern den Wunsch äußerten, daß ihre nicht deutsch sprechenden Kinder in dieser Sprache in der Religion unterrichtet würden, muß ihre darauf bezügliche Bitte abgelehnt werden. Es ist den Eltern zu verdeutlichen, wie sehr dergleichen Anliegen unverständig sind, und zu welchen schädlichen Folgen eine Gewährung derselben führen würde; man muß sie darauf hinweisen, daß die Schule nicht unreife Illusionen unterstützen könne, und daß sie berufen sei, in ihren Mauern die Erziehung der Kinder zu wahren, auch entgegen den Verirrungen ihrer Eltern. Falls letztere auf ihren unüberlegten Wünschen beharren sollten, so ist ihnen anheimzustellen, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen, sie daheim zu erziehen und dadurch die Schule von der Verantwortung für fremden Unverstand zu liberiren.' Ueber die Abfassung der Protokolle der pädagogischen Conseils der mittlereren Lehranstalten in russischer Sprache sagt der Curator: ‚Aus den mir eingereichten Berichten der Directoren der Krons-Gymnasien, in welchen zeitweilig der Unterricht in deutscher Sprache gestattet ist, sowie auch des Directors der Mitauschen Realschule ersehe ich, daß die neuernannten Lehrer nicht Deutsch verstehen, während die zeitweilig in den örtlichen Sprachen unterrichtenden Lehrer im Stande sind, russisch Gesprochenes zu verstehen und ihre Meinung in russischer Sprache auszudrücken. In Anbetracht dessen beantrage ich, daß vom August d. J. ab in den Sitzungen der pädagogischen Conseils des Rigaschen, Dorpatschen, Revalschen und Mitauschen Gymnasiums, sowie der Mitauschen Realschule die russische Sprache gebraucht und ebenso auch die Protokolle jener Sitzungen und die Auszüge aus denselben in russischer Sprache abgefaßt werden.'" (A. E. L. K.)

Neue Forschungen in Babylonien. Unter diesem Titel bringt die „A. E. L. K." folgende Mittheilungen: „Die Geschichte Babyloniens und Assyriens ist auf's innigste mit den Schicksalen des alttestamentlichen Bundesvolkes verflochten. So ist es denn gerade die Theologie, welche der jungen assyriologischen Wissenschaft für manchen nennenswerthen Dienst zu Danke verpflichtet ist. Naturgemäß verfolgt dieselbe darum die Resultate der Keilschriftforschung und die Ausgrabungen

zwischen Euphrat und Tigris mit gesteigertem Interesse. Seit dem Aufblühen der alttestamentlichen Forschungen und semitischen Sprachstudien an den Hochschulen der ‚Neuen Welt' sind auch auf assyriologischem Gebiete neue verheißungsvolle Bahnen eröffnet. Und es war nur eine Frage der Zeit, daß amerikanische Energie, von Geldmitteln reichlich unterstützt, auch auf die Untersuchung der babylonischen Ruinenfelder ihre Aufmerksamkeit lenken würde. Soeben hat nun die im letzten Jahre unter den Auspicien der Universität von Pennsylvanien vom Babylonian Exploration Fund zu Philadelphia nach Babylonien entsandte americanische Expedition die Ausgrabungen ihres ersten Jahres vollendet. Die anwachsende Hitze (schon Anfang März stand das Thermometer zeitweilig 32° Réaum. im Schatten), das steigende Wasser in den benachbarten Sümpfen und das überhandnehmende Ungeziefer (besonders Skorpionen, Moskitos und Erdflöhe) machen einen längeren Aufenthalt gegenwärtig daselbst nicht rathsam. Die Expedition hatte im Anfang mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Verhandlungen mit der Pforte wegen eines Firmans zogen sich wider Erwarten in die Länge; der französische Dampfer ‚Sindh', auf dem sich ein Theil der Expedition (Field, Harper, Haynes, Hilprecht) für Alexandretta eingeschifft hatte, strandete an den steil in's Meer fallenden Ausläufern des an 5000 Fuß hohen Kerketevs auf der Insel Samos in mitternächtlicher Stunde Ende September; überdies war die um jene Zeit an der Ostküste des Mittelmeeres und in Arabien herrschende ausnahmsweise Hitze einer allseitigen Entfaltung der Kräfte wenig günstig. Während die von einer türkischen Brigantine aus ihrem Schiffbruch erretteten Glieder die ausgedehnte Ebene von Antiochien und die Schluchten des Libanon (besonders die Mündung des Nahr el Kelb, den Felsenpaß von Yâmûne und das einsame Wâdi Brissa) wissenschaftlich durchforschten, erfolgte die Erlaubniß für die Ausgrabungen in Babylonien von der Regierung zu Constantinopel. Am 13. December verließ das nunmehr vereinigte Expeditionscorps unter der Leitung des Directors Dr. Peters, Professor des Hebräischen an der Universität von Pennsylvanien, Aleppo in südwestlicher Richtung. Bei Meskineh erreichte man den Euphrat. Dem Laufe des hier ziemlich breiten Stromes abwärts folgend, gelangte die Karavane im ersten Drittel des Januar 1889, ohne auf ihrem Zuge von den Anazeh-Beduinen, welche bereits ihre südlicheren Winterquartiere bezogen hatten, belästigt worden zu sein, wohlbehalten in Bagdad an. Etliche Verbesserungen und Ergänzungen der Karte und die Untersuchung etlicher alter Plätze waren das Resultat dieser Reise. Von den der Expedition bewilligten Ruinenstätten ward Niffer in Mittelbabylonien ausgewählt und zunächst in Angriff genommen. Diese Trümmerstätte repräsentirt die bedeutende altbabylonische Stadt Nippûru am Schatt-en-Nîl und liegt etwas nördlich vom 32. Breitegrade am Nordost-Rande der ausgedehnten Affedsch-Marschen. An Größe wird dieser einsam aus der weiten Wüste emporragende Hügel nur von Babylon selbst übertroffen, von dem er circa 18 Stunden Karavanenzeit entfernt ist. Anfang Februar, nachdem die topographischen Aufnahmen vollendet, begannen die Ausgrabungen. Sie bauten sich allmählich auf der vom begleitenden Assyriologen der Universität von Pennsylvanien aufgestellten Hypothese auf, daß Niffer, ähnlich dem von Rassam bloßgelegten biblischen Sephawaim (heutzutage Abu Habbasch, südwestlich von Bagdad) in drei Theile zerfalle: den Bels-Tempel (welchen man schon längst unter dem an 110 Fuß hohen kegelförmigen Hügel Bint-el-Amîr vermuthet hatte), die Stadt der Lebendigen und die weitgestreckte Nekropole, welche den größten Theil des ungeheuren Ruinenfeldes umschließt. Lagard hatte einmal während weniger Wochen mit etlichen Arabern dort gegraben, aber außer einigen beschriebenen Backsteinen und Särgen hatte er nichts gefunden. Abgesehen von

diesem kaum nennenswerthen Versuche, hatte kein Erforscher neuerer Zeit den Hügel mit seinem Spaten berührt. Mit über hundert Arbeitsleuten, meist aus den Stämmen der unabhängigen und ziemlich wilden Affedsch, in deren Gebiet die Trümmerstätte liegt, wurden die Untersuchungen zu gleicher Zeit an den drei eben erwähnten Punkten begonnen. Die Zahl der beschäftigten Araber wuchs bald auf dreihundert an. Mit solcher Arbeitskraft durfte man auch für die kurze Zeit von drei Monaten schon etliche Resultate erhoffen. Die Expedition war besonders glücklich. In dem von Hilprecht für den Versuchsschacht in seiner sogenannten ‚Stadt der Lebendigen' ausgesonderten Hügel stießen die Arbeiter gleich am ersten Tage auf beschriebene Thontafeln. Ihre Zahl ist seitdem bedeutend gewachsen. Bedauerlich ist nur der Umstand, daß die meisten der Thontafeln sehr zerbrochen und beschädigt sind, da nicht wenige derselben aus ungebranntem Thone hergestellt wurden. Abgesehen von den ziemlich zahlreich gefundenen anderen archäologischen Objecten, sind die beschriebenen Backsteine von Ur-Ba'u (das ist, Diener der Gottheit Bohu), dem bekannten Gründer von Ur (der Heimatsstätte Abraham's), der um 3000 v. Chr. den Belstempel von Niffer erbaute; von Ishmedagan (ca. 2500 v. Chr.); von Kurigabzu (ca. 1600 v. Chr.) und anderen babylonischen Königen von besonderem Interesse. Mit der Hülfe dieser Documente und der ausgegrabenen Thontafeln, welche einen Zeitraum von über 1400 Jahren, das heißt, von Samsulûna (dem Sohne des nach Friedrich Delitzsch mit dem Amraphel von Gen. 14, 1. identischen Hammurabi) bis Artaxerxes (also ca. 1870—450 v. Chr.) umfassen, läßt sich schon jetzt ein einigermaßen getreues Bild der Stadtgeschichte von Niffer gewinnen. Und da dieser Ort einstmals eine so hervorragende Rolle (vielleicht wegen seines Todtencultus) in Mesopotamien spielte, daß sich die ältesten Könige Babyloniens — unter ihnen auch der mit Abraham im Streite liegende Arioch von Ellasar — nicht nur mit besonderer Vorliebe als ‚Hirten von Nippûru' bezeichnen, sondern daß sie sogar diesen Titel allen anderen Prädicaten voran, an die Spitze stellen, läßt sich erwarten, daß die amerikanischen Ausgrabungen in Niffer auch manchen Lichtstrahl auf die Reichsgeschichte Babyloniens werfen werden. Der Babylonian Exploration Fund zu Philadelphia hat beschlossen, die so erfolgreich begonnenen Ausgrabungen auf unbestimmte Zeit fortzusetzen und demgemäß sämmtliche Glieder der Expedition ersucht, zunächst noch ein zweites Jahr in Babylonien zu bleiben und mit Anbruch der kühleren Jahreszeit die Untersuchungen in Niffer wieder aufzunehmen."

Nekrologisches. Am 13. Juli starb zu Mendota, Ill., Professor Dr. Gottfried Fritschel in seinem dreiundfünfzigsten Lebensjahre.

Corrigendum.

Im vorigen Heft muß es S. 187, Zeile 15 von unten heißen: „Die Gnade Gottes ist ihnen (den Ohioern) dann nur tröstlich und eine allgemeine Gnade, wenn Bekehrung und Seligkeit ausschlaggebend nicht auf die Gnade Gottes, sondern auf das Verhalten des Menschen gestellt wird."